



Baring Fund Managers Limited
Prospekt

31. August 2020

**DIESES DOKUMENT BEINHÄLTET
DEN VERKAUFSPROSPEKT FÜR FOLGENDE FONDS:**

**Barings Dynamic Capital Growth Fund
Barings Eastern Trust
Barings Europe Select Trust
Barings European Growth Trust
Barings German Growth Trust
Barings Global Growth Trust
Barings Japan Growth Trust
Barings Korea Trust
Barings Strategic Bond Fund
Barings UK Growth Trust**

Dieser Verkaufsprospekt wurde in Übereinstimmung mit dem von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority - „FCA“) herausgegebenen „The Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL)“ erstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Fonds haben alle angemessenen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die in diesem Dokument dargestellten Fakten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten der Wahrheit entsprechen und korrekt sind und dass keine sonstigen Tatsachen vorhanden sind, durch deren Auslassung Aussagen in diesem Dokument irreführend wären, sei es im Hinblick auf Fakten oder auf Meinungen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt dementsprechend hierfür die Verantwortung.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für den Zweck erstellt und zur Verfügung gestellt, dass Anleger eine Anlage in Fondsanteilen prüfen können. Eine Anlage in die Fonds beinhaltet Risiken und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten eine Anlage in den Fonds nur in Erwägung ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstanden haben. Eine Anlage in den Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportfolio ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in einem Fonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Anleger sollten im Rahmen ihrer langfristigen Anlageplanung in Erwägung ziehen, ihr Portfolio zu streuen, indem sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren. Anlageinteressenten wird empfohlen, den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Anlage in die Fonds für Sie geeignet ist, oder wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, den Kundenbetreuer Ihrer Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater.

Um die Gesetze zur Umsetzung der britischen Verpflichtungen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen bezüglich des automatischen Informationsaustauschs zur Verbesserung der internationalen Steuer-Compliance (einschließlich FATCA in den Vereinigten Staaten) zu befolgen, erfasst und meldet die Verwaltungsgesellschaft Informationen über Anteilshaber, darunter Informationen zur Überprüfung der Identität und des Steuerstatus.

Wenn sie von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern dazu aufgefordert werden, müssen Anteilshaber Informationen übermitteln, die dann an die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs und an relevante ausländische Steuerbehörden weitergeleitet werden.

Bevor Sie eine Anlage tätigen, müssen Sie das Dokument mit den entsprechenden wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hiermit angebotenen Fonds wurden nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderen maßgeblichen US-amerikanischen Wertpapiergesetzen registriert. Es ist nicht vorgesehen, die Fonds als Investmentgesellschaft im Sinne des Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung zu registrieren. Die Fonds dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien bzw. Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, angeboten oder verkauft werden, noch darf dies zu Gunsten von US-Personen erfolgen. Die Fonds werden in keiner Gerichtsbarkeit zum Kauf angeboten, in der sie nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen sind. Die Fonds sind nur in Gerichtsbarkeiten erhältlich, in denen es gestattet ist, diese anzubieten und zu verkaufen. Falls ein Anteilshaber, der derzeit außerhalb der Vereinigten Staaten wohnhaft ist, in den Vereinigten Staaten wohnhaft wird, behalten wir uns das Recht vor, eine Zwangsrücknahme der Anlage des Anteilshabers vorzunehmen.

Japan

Die Anteile sind nicht nach Artikel 4, Absatz 1 des japanischen Finanzinstrumenten- und Börsengesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der jeweils geltenden Fassung) registriert und werden auch in Zukunft dort nicht registriert; dementsprechend dürfen Anteile oder Anrechte darauf weder direkt noch indirekt in Japan oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen zum Weiterangebot oder Weiterverkauf auf direktem oder indirektem Wege in Japan noch einer japanischen Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft sind. In diesem Sinne ist eine „japanische Person“ jede in Japan ansässige Person, einschließlich Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die gemäß japanischem Recht organisiert sind.

Stand: 31. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Adressen	5
Definitionen	6
Einleitung	9
Risikofaktoren	11
Gebühren und Kosten	30
Ausschüttungspolitik	36
Anteilskauf.....	37
Rücknahme von Anteilen	40
Übertragung von Anteilen.....	43
Umschichtung von Anteilen.....	43
Auflösung der Fonds	43
Die Verwaltungsgesellschaft	44
Die Anlageverwaltung	45
Allgemeiner Verwalter und Registerführer.....	45
Der Treuhänder	46
Anteilhaberversammlungen und Berichte an die Anteilhaber.....	47
Besteuerung.....	48
Allgemeines.....	52
Anhang A – Informationen über die Fonds.....	57
Anhang B – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte	76
Anhang C – Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Fonds	78
Anhang D – Landesspezifische Anlagebeschränkungen	98
Anhang E – Verwahrstelle / Unterverwahrstellen	99
Anhang F – Historische Performance	101
Informationen für Anteilhaber in Deutschland.....	103

Wichtige Adressen

Verwaltungsgesellschaft:

Baring Fund Managers Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

Treuhänder:

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
250 Bishopsgate
London
EC2M 4AA

Anlageverwaltung:

Baring Asset Management Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

Allgemeiner Verwalter und Registerführer:

Northern Trust Global Services SE
6 rue Lou Hemmer,
Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg L-1748

Hauptgeschäftssitz des Allgemeinen Verwalters im Vereinigten Königreich:

Northern Trust Global Services SE, UK Branch
50 Bank Street,
London
E14 5NT

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers LLP
144 Morrison Street
Edinburgh
EH3 8EX

Definitionen

„Kontoeröffnungsformular“	Das Erstantragsformular, das von Anlegern zur Kontoeröffnung auszufüllen ist, wie vom Fonds von Zeit zu Zeit vorgesehen.
„Thesaurierende Anteile“	Anteile, deren Erträge thesauriert und auf das Kapitalvermögen eines Fonds angerechnet werden.
„Allgemeiner Verwalter“, „Registerführer“	Northern Funds Global Services SE.
„Wirtschaftsprüfer“	PricewaterhouseCoopers LLP.
„Baring Asset Management Group“	Baring Asset Management Limited, deren Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaften und alle Tochtergesellschaften jeder Holdinggesellschaft
„Basiswährung“	Die Basiswährung eines Fonds, wie in Anhang A angegeben.
„Bond Connect“	Die im Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland.
„Geschäftstag“	Jeder Geschäftstag, an dem die London Stock Exchange für den regulären Handel geöffnet ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann gegebenenfalls für jeden Fonds einzeln beschließen, dass ein Geschäftstag nicht als solcher angesehen wird, wenn die London Stock Exchange aufgrund eines Feiertages oder aus jedem anderen Grund geschlossen ist oder wenn in dem Land des Hauptmarktes oder der Hauptmärkte eines Wertpapierportfolios eines Fonds ein Feiertag ist, der die Berechnung der Vermögenswerte eines Fonds oder eines wesentlichen Teils dieser Vermögenswerte erschwert.
„CCDC“	Die China Central Depository & Clearing Co., Ltd.
„China Interbank Bond Market“	Die Interbanken-Anleihemärkte des chinesischen Festlands.
„CIBM-Initiative“	Die im Februar 2016 eingeführte Regelung, um ausländischen institutionellen Anlegern die Investition in den China Interbank Bond Market zu ermöglichen.
„Klasse“	Eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Fonds.
„CMU“	Die Central Moneymarkets Unit, eine Organisation, die von der Hong Kong Monetary Authority gegründet wurde, um CMU-Mitgliedern Wertpapierübertragungsdienste zu erbringen.
„CoCo-Bonds“	Bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent convertible bond(s))
„COLL“, „COLL Sourcebook“	Das Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL) der FCA in der jeweils gültigen Fassung.
„Umwandlung“	Die Umwandlung von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds. „Umwandeln“ ist entsprechend auszulegen.
„CSRC“	Die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission).
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag (oder ein anderer Tag, den die Verwaltungsgesellschaft festlegen kann).
„Handelspreis“	Der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden, berechnet in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Bewertungsgrundlagen“ dargelegten Grundsätzen.
„Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“	Die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.
Europäische Union (EU)	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
„FCA“, „Aufsichtsbehörde“	Financial Conduct Authority Limited, die Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs.
„FCA-Handbuch“	Das FCA-Handbuch der Regeln und Leitlinien in seiner aktuellen Fassung
„InvStG“	Das deutsche Investmentsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Ausschüttende Anteile“	Anteile, deren Erträge periodisch an die Inhaber ausgeschüttet werden.
„Anlageverwaltung“, „Barings“	Baring Asset Management Limited.
„Verwaltungsgesellschaft“	Baring Fund Managers Limited.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Nettoinventarwert“, „NIW“	Der Nettoinventarwert eines Fonds oder gegebenenfalls einer relevanten Klasse, der im Einklang mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„VRC“, „chinesisches Festland“	die Volksrepublik China, für die Zwecke dieses Prospekts mit Ausnahme von Hongkong, Macao und Taiwan.
„Ausgabeaufschlag“	Eine Zeichnungsgebühr, wie sie in diesem Verkaufsprospekt festgelegt ist, oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann. Gemeinhin ist dies auch unter dem Namen „Managergebühr“, „Ausgabeaufschlag“, „FEL“ oder Ausgabegebühr bekannt.
„Datenschutzerklärung“	Die von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fonds abgegebene Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren aktuelle Fassung auf der Website www.barings.com abrufbar ist.
„QFII“	Ein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor).
„QFII-Verordnungen“	Die von den zuständigen Behörden in der VRC in Bezug auf QFII getroffenen Maßnahmen.
„Register“	Das Register der Anteilsinhaber wird für jeden der Fonds geführt.
„Renminbi“, „RMB“	Die Währung der VRC.
„RQFII“	Ein für Renminbi-Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).
„RQFII-Verordnungen“	Die von den zuständigen Behörden in der VRC in Bezug auf RQFII getroffenen Maßnahmen.
„Regeln“	Die Regeln im COLL Sourcebook, das von der FCA als Teil des gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung erstellten FCA-Handbuchs veröffentlicht wurde, und die, zur Vermeidung von Zweifeln, keine Leitlinien oder Beweisanforderungen einschließen sollen, die im besagten Sourcebook enthalten sind..
„Gesellschaftsvermögen“	Das Vermögen eines Fonds, das nach den Regeln der Depotbank in Verwahrung gegeben werden muss.
„Abrechnungstag“	Der dritte Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag
„SHCH“	Das Shanghai Clearing House, eine von der People's Bank of China genehmigte und geleitete Finanzmarktinfrastruktur, ist eine qualifizierte zentrale Gegenpartei, die von der People's Bank of China akzeptiert wird und zugleich eine der zentralen Wertpapierverwahrstellen des chinesischen Festlands ist.
„Zeichnungsformular“	Ein Antragsformular für Anteile eines bestehenden Fonds, das von den Anlegern auszufüllen ist, wie von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen.
„Umschichtung“	Die Umwandlung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds.
„Fonds“	Einer der Investmentfonds, deren Verkaufsprospekt dieses Dokument darstellt.
„Treuhand“	NatWest Trustee and Depositary Services Limited.
„OGAW“	Eine kollektive Kapitalanlage in übertragbaren Wertpapieren im Sinne des Artikels 1(2) der OGAW-Richtlinie, der nach Artikel 5 derselben Richtlinie zugelassen ist.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.
„Vereinigtes Königreich“	Vereinigtes Königreich.
„Anteil“, „Anteile“	Anteile in einem der Fonds.
„Anteilsinhaber“	Eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Register eines Fonds eingetragen ist, das vorerst von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft geführt wird, oder, je nach Kontext, der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile.

„US-Person“

Jeder Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und Besitzungen, einschließlich des State and District of Columbia und aller Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen (einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico), jede Körperschaft, jeder Fonds, jede Partnerschaft oder jede sonstige juristische Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder gemäß deren Gesetzen gegründet wurde oder organisiert ist, jeder darin eingeschlossene Staat oder jedes Vermögen oder jeder Investmentfonds, dessen Einkünfte, unabhängig von der Quelle, der US-amerikanischen Einkommensteuer auf Bundesebene unterliegen. Der Ausdruck beinhaltet auch alle Personen, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß der im Rahmen des United States Securities Act von 1933 veröffentlichten Regulation S fallen.

„Bewertungszeitpunkt“

12.00 Uhr Londoner Zeit an jedem Handelstag.

Einleitung

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um den Verkaufsprospekt für die Fonds, die von Baring Fund Managers Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet werden und in der nachstehenden Tabelle mit Stand vom 31. August 2020 einzeln aufgeführt sind (die „Fonds“). Dieser Verkaufsprospekt wurde im Einklang mit dem von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (die „FCA“) herausgegebenen „The Collective Investment Scheme Sourcebook (COLL)“ (die „Regeln“) erstellt. Ein Exemplar des Verkaufsprospektes wurde jeweils dem Treuhänder und der FCA übersandt.

Termine für den Jahres- und Halbjahresabschluss

Die Jahres- und Zwischenberichtsperioden der einzelnen Fonds sind in Anhang A aufgeführt. Die konsolidierten Jahres- und Halbjahresabschlüsse werden in jedem Jahr zu den entsprechenden Terminen aufgestellt. Der jährliche Ertragszuweisungstermin und der Zwischenertragszuweisungstermin für jeden Fonds ist der jährliche Bilanzstichtag bzw. der Zwischenbilanzstichtag, wie in Anhang A dargelegt.

Die Fonds

Die Fonds wurden zu den nachfolgend genannten Daten errichtet und aufgelegt. Im Sinne der Regeln ist jeder Fonds ein zugelassener Anlageorganismus („authorised unit trust scheme“) und ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Diese Zulassung stellt keinesfalls einen Hinweis auf eine Unterstützung der einzelnen Fonds als Anlage oder eine Genehmigung einer solchen Anlage dar.

FONDS	DATUM DER ERRICHTUNG	DATUM DER AUFLEGUNG	REFERENZNUMMER DES PRODUKTS
Barings Dynamic Capital Growth Fund**	04/11/68	06/11/68	106652
Barings Eastern Trust	12/04/85	22/04/85	106625
Barings Europe Select Trust	15/08/84	31/08/84	106631
Barings European Growth Trust	23/06/83	30/06/83	106637
Barings German Growth Trust	11/04/90	08/05/90	145788
Baring Global Growth Trust*	05/06/86	09/06/86	106649
Barings Japan Growth Trust	12/04/85	22/04/85	106655
Barings Korea Trust	14/04/92	03/11/92	150014
Barings Strategic Bond Fund	15/01/91	04/02/91	147509
Baring UK Growth Trust*	18/11/87	30/11/87	106664

* Der Fonds wurde am 28. November 2017 geschlossen.

** Der Fonds wurde am 3. Dezember 2019 geschlossen.

Einzelheiten zu den einzelnen Fonds sind in den Anhängen A bis F aufgeführt.

Den Fonds wurde bestätigt, dass sie die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG (die „OGAW-Richtlinie“) erfüllen und somit berechtigt sind, bei den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union den öffentlichen Vertrieb in diesen Staaten zu beantragen. Eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen der öffentliche Vertrieb von Fondsanteilen derzeit zugelassen ist, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Diese Aufstellung umfasst außerdem bestimmte Gebiete, in denen Fondsanteile aufgrund einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde derzeit öffentlich vertrieben werden dürfen.

Fondsanteile

Die Fonds können ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile oder beides ausgeben. Nähere Informationen zu den Arten von Anteilen, die für die einzelnen Fonds zur Verfügung stehen, finden Sie in Anhang A. Bei Ausschüttungsanteilen werden Erträge an die Inhaber ausgeschüttet, bei Thesaurierungsanteilen werden Erträge im Vermögen des jeweiligen Fonds kumuliert. Bitte lesen Sie den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ unten. Bei der durch die Anteile verbrieften Beteiligung handelt es sich um das wirtschaftliche Eigentum an einem Fonds. Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Gebührenstrukturen, Ausgabe- und Rücknahmeerfordernisse sowie die Erfordernisse einer Mindestfolgeanlage und Mindestbeteiligung. Anteile stehen allen Anlegern zur Verfügung, sofern sie die unter der Überschrift „Anteilskauf“ genannten Mindestanlage- und Mindestfolgeanlageerfordernisse erfüllen.

Der Treuhänder hat Northern Trust Global Services SE damit beauftragt, an ihrem Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich, in 50 Bank Street, London E14 5NT, ein Register der Anteilsinhaber jedes Fonds (das „Register“) einzurichten und zu führen. Dieses Register dient als schlüssiger Beweis für die den im Register eingetragenen Personen zustehenden Rechte an den Fondsanteilen. Der etwaige Eintrag eines Treuhandverhältnisses im Anteilregister ist, unabhängig davon, ob das Treuhandverhältnis durch Rechtsgeschäft, faktisch oder kraft Gesetzes besteht, für die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder eines Fonds nicht bindend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds jeweils zusätzliche Anteilsklassen ausgeben, wobei den Anteilshabern anderer Klassen dadurch kein Nachteil entsteht. Genauere Angaben zu den erhältlichen Anteilsklassen der Fonds sind in Anhang A enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann die teilweise oder vollständige Zwangsumwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse vornehmen, sofern sie nach vernünftigem Ermessen der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilshaber ist (z. B. um zwei bestehende Anteilsklassen zusammenzulegen). Dabei handelt die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben, aus triftigen Gründen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sofern erforderlich, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anteilshaber ferner schriftlich, bevor eine Zwangsumwandlung durchgeführt wird.

Anteile von Class I der Fonds stehen Vertriebsgesellschaften zur Verfügung, die auf unabhängiger Basis Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsleistungen erbringen (für in der Europäischen Union eingetragene Vertriebsgesellschaften sind diese Dienstleistungen in der MiFID-Richtlinie definiert), sowie Vertriebsgesellschaften, die nicht unabhängige Beratungsleistungen erbringen und mit ihren Kunden vereinbart haben, keine Provisionen zu erhalten und einzubehalten.

Abgesicherte Anteilsklassen

Durch gesicherte Anteilsklassen wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Wechselkurs der jeweiligen gesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds zu lindern. Auch wenn nicht unbedingt für jede Klasse eines Fonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden (z. B. für eine Klasse, deren Klassenwährung dieselbe ist wie die Basiswährung), sind die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten betreffenden Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten werden jedoch ausschließlich der betreffenden Klasse zugerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft beschränkt die Absicherung auf den Umfang des Währungsrisikos der durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherten Klassen, und die Verwaltungsgesellschaft versucht sicherzustellen, dass diese Absicherung 105 % des der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht überschreitet und 95 % desselben nicht unterschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Absicherung, um sicherzustellen, dass sie annähernd 100 % beträgt, und überprüft die Absicherung, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse liegen, nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Zu stark und zu schwach abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen. Das Kontrahentenrisiko in Bezug auf Währungsabsicherungsgeschäfte wird stets in Einklang mit den Anforderungen der OGAW-Vorschriften und des FCA-Handbuchs stehen. Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden voraussichtlich generell nicht durch Absicherungsstrategien gehebelt sein, und Absicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene werden nicht für spekulative Zwecke eingesetzt. Das Währungsrisiko eines Fonds, das sich aus den von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerten ergibt, und auch Währungsgeschäfte, die ein Fonds tätigt (außer in Bezug auf eine Klasse), werden nicht separaten Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des betreffenden Fonds. Wenn Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse getätigt werden (unabhängig davon, ob das Währungsengagement Transaktionen auf Klassenebene oder auf Fondsebene zuzurechnen ist), entfällt das Währungsengagement aus solchen Transaktionen nur auf diese Klasse und kann nicht mit dem Währungsengagement aus Transaktionen, die für eine andere Klasse getätigt werden, kombiniert oder verrechnet werden. Im geprüften Jahresabschluss jedes Fonds wird angegeben, wie Absicherungsgeschäfte eingesetzt wurden.

Der Erfolg einer Absicherungstransaktion kann nicht garantiert werden, und auch, wenn die Verwaltungsgesellschaft 100 % der Vermögenswerte absichert, die der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zuzuschreiben sind, besteht keine vollkommene Absicherung. Es ist zwar das Ziel von Absicherungstransaktionen, abgesicherte Anteilsklassen vor nachteiligen Währungsschwankungen zu schützen, dies wird jedoch nicht immer erreicht. Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Anteilshaber der betreffenden Klasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Maße gemindert werden können, wenn die Anteilswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, auf die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds lauten. Die Verwaltungsgesellschaft setzt Verfahren ein, um die Absicherungsstrategien der Fonds zu überwachen, und überprüft die Absicherungsposition jeder abgesicherten Anteilsklasse an jedem Handelstag und an jedem Tag, an dem es einen Bewertungszeitpunkt gibt, und er kann die Absicherungen infolge einer solchen Überprüfung anpassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Absicherungen anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine wesentliche Änderung des Handelsvolumens eingetreten ist.

Bei Absicherungstechniken fallen Transaktionskosten an, die von der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse getragen werden. Gewinne und Verluste aus Absicherungstransaktionen werden als Kapitalertrag oder -verlust behandelt und laufen für die betreffende abgesicherte Anteilsklasse auf, obwohl das Risiko besteht, dass nachteilige Auswirkungen für andere Klassen innerhalb des Fonds entstehen können, wenn die Vermögenswerte, die der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeschrieben werden, nicht ausreichen, um aus einer Absicherungstransaktion entstandene Kosten oder Verluste zu decken. Die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Absicherungsstrategien verwendet werden, sind Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Dies kann sich sowohl nachteilig auf den Nettoinventarwert der anderen Klassen innerhalb des Fonds als auch auf die betreffende abgesicherte Anteilsklasse auswirken.

Absicherungspolitik

Die Fonds können Derivate und Termingeschäfte zu Absicherungszwecken einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei allen Fonds (ausgenommen dem Barings Strategic Bond Fund) normalerweise eine Anlagepolitik mit wenigen oder keinen Absicherungstransaktionen, wenngleich Absicherungstransaktionen im Rahmen der Regeln zulässig sind. Der Barings Strategic Bond Fund kann Derivate und Termingeschäfte für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) und für Anlagezwecke einsetzen.

Liquiditätspolitik

Aufgrund der Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft kann es für einen Fonds zeitweise nicht angemessen sein, vollständig investiert zu sein und stattdessen Barmittel und hochliquide Anlagen zu halten.

Anwendbares Recht

Das Recht von England und Wales bildet für Baring Fund Managers Limited die Grundlage für den Aufbau von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages. Der Vertrag unterliegt dem Recht von England und Wales und wird gemäß diesem Recht ausgelegt. Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Regelung von Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, sind ausschließlich die englischen Gerichte zuständig; zu diesem Zweck akzeptieren der Anteilsinhaber und die Verwaltungsgesellschaft die Zuständigkeit der englischen Gerichte.

Historische Performance

Die in der Vergangenheit erzielte Performance aller Fonds wird in Anhang F dieses Verkaufsprospekts dargestellt. Die bisherige Performance ist kein Indikator für zukünftige Erträge.

Arten von Anlegern

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) können die Fonds an alle Arten von Anlegern vertrieben werden.

Sprache

Vorbehaltlich der in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern sämtliche Informationen und Mitteilungen jeweils in englischer Sprache bereit.

Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Die Anlagebefugnisse und -beschränkungen der Fonds werden in Anhang C aufgeführt; diese sind restriktiver als die in den Rules vorgesehenen Anlagebefugnisse. Die derzeit zulässigen Märkte für Wertpapiere und Derivate werden in Anhang B genannt.

Risikofaktoren

Im folgenden Abschnitt sind die Risiken angegeben, die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft wesentliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko eines Fonds haben könnten. Anleger sollten beachten, dass ein Fonds in einem sich verändernden Umfeld Risiken ausgesetzt werden kann, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht abzusehen waren.

ALLGEMEINES

Eine Anlage in einen Fonds sollte als langfristige Anlage angesehen werden und ist nur für Anleger geeignet, die die damit verbundenen Risiken verstehen. Eine Anlage in einem Fonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Das Anlageportfolio des Fonds kann aufgrund eines der unten angegebenen Hauptrisikofaktoren an Wert verlieren. Ihre Anlage in den Fonds kann aufgrund dessen Verluste erleiden. Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals. Im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr Portfolio zu streuen, indem Sie in verschiedene Anlagewerte und Anlageklassen investieren.

Die Höhe der Anlagewerte und jegliche mit ihnen erzielte Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den von ihnen investierten Betrag zurück. Ein Anleger, der Anteile nach einem kurzen Zeitraum veräußert (verkauft), erhält aufgrund des bei Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel der einzelnen Fonds erreicht wird. Die bisherige Performance stellt keinen Hinweis auf die zukünftige Performance dar.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einen Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Eine Anlage in einen Fonds unterliegt Wertschwankungen und Sie erhalten unter Umständen weniger als den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, der Allgemeine Verwalter und der Treuhänder und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, ihre Geschäftsleitung, ihr Verwaltungsrat, ihre Mitarbeiter und Vertreter (gemeinsam „die Parteien“) sind oder können an anderen finanziellen, Anlage- oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung des Fonds und/oder ihrer jeweiligen Rolle hinsichtlich des Fonds führen können.

Zu den Aktivitäten, die im folgenden Absatz beschrieben werden, kann die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Brokerdienstleistungen, die Bewertung von nicht notierten Wertpapieren (wenn an die bewertungsausstellende Körperschaft zu zahlende Gebühren steigen können, wenn der Wert der Vermögenswerte steigt) und die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, als Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, darunter auch Fonds oder Unternehmen, in denen die Fonds anlegen können. Insbesondere die Anlageverwaltung kann andere Fonds und Organismen für gemeinsame Anlagen verwalten oder beraten, in die der Fonds anlegen kann oder die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele haben wie der Fonds.

Alle Parteien werden sich dahingehend angemessen bemühen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine derartige Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte gerecht gelöst werden. Die Parteien unterliegen außerdem der Pflicht ihrer jeweiligen Vereinbarungen, keine vertraulichen Informationen preiszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung haben eine schriftliche Richtlinie zur Identifikation, Prävention, Verwaltung und Überwachung von Konflikten, die auf www.barings.com zu finden ist. Die Richtlinie wird laufend aktualisiert, wenn sich neue Konflikte ergeben, und unterliegt mindestens einer jährlichen formellen Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft. Einzelheiten zur Interessenkonfliktrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft sind auf ihrer Website (www.barings.com) verfügbar..

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich dessen bewusst, dass Situationen eintreten können, in denen vorhandene organisatorische oder administrative Regelungen zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in angemessener Weise sicherzustellen, dass kein Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Fonds oder seiner Anteilhaber besteht. Sollte eine solche Situation eintreten, wird die Verwaltungsgesellschaft als letzte Möglichkeit, wenn der Konflikt nicht zu vermeiden ist, die Anteilhaber darüber in Kenntnis setzen.

Risiken in Verbindung mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Das Vereinigte Königreich („VK“) hielt am 23. Juni 2016 ein Referendum über die Frage ab, ob das Land aus der Europäischen Union (die „EU“) austreten oder in der EU verbleiben soll. Das Ergebnis des Referendums fiel zugunsten des Austritts aus der EU aus. Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU aus, wird jedoch bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2020 endenden Übergangszeitraums weiterhin alle EU-Vorschriften einhalten, und seine Handelsbeziehungen bleiben bis dahin unverändert. Es gibt eine Reihe von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zukunft des Vereinigten Königreichs und seiner Beziehungen zur EU, einschließlich der Bedingungen des Austrittsabkommens mit der EU und aller Vereinbarungen, die es in Bezug auf sein zukünftiges Verhältnis zur EU trifft. Die Verhandlungen über die Fortsetzung der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU werden voraussichtlich mehrere Jahre dauern. Solange die Bedingungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die Fortsetzung der Beziehungen zur EU nicht klarer sind, lassen sich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und/oder damit zusammenhängender Angelegenheiten auf einen Fonds oder seine Anlagen, einschließlich auf dessen jeweiligen Marktwert oder Liquidität auf dem Sekundärmarkt oder auf die anderen Parteien der Transaktionsdokumente nicht bestimmen. Angesichts der Größe und Bedeutung der britischen Wirtschaft kann die derzeitige Unsicherheit oder Unvorhersehbarkeit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur EU weiterhin zu Instabilität führen, erhebliche Währungsschwankungen verursachen und/oder auf absehbare Zeit die internationalen Märkte, Handelsvereinbarungen oder andere bestehende grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen (ob wirtschaftlicher, steuerlicher, fiskalischer, rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art), auch nach dem Datum eines EU-Austritts, auf andere Weise beeinträchtigen. Insbesondere die Unsicherheit in Bezug auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU und seinen Austritt als Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf Unternehmen oder Vermögenswerte auswirken, die im Vereinigten Königreich und/oder in der EU ansässig sind, dort Geschäfte treiben oder Dienstleistungen erbringen oder andere wichtige Beziehungen unterhalten, einschließlich in Bezug auf Chancen, Preisgestaltung, Regulierung, Wert oder Veräußerung. Zudem kann sich der Austritt des Vereinigten Königreichs als EU-Mitgliedstaat nachteilig auf die steuerliche Behandlung von Anlagen im Vereinigten Königreich auswirken. Die EU-Richtlinien, die verhindern, dass Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhoben werden, gelten möglicherweise nicht mehr für Zahlungen, die in das oder aus dem Vereinigten Königreich geleistet werden, sodass stattdessen ein Rückgriff auf das Netz des britischen Doppelbesteuerungsabkommens erforderlich ist. Nicht alle Doppelbesteuerungsabkommen schließen die Quellenbesteuerung vollständig aus. Darüber hinaus kann sich die Funktionsweise der Mehrwertsteuer ändern, und die wirtschaftlichen Konsequenzen könnten sich möglicherweise auf die allgemeine Steuerpolitik im Vereinigten Königreich auswirken, z. B. auf den Körperschaftsteuersatz und andere Steuersätze. Das Ergebnis des britischen Referendums könnte sich auch destabilisierend auswirken, wenn andere Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines Austritts aus der EU in Betracht ziehen. Aus diesen Gründen könnte die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds, die Wertentwicklung seiner Anlagen und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels und zur Umsetzung seiner Anlagestrategie haben.

Risiko bei der Internetsicherheit

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf.

Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, den Allgemeinen Verwalter oder den Treuhänder oder andere Serviceanbieter, wie Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Allgemeinen Verwalters zur Berechnung des NIW der Fonds, Behinderungen des Handels für das Portfolio der entsprechenden Fonds, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit den Fonds zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bußgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die die Fonds investieren, Kontrahenten von Transaktionen der Fonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds kann einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein. Unter einem Kontrahentenrisiko, auch Ausfallrisiko, versteht man das Risiko, dass ein Unternehmen nicht den entsprechenden Betrag einer Anleihe oder eines sonstigen Handelsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion bei Fälligkeit zahlt. Falls ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Verwahrungsrisiko

Der Treuhänder ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Verwahrung und Verwaltung des Fondsvermögens gemäß dem FCA Handbook erfolgt, das den Schutz des Kundenvermögens regelt („Regeln für das Kundenvermögen“). Der Treuhänder unterliegt nicht den Bedingungen des FCA Handbook in Bezug auf die Handhabung von Geldern, die zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren und Anlagen erhalten wurden bzw. gehalten werden („Kundengelder“). Darüber hinaus ist das Fondsvermögen im Hinblick auf dessen Handhabung bei Transaktionen zur Lieferung gegen Zahlung durch ein gewerbliches Abrechnungssystem (commercial settlement system, „CSS“) möglicherweise nicht im Rahmen der Regeln für das Kundenvermögen geschützt. Wenn der Treuhänder insolvent oder anderweitig zahlungsunfähig wird, besteht das Risiko eines Verlusts oder einer Verzögerung der Rückzahlung von Fondsvermögen, das aus Kundengeldern, in einem CSS gehaltenen Kundenvermögen oder sonstigen Kundenvermögen besteht, die der Treuhänder oder einer seiner Vertreter nicht gemäß den Regeln für das Kundenvermögen gehalten hat oder halten musste.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge eines Fonds aus den Anlagepapieren eines Fonds können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portfolios eines Fonds, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Risiken in Verbindung mit ertragbringenden Fonds

Ist das vornehmliche Ziel eines Fonds die Erwirtschaftung von Erträgen und werden diese Erträge ausgezahlt statt wiederangelegt, besteht kaum Aussicht auf ein echtes Kapitalwachstum.

Kreditrisiko – Allgemeines

Fonds können dem Kredit-/Ausfallrisiko der Emittenten von Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, in die der Fonds anlegen kann oder dem Kredit-/Ausfallrisiko eines anderen Handels oder einer anderen Transaktion, an dem bzw. der der Fonds beteiligt ist. Investiert ein Fonds in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Wechselkursrisiko

Die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Eine Klasse von Anteilen eines Fonds kann außerdem in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgegeben werden. Der Nettoinventarwert eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung und durch Änderungen der Devisenkontrollen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Sofern eine Klasse nicht ausdrücklich als eine durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzumildern.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Ist eine Transaktion besonders groß oder ist der relevante Markt illiquide (wie im Fall vieler privat begebener Derivate, strukturierter Produkte etc.), ist es unter Umständen unmöglich, eine Transaktion an einem vorteilhaften Zeitpunkt oder zu einem günstigen Preis einzugehen oder eine Position aufzulösen.

Risiken in Verbindung mit abgesicherten Anteilsklassen

Wenn die Verwaltungsgesellschaft versucht, die Auswirkungen von Währungsschwankungen durch eine Absicherung zu mildern, sollte den Anlegern bewusst sein, dass eine solche Absicherung die Auswirkungen nachteiliger Wechselkursänderungen möglicherweise nicht erfolgreich vermeiden kann. Eine Absicherung von Währungsrisiken bietet daher möglicherweise keinen vollkommenen Schutz.

Die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung von Absicherungsstrategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Fonds, was bedeutet, dass sich die Absicherungsstrategien, die auf die abgesicherten Anteilsklassen angewendet werden, nachteilig auf den Nettoinventarwert von Anteilsklassen, die keine abgesicherten Anteilsklassen sind, auswirken können.

RMB Hedged Anteilsklassen

Der RMB unterliegt einem verwalteten, frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB auf zwei Märkten gehandelt: der Onshore-RMB (CNY) auf dem chinesischen Festland und der Offshore-RMB (CNH) vornehmlich in Hongkong. Der Onshore-RMB (CNY) ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenbeschränkungen und bestimmten Auflagen der Regierung der Volksrepublik China. Der Offshore-RMB (CNH) ist dagegen frei handelbar. Für die RMB Hedged Anteilsklassen wird der Offshore-RMB (CNH) als Wechselkurs verwendet. Der Wert des Offshore-RMB (CNH) könnte aufgrund verschiedener Faktoren, insbesondere aufgrund von Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen, möglicherweise wesentlich vom Wert des Onshore-RMB (CNY) abweichen. Dementsprechend können RMB Hedged Anteilsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden.

Risiko der Marktstörung

Die Fonds können unter Umständen im Fall von Marktzerüttung dem Risiko großer Verluste ausgesetzt sein. Störungen schließen beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse ein, und Störungen in einem Marktsektor können negative Auswirkungen auf andere Marktsektoren haben. In einem solchen Fall kann das Verlustrisiko eines Fonds größer werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einem Fonds zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was einem Fonds den Handel erschwert.

Mögliche Auswirkungen einer Epidemie und/oder einer Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können zu einer erhöhten kurzfristigen Marktvolatilität führen und langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen haben. Beispielsweise brach ab Ende 2019 eine hoch ansteckende Form der Coronavirus-Krankheit COVID-19 oder 2019-nCoV aus und breitete sich in vielen Ländern aus, was zu vorsorglichen, staatlich angeordneten Schließungen und Beschränkungen für bestimmte Reisen und Geschäftstätigkeiten in vielen Ländern führte.

Epidemien und Pandemien können die Weltwirtschaft und die Märkte ernsthaft stören. Der Ausbruch von Pandemien wie COVID-19 sowie die daraus resultierende Verhängung von Reisebeschränkungen oder Quarantänen könnten sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern auswirken, in die ein Fonds investieren kann, wie auch auf die globale Geschäftstätigkeit und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds belasten. Pandemien oder Krankheitsausbrüche können in einer bestimmten Region oder weltweit zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang führen. Das gilt insbesondere, wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds oder auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, neue Anlagen zu beschaffen oder seine Anlagen zu veräußern. Pandemien und ähnliche Ereignisse können sich auch akut auf einzelne Emittenten oder verbundene Emittentengruppen auswirken und die Wertpapiermärkte, Zinssätze, Versteigerungen, den Sekundärhandel, Ratings, das Kreditrisiko, die Inflation, die Deflation und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Anlagen eines Fonds oder die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters und die Geschäftstätigkeit der Dienstleister des Anlageverwalters und der Fonds beeinträchtigen.

Ein Ausbruch von Epidemien kann zur Schließung der Büros des Anlageverwalters und/oder eines Portfoliounternehmens oder anderer Unternehmen führen, einschließlich Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, und könnte auch eine (a) mangelnde Verfügbarkeit oder Preisschwankungen von Rohstoffen oder Bestandteilen, die für das Geschäft eines Portfoliounternehmens erforderlich sind, oder (b) eine Störung der regionalen oder globalen Handelsmärkte und/oder der Verfügbarkeit von Kapital oder einen Konjunkturrückgang verursachen. Solche Krankheitsausbrüche können sich negativ auf den Wert eines Fonds und/oder die Anlagen eines Fonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit Handelsaussetzungen

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien einsetzen, die Einfluss auf die Finanzmärkte haben. Eine Aussetzung könnte es für die Anlageverwaltung oder einen untergeordneten Fondsverwalter unmöglich machen, Positionen aufzulösen und den Fonds dadurch Verlusten aussetzen, was sich negativ auf den Fonds auswirken kann.

Bewertungsrisiko

In die Bewertung der Anlagen des Fonds können Ungewissheiten und beurteilende Feststellungen einfließen. Wenn sich eine solche Bewertung als unzutreffend erweist, kann dies die NIW-Berechnung des Fonds nachteilig beeinflussen.

Vermarktung außerhalb der EU

Der Fonds hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich und die Anteilsinhaber sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle von ihren lokalen Aufsichtsbehörden erlassenen Schutzbestimmungen gelten. Darüber hinaus werden die Fonds in Nicht-EU-Ländern registriert. Die Anteilsinhaber sollten darauf beachten, dass die Fonds Infolge solcher Registrierungen möglicherweise weiteren aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, wie in Anhang D – Landesspezifische Anlagebeschränkungen näher aufgeführt. Unter solchen Umständen werden die Fonds diese restriktiveren Anforderungen einhalten, die sie daran hindern können, die Anlagegrenzen so weitgehend wie möglich auszunutzen.

Besteuerungsrisiko

Jede Änderung hinsichtlich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung in einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder investiert hat, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds und folglich auf den Wert der Anlagen des Fonds in der betreffenden Rechtsordnung, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilsinhaber auswirken. Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von Anlegern von deren persönlichen Umständen abhängt und sich ändern kann.

Ein Fonds kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Bestimmte Anlagen können selbst ähnlichen Steuern auf die von ihnen gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen unterliegen. Alle Anlagen in entwickelten oder Schwellenmärkten können neuen Steuern unterliegen, oder der auf entstehende Erträge oder Kapitalerträge erhobene Steuersatz kann infolge zukünftiger oder rückwirkender Änderungen von anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen oder deren Auslegung steigen oder sinken. Es ist möglich, dass ein Fonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Land, in dem eine Anlage zu Steuerzwecken ihren Sitz hat, von einer Steuerermäßigung profitieren kann, jedoch auch, dass dies nicht der Fall ist.

Bestimmte Länder besitzen möglicherweise ein weniger gut definiertes Steuersystem, das unvorhersehbaren Änderungen unterliegen und eine rückwirkende Besteuerung zulassen kann; daher könnten die Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterliegen, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen betreffenden Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seiner Nettoinventarwerte je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre.

Folglich werden, wenn ein Fonds aufgrund von fundamentaler Ungewissheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit oder aufgrund des Fehlens eines entwickelten Mechanismus für die praktikable und pünktliche Steuerzahlung Steuern für vorherige Jahre zahlt, alle zugehörigen Kosten ebenso dem Fonds zu berechnen sein. Solche verspätet gezahlten Steuern werden einem Fonds normalerweise zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem die Entscheidung zur Abgrenzung der Verbindlichkeit in den Konten des Fonds getroffen wird.

Infolge der oben genannten Situationen können sich die von den Fonds vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können den Anlegern eines Fonds Vor- oder Nachteile entstehen, wenn sie Anteile des Fonds zeichnen oder zurückgeben.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in den Fonds einhergehenden steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts.

Risiken in Verbindung mit einer Auflösung eines Fonds

Falls ein Fonds vorzeitig geschlossen wird, müsste der Fonds an die Anteilsinhaber ihren anteilmäßigen Anteil am Vermögen des Fonds auszahlen. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder Vertriebs bestimmte vom Fonds gehaltene Anlagepapiere weniger als die Einstandskosten dieser Anlagepapiere wert sein können, was für die Anteilsinhaber zu einem wesentlichen Verlust führt. Darüber hinaus würden jegliche Betriebskosten hinsichtlich des Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, jederzeit mit dem Fondskapital in Abzug gebracht werden. Die Umstände, unter denen ein Fonds geschlossen werden kann, werden unter der Überschrift „Auflösung der Fonds“ beschrieben.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN AKTIEN

Für die Anlage eines Fonds in Dividendenpapieren bestehen allgemeine Marktrisiken, deren Wert aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen des Investitionsklimas, der politischen und konjunkturellen Bedingungen und der emittentenspezifischen Faktoren, schwanken kann. Wenn die Aktienmärkte äußerst volatil sind, kann der Nettoinventarwert eines Fonds beträchtlich schwanken.

Risiken der Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren

Ein Fonds kann in aktienähnlichen Wertpapieren, z. B. strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen oder Aktienanleihen, anlegen. Diese werden in der Regel von einem Makler, einer Investmentbank oder einer Gesellschaft ausgegeben und unterliegen daher dem Risiko der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Wenn es keinen aktiven Markt für diese Instrumente gibt, kann dies zu einem Liquiditätsrisiko führen. Des Weiteren kann die Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren im Vergleich zu anderen Fonds, die direkt in ähnliche Basiswerte investieren, aufgrund der mit diesen Papieren verbundenen Gebühren zu einer Verwässerung der Wertentwicklung des Fonds führen. Dies kann sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Instrumenten

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital, die von den Anteilsinhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Daher sind Wandelanleihen Eigenkapitalbewegungen und einer höheren Volatilität ausgesetzt als direkte Investitionen in Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind denselben Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die auch mit vergleichbaren direkten Investitionen in Anleihen verbunden sind.

Risiken in Verbindung mit CoCo-Bonds

Die Wertentwicklung von CoCo-Bonds hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie etwa den Zinssätzen, der Kredit- und Aktienperformance sowie den Korrelationen zwischen Faktoren. Daher bringen diese Wertpapiere ein erhebliches zusätzliches Risiko für eine Anlage in einen Fonds mit sich.

CoCo-Bonds können spezifische Merkmale in Bezug auf ihre Umwandlung in Eigenkapital, die Kapitalabschreibung oder die Aufhebung des Kupons haben, die auf das emittierende Bankinstitut und seine aufsichtsrechtlichen Anforderungen zugeschnitten sind. Wenn solche Auslöser oder Merkmale geltend gemacht werden, kann ein Fonds Verluste vor den Aktionären erleiden oder auch dann, wenn die betreffenden Aktionäre keine Verluste erleiden, und er kann seine ursprüngliche Anlage ganz oder teilweise verlieren. Auch wenn bestimmte CoCo-Bonds als unbefristete Instrumente ausgegeben werden, die auf vorher festgelegten Niveaus kündbar sind, kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass solche CoCo-Bonds zum jeweiligen Kündigungstermin gekündigt werden, und dementsprechend erhält ein Fonds zu dem betreffenden Kündigungstermin möglicherweise keine Kapitalrückzahlung und kann dadurch Verluste erleiden.

Da es sich bei CoCo-Bonds um relativ neue und komplexe Anlagen handelt, ist ihr Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld nicht bekannt. Anleger in CoCo-Bonds können eine verminderte Ertragsquote verzeichnen, und ein Fonds kann seine ursprüngliche Investition ganz oder teilweise verlieren. Zukünftige aufsichtsrechtliche Änderungen, die sich auf europäische Bankinstitute oder CoCo-Bonds auswirken, können erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Finanzinstitute haben, die die CoCo-Bonds ausgeben, oder auf die Fähigkeit eines Fonds oder anderer Anleger, in CoCo-Bonds zu investieren.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Gesellschaften mit geringer/mittlerer Kapitalisierung

Die Aktien von Gesellschaften mit geringer und mittlerer Kapitalisierung können eine geringere Liquidität aufweisen und ihre Kurse einer höheren Volatilität aufgrund nachteiliger konjunktureller Entwicklungen unterworfen sein, als allgemein die von Gesellschaften mit höherer Kapitalisierung. Zu den Risiken gehören geschäftliche Risiken, wie mangelnde Tiefe der Produktpalette, eingeschränkte geografische Diversifizierung und stärkere Empfindlichkeit gegenüber dem Konjunkturzyklus. Zu ihnen zählt auch das organisationelle Risiko, wie z. B. die Konzentration des Managements und der Aktionäre sowie die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen. Wenn kleinere Unternehmen in den „jungen“ Segmenten einer Börse notiert sind, unterliegen sie unter Umständen geringeren aufsichtsrechtlichen Auflagen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, Aktien kleinerer Unternehmen zu kaufen und zu verkaufen, so dass die Umsetzung von Anlageentscheidungen mit geringerer Flexibilität und manchmal höheren Kosten verbunden ist.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN ANDEREN FONDS

Wenn ein Fonds in zugrunde liegende Fonds investiert, ist er nicht aktiv an der täglichen Verwaltung dieser Fonds beteiligt, und der Fonds unterliegt den mit den zugrunde liegenden Fonds verbundenen Risiken. Der Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen der zugrunde liegenden Fonds, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel und die Anlagestrategie der zugrunde liegenden Fonds erfolgreich umgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Bei Anlagen in diesen zugrunde liegenden Fonds können zusätzliche Kosten anfallen. Es kann ferner nicht garantiert werden, dass die zugrunde liegenden Fonds immer über ausreichend Liquidität verfügen, um die Rücknahmeanträge für den Fonds zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, zu erfüllen.

Risiken in Verbindung mit der Verdoppelung der Kosten

Es ist zu beachten, dass einem Fonds die eigenen Verwaltungsgebühren sowie die an den Allgemeinen Verwalter, den Treuhänder, die Anlageverwaltung und andere Serviceanbieter gezahlten Gebühren entstehen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds ähnliche Kosten in seiner Eigenschaft als Anleger in zugrunde liegenden Fonds, die ihrerseits ähnliche Gebühren an ihre Anlageverwaltung und andere Serviceanbieter zahlen.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT DER INVESTITION IN FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Eine Anlage in Anleihen oder festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Liquiditäts-, Zins- und Kreditrisiken (d. h. dem Ausfallrisiko). Der Wert einer Anleihe fällt normalerweise, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird.

Festverzinsliche Wertpapiere werden oftmals von Rating-Agenturen bewertet. Bonitätsbewertungen sind ein Hinweis darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass es einem Emittenten nicht gelingt, Kapital- und/oder Zinszahlungen, die gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers zur Zahlung fällig sind, zu leisten; d. h. es geht um das Ausfallrisiko.

Bestimmte Rating-Agenturen werden von der U.S. Securities and Exchange Commission als Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSRO) bezeichnet. Jede NRSRO hat eine alphabetische oder alphanumerische Skala, mit der sie ihre Ratings bezeichnet. Ein Beispiel für eine NRSRO ist Standard and Poor's, deren Rating-Skala hier nach steigenden Ausfallrisiken aufgeführt ist; AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-, BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-, CCC+, CCC, CCC-, CC, C. Die Bezeichnung D wird ebenfalls verwendet, um ein bereits notleidendes Wertpapier zu kennzeichnen.

Wertpapiere mit einer Bewertung zwischen AAA und BBB- werden im Allgemeinen als "Investment Grade" eingestuft. Von diesen Wertpapieren wird angenommen, dass sie ein sehr geringes Ausfallrisiko haben.

Wertpapiere mit einem Rating von BB+ und darunter werden im Allgemeinen als „Sub-Investment Grade“ bezeichnet. Diesen Wertpapieren wird ein höheres Ausfallrisiko und eine stärkere Reagibilität auf das Wirtschaftsklima zugeschrieben als Wertpapieren mit „Investment-Grade“-Status.

Einem Fonds kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nur die Investition in Wertpapiere/Anlagepapiere mit einer bestimmten Bonitätsbewertung gestattet sein. Bonitätsbewertungen sind allerdings nicht immer ein genauer oder zuverlässiger Maßstab für die Stärke des Wertpapiers/Anlagepapiers, in das investiert wird. Von Rating-Agenturen ausgestellte Bonitätsbewertungen unterliegen ebenfalls Einschränkungen und garantieren nicht immer die Kreditwürdigkeit eines Wertpapiers und/oder Emittenten. Erweisen sich diese Bonitätsbewertungen als ungenau oder unzuverlässig, können dem Fonds, der in diese Wertpapiere/Anlagepapiere investiert hat, Verluste entstehen.

Das Transaktionsvolumen, das an bestimmten internationalen Anleihemärkten gehandelt wird, kann deutlich unter jenem der weltweit größten Märkte wie den Vereinigten Staaten liegen. Aus diesem Grunde können Anlagepapiere eines Fonds an diesen Märkten schwerer veräußerbar sein und ihre Preise können stärker schwanken als jene von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden. Außerdem können die Abrechnungsperioden an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Risiken in Verbindung mit der Herabstufung von Wertpapieren mit Investment-Grade-Status

Die Bonitätsbewertung eines Schuldtitels oder seines Emittenten kann zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des Fonds beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit der Anlageverwaltung, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern, ist ungewiss.

Risiken bei der Anlage in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Status und/oder Schuldtiteln ohne Rating

Der Fonds kann in Wertpapiere, die mit einem Rating unter Investment-Grade bewertet sind (z. B. mit einem Kreditrating unter BBB- auf der Standard & Poor's-Skala oder einer vergleichbaren Bewertung einer anderen international anerkannten Ratingagentur) oder keine Bewertung haben, investieren. Solche Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen einem höheren Kreditrisiko und einem höheren Verlustrisiko bezüglich des Kapitals und der Zinsen als Schuldtitel mit einem höheren Rating, da es sein kann, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seinen Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten nachzukommen. Da Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status allgemein ungesichert sind und in der Hierarchie von Gläubigern niedriger stehen, ist das Verlustrisiko durch den Ausfall dieser Emittenten wesentlich größer.

Schuldtitel ohne Investment-Grade-Status und Schuldtitel ohne Rating können aufgrund von Faktoren wie der spezifischen Unternehmensentwicklung, der Zinsempfindlichkeit, der allgemeinen negativen Wahrnehmung der Finanzmärkte und der

geringeren Liquidität des Sekundärmarkts auch höheren Preisschwankungen unterliegen. Der Marktwert von Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status spiegelt tendenziell einzelne Unternehmensentwicklungen stärker wider als der Marktwert von höher eingestuften Instrumenten, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Tätigt der Fonds folglich Anlagen in diese Instrumente, so kann seine Fähigkeit zur Umsetzung seines Anlageziels in größerem Umfang von der Einschätzung der Anlageverwaltung in Bezug auf die Bonität von Emittenten abhängen als dies bei Fonds der Fall ist, die in Anlageinstrumente mit höherem Rating investieren. Die Anlageverwaltung berücksichtigt beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds sowohl das Kreditrisiko als auch das Marktrisiko.

Sofern ein Zahlungsausfall in Bezug auf Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status erfolgt und ein Fonds seine Position in diesem Instrument verkauft oder anderweitig abstößt, werden aufgrund der nicht erfüllten Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten die Erlöse wahrscheinlich geringer ausfallen. Selbst wenn ein solches Instrument bis zur Fälligkeit gehalten wird, ist ungewiss, ob der Fonds seine ursprüngliche Investition zurückerhält und erwartete Erträge oder Wertsteigerungen erzielt.

Der Sekundärmarkt für Schuldtitel ohne Investment-Grade-Status und/oder für Schuldtitel ohne Rating kann eine Konzentration von relativ wenigen Market-Makers aufweisen und wird von institutionellen Anlegern, wie unter anderem Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten, beherrscht. Aus diesem Grund ist der Sekundärmarkt für solche Instrumente weniger liquide und volatil als der Sekundärmarkt für Instrumente mit höherem Rating. Ausserdem fällt das Markthandelsvolumen für hochverzinsliche Instrumente generell geringer aus, und der Sekundärmarkt für diese Anlageinstrumente könnte im Rahmen eines ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsumfeld unabhängig von spezifischen negativen Veränderungen der Geschäftslage eines bestimmten Emittenten abwärts tendieren.

Es gibt weniger Anleger in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status und es kann schwieriger sein, derartige Wertpapiere zu verkaufen. Für hochrentierliche Schuldtitel stehen unter Umständen keine Börsennotierungen zur Verfügung und bei der Bewertung von hochrentierlichen Unternehmensschuldverschreibungen spielt die Beurteilung eine größere Rolle als bei Wertpapieren, für die mehr externe Quellen für Notierungen und Informationen über den letzten Verkauf zur Verfügung stehen.

Volatilitätsrisiko

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, müssen nicht auf einem aktiven Sekundärmarkt gehandelt werden. Die Preise der auf solchen Märkten gehandelten Wertpapiere können Schwankungen unterliegen. Solche Wertpapiere können bedeutende Geld- und Briefspannen haben und dem Fonds können erhebliche Handelskosten entstehen.

Zinsrisiko

Die festverzinslichen Papiere, in die ein Fonds investieren kann, unterliegen dem Zinsrisiko. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldtiteln, wenn die Zinssätze fallen, wohingegen die Kurse fallen, wenn die Zinsen steigen.

Kreditrisiko – Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Fonds kann in festverzinsliche Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen, was ein höheres Kreditrisiko darstellen kann als das von Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Die Anlage in von Unternehmen emittierten Wertpapieren kann ebenfalls ein höheres Kreditrisiko als eine Anlage in von Staaten emittierten Wertpapieren darstellen.

Es kann nicht garantiert werden, dass den Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, keine Kreditengpässe entstehen, die entweder zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in durch Forderungen unterlegten und/oder hypothekarisch besicherten Wertpapieren

Der Fonds kann in forderungs- und/oder hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren, die hochgradig illiquid und anfällig für wesentliche Kursschwankungen sein können. Diese Instrumente können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Ein durch Forderungen unterlegtes Wertpapier ist ein Wertpapier, dessen Wert und Ertragszahlungen von einem angegebenen Pool an zugrunde liegenden Wertpapieren abgeleitet sind und von diesem besichert (oder „unterlegt“) werden. Bei dem Wertpapier-Pool handelt es sich üblicherweise um eine Gruppe von kleinen und illiquiden Vermögenswerten, die nicht einzeln verkauft werden können. Das Zusammenfassen der Vermögenswerte zu Finanzinstrumenten, ein Prozess, der als wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten bezeichnet wird, ermöglicht deren Verkauf an allgemeine Anleger sowie die Diversifizierung des Risikos der Investition in die zugrunde liegenden Wertpapiere, da jedes Wertpapier einen Bruchteil des Gesamtwerts des vielfältigen Pools aus zugrunde liegenden Wertpapieren darstellt. Die Pools aus zugrunde liegenden Wertpapieren können

gewöhnliche Zahlungen von Kreditkarten, Automobildarlehen und Hypothekendarlehen bis hin zu esoterischen Cashflows aus Flugzeugleasinggeschäften, Lizenzzahlungen und Kinofilm-Einnahmen umfassen.

Der Wert und die Qualität solcher Wertpapiere hängen vom Wert und von der Qualität der zugrunde liegenden Wertpapiere ab, durch die diese Wertpapiere unterlegt werden.

Emittenten von durch Forderungen unterlegten Wertpapieren und von hypothekarisch besicherten Wertpapieren sind unter Umständen nur beschränkt fähig, das Sicherungsrecht zu verwerten und die Bonitätsverbesserungen, die zwecks Unterstützung der Wertpapiere gegebenenfalls bereitgestellt werden, reichen unter Umständen nicht aus, um die Anleger im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu schützen.

Wechselkursveränderungen können eine wesentliche Auswirkung auf Anlagen in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren und hypothekarisch besicherten Wertpapieren haben. Die Rendite für einen Bestand an beispielsweise hypothekarisch besicherten Wertpapieren kann sich verringern, wenn die Eigentümer der zugrunde liegenden Hypotheken ihre Hypotheken früher als erwartet zurückzahlen, wenn die Zinssätze fallen. Die Anlage in forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere kann Verlängerungs- und Rückzahlungsrisiken sowie Ausfallrisiken ausgesetzt sein, sofern den Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht nachgekommen wird, was die Erträge der Wertpapiere beeinträchtigen könnte.

Risiken in Verbindung mit Kreditderivaten

Kreditderivate sind Schuldtitel, die sowohl das Kreditrisiko in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner (bzw. die Referenzschuldner) als auch bei den Emittenten des entsprechenden Kreditderivats voraussetzen. Der Schuldtitel wird durch Coupons (Zinsen) vergütet und es besteht ferner ein Risiko in Verbindung mit der Zahlung des Coupons: Leidet ein Referenzschuldner, der in einem Korb von Credit-linked-Notes erfasst ist, unter Kreditereignissen, wird der Coupon zurückgesetzt und der reduzierte Nominalwert ausbezahlt. Sowohl das Restkapital und der Coupon sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In Ausnahmefällen kann das gesamte Kapital verloren gehen. Ferner besteht das Ausfallrisiko des Emittenten.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DERIVATEN

Die Anlagen eines Fonds können sich aus Wertpapieren mit unterschiedlich hoher Volatilität zusammensetzen und von Zeit zu Zeit derivative Finanzinstrumente umfassen. Da es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um fremdfinanzierte Instrumente handeln kann, kann ihre Verwendung zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds führen. Zu den mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken gehören das Kontrahenten-/Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Bewertungsrisiko, Volatilitätsrisiko und Transaktionsrisiken aus außerbörslichen (OTC) Geschäften. Das Leverage-Element/die Leverage-Komponente eines derivativen Finanzinstruments kann zu einem deutlich höheren Verlust führen als dem Betrag, den der Fonds in das derivative Finanzinstrument investiert hat. Das Engagement in derivative Finanzinstrumente kann ein hohes Risiko erheblicher Verluste durch den Fonds zur Folge haben.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich zur Absicherung oder Reduzierung des Gesamtrisikos seiner Anlagen einsetzen. Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente zur Verfolgung des Anlageziels, der Anlagepolitik und -strategien zu Anlagezwecken verwendet werden. Solche Strategien sind möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für den Fonds führen. Die Möglichkeit zum Einsatz dieser Strategien durch einen Fonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die Anlagen in Wertpapieren innewohnen. Darüber hinaus beinhaltet die Verwendung derivativer Finanzinstrumente besondere Risiken, darunter:

- 1) Abhängigkeit von der Fähigkeit der Anlageverwaltung, Preisschwankungen des Basiswerts korrekt vorherzusagen;
- 2) unvollständige Korrelation zwischen den Schwankungen der Wertpapiere oder der Währung, auf denen bzw. auf der ein derivatives Finanzinstrument basiert, und den Schwankungen der Wertpapiere oder Währungen im jeweiligen Fonds;
- 3) das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen kann, ein derivatives Finanzinstrument zu einem günstigen Preis zu veräußern;
- 4) aufgrund dem mit Derivaten verbundenen Leverage kann eine relativ geringfügige Preisschwankung eines Kontrakts dem Fonds einen unmittelbaren und erheblichen Verlust verursachen; und
- 5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanforderungen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen, da ein Prozentsatz der Vermögenswerte eines Fonds zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt sein kann.

Risiken in Verbindung mit Absicherungstechniken

Der Fonds kann verschiedene Finanzinstrumente wie Optionen, Zinsswaps, Futures und Terminkontrakte anwenden, um sich gegen eine Wertminderung der Fondspositionen aufgrund von Änderungen bezüglich Wechselkursen, Aktienmärkten oder der am Markt angebotenen Zinssätze oder anderer Ereignisse abzusichern. Eine Absicherung gegen eine Wertminderung der Fondspositionen schließt wertmäßige Schwankungen der Fondspositionen nicht aus noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen fällt, sondern durch sie werden andere Positionen errichtet, die von diesen Entwicklungen profitieren sollen, wodurch der Wert des Fonds weniger stark fällt. Allerdings begrenzen derartige Absicherungstransaktionen auch die Chance auf eine Wertsteigerung, sollte der Wert der Fondspositionen steigen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern,

der ausreicht, um seine Vermögenswerte vor einer Wertminderung der Fondspositionen zu schützen, die aufgrund dieser Veränderung erwartet wird. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern oder die Anlageverwaltung kann sich gegen eine Absicherung entscheiden.

Risiken in Verbindung mit effizienter Portfolioverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Fondsvermögen der Fonds nutzen, um Geschäfte zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung („EPV“) zu tätigen. Zulässige EPV-Transaktionen umfassen Transaktionen mit Derivaten, um eine Absicherung gegen Preis- oder Währungsschwankungen zu erzielen, und diese Derivate können auf einem zulässigen Derivatemarkt oder im Freiverkehr (OTC-Derivate) gehandelt werden. Im Rahmen von EPV-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft auch Aktienleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte im Zusammenhang mit einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft muss beim Abschluss von EPV-Transaktionen sicherstellen, dass die Geschäfte wirtschaftlich angemessen sind für die Minderung der jeweiligen Risiken (hinsichtlich des Preises der Anlagen, Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder für die Erwirtschaftung zusätzlichem Kapital oder Erträgen bei einem annehmbar niedrigen Risikoniveau. Die Verwaltungsgesellschaft muss zudem Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko bei diesen Geschäften vollständig durch Barmittel und/oder sonstiges annehmbares und ausreichend liquides Vermögen in einer Weise abgesichert ist, dass etwaigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nachgekommen werden kann.

Durch EPV-Transaktionen entstehen den Fonds Risiken. Es ist nicht sichergestellt, dass bei der Nutzung von EPV-Transaktionen das angestrebte Ziel erreicht wird. Lesen Sie hierzu bitte insbesondere die vorstehenden Risikohinweise unter den Überschriften „Risiken in Verbindung mit Absicherungstechniken“, „Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten“, „Risiken in Verbindung mit Devisenterminkontrakten“ und „Risiken in Verbindung mit Transaktionen im Freiverkehr (OTC)“.

Wenn ein Fonds Aktienleihegeschäfte abschließt und ein Kontrahent zahlungsunfähig wird, kann der Fonds Verluste durch ausgeliehene und verspätet oder nur teilweise zurückerhaltene Wertpapiere erleiden.

Soweit der Fonds Sicherheiten im Zusammenhang mit einer EPV-Transaktion erhält, um das Kontrahentenrisiko zu verringern, gibt es keine Garantie, dass bei der Veräußerung dieser Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten ein aus der Zahlungsunfähigkeit dieses Kontrahenten erwachsendes Verlustrisiko des Fonds vollständig abgedeckt ist. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt eine Richtlinie für das Sicherheitenmanagement, in der die zulässigen Arten von Sicherheiten festgelegt sind, die der Fonds annehmen darf. Weitere Informationen zu dieser Richtlinie finden Sie im Abschnitt „Sicherheitenmanagement“.

Verschuldungsrisiko

Kauft ein Fonds ein Wertpapier oder eine Option, beschränkt sich das Risiko für den Fonds auf den Verlust seines Anlagepapiers. Im Fall einer Transaktion, die Futures, Terminkontrakte, Swaps, Contracts for Differences oder Optionen beinhaltet, kann die Haftung des Fonds möglicherweise unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen wird. Werden Vermögenswerte mit geliehenem Geld gekauft oder verkauft, erhöht dies das Risiko, dass im Falle von Verlusten diese Verluste höher ausfallen, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Fonds hätte. Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass bestimmte Derivate wie etwa Devisenterminkontrakte und komplexe Swaps im Freiverkehr (OTC) mit einem oder mehreren zulässigen Kontrahenten eingegangen werden können. Durch den Handel mit solchen Derivaten entsteht ein Kreditrisiko gegenüber solchen zulässigen Kontrahenten (d. h. das Risiko, dass der zulässige Kontrahent einer Derivatetransaktion seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Transaktion in Bezug auf einen Fonds nicht nachkommt). Geht die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung im Namen eines Fonds OTC-Derivate ein, so kann sie versuchen, einen Großteil seines Kreditrisikos gegenüber einem zulässigen Kontrahenten zu mindern, indem sie von diesem zulässigen Kontrahenten Sicherheiten entgegennimmt. Falls OTC-Derivate nicht vollständig besichert sind, kann ein Ausfall auf Seiten eines zulässigen Kontrahenten zu einer Minderung des Fondswerts und somit zu einer Reduzierung des Werts einer Anlage in dem Fonds führen.

Hohes Fremdkapitalrisiko

Der Fonds kann ein fremdfinanziertes Nettoengagement von über 100 % des NIW des Fonds haben. Dies wird potenzielle negative Auswirkungen von Wertänderungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf den Fonds noch verstärken und zudem die Volatilität des Fondskurses erhöhen und möglicherweise zu deutlichen Verlusten führen.

Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt zwischen zwei Parteien über den Tausch eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Quantität und Qualität zu einem an einem bestimmten Tag vereinbarten Preis (der Preis des Futures oder der Ausübungspreis), wobei die Andienung an einem zukünftigen festgelegten Termin, dem Liefertermin, erfolgt. Die Kontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt. Die Höhe des Verlusts (und des Gewinns) ist unbegrenzt.

Handelt es sich beim Basiswert um eine Ware, kann der Futures-Kontrakt darüber hinaus illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Futures-Kontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Future um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Future weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Darüber hinaus kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er hinsichtlich Transaktionen Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Ein Fonds kann in bestimmte Futures investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte werden möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten und können daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Risiken in Verbindung mit Devisenterminkontrakten

Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind daher nicht standardisiert; stattdessen handeln Banken und Händler in diesen Märkten auf eigene Rechnung und verhandeln jede einzelne Transaktion für sich, so dass sie ein höheres Kontrahentenrisiko tragen. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig, erhält der Fonds unter Umständen nicht die erwartete Zahlung oder Andienung von Vermögenswerten. Dies kann zum Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken in Verbindung mit Swap-Kontrakten

Swap-Kontrakte können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder eine Exponierung gegenüber verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swap-Kontrakte den Einfluss von Strategien, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Werten ausländischer Währungen, Zinssätzen von Unternehmensanleihen oder anderen Faktoren auf den Fonds erhöhen oder verringern. Swap-Kontrakte können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt.

Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swap-Kontrakte die Gesamtvolatilität des Fonds erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor für die Performance von Swap-Kontrakten ist die Änderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Beträge fälliger Zahlungen an die und von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap-Kontrakt Zahlungen seitens des Fonds verlangt, muss der Fonds dazu bereit sein, solche Zahlungen bei Fälligkeit zu tätigen. Darüber hinaus ist, wenn die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten abnimmt, zu erwarten, dass der Wert von Swap-Kontrakten mit einem solchen Kontrahenten sinkt, was Verluste für den Fonds zur Folge haben kann.

Risiken in Verbindung mit Transaktionen im Freiverkehr (OTC)

Eine OTC-Transaktion findet statt, wenn zwei Parteien direkt mit einem Finanzinstrument handeln statt das Geschäft über eine Börse abzuwickeln. Erwirbt der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer OTC-Transaktion, gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu erhalten, da diese tendenziell beschränkt veräußerbar sind.

Im Allgemeinen werden OTC-Transaktionen weniger reguliert und überwacht als Transaktionen, die an Börsen abgewickelt werden. Darüber hinaus stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen Börsen geboten werden, wie die Erfüllungsgarantie einer Clearing-Stelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen unter Umständen nicht zur Verfügung.

Einem Fonds kann auch aufgrund seiner Bestände an Swap-Verträgen, Pensionsgeschäften, Devisenterminkontrakten und anderen finanziellen oder derivativen Kontrakten, die der Fonds hält, ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten entstehen. OTC-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten vereinbarten Geschäftsbedingungen ausgeführt. Falls der Kontrahent Kreditprobleme hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und ein Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Kontrahentenrisiko wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die ein Fonds zur Minderung des Kontrahentenrisikos ergreift, gibt es keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrund dessen keine Verluste durch die Transaktionen entstehen.

Risiken in Verbindung mit Optionen

Transaktionen in Optionen können ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet sein. Für erworbene Optionen ist das Risiko für den Optionsinhaber auf den Kaufpreis zur Einrichtung der Position begrenzt. Bei Out-of-the-Money-Positionen (OTM) wird der Wert der Optionsposition sinken, besonders, wenn das Ablaufdatum der Position näher rückt.

Besteuerungsrisiko

Wenn ein Fonds in Derivate investiert, können die im Abschnitt zu den allgemeinen Besteuerungsrisiken beschriebenen Probleme auch Änderungen bezüglich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung des geltenden Rechts des Derivatkontrakts, des Derivatkontrahenten, der Märkte, die die zugrunde liegenden Engagements des Derivats umfassen, oder der Märkte, an denen ein Fonds registriert ist oder vertrieben wird, betreffen.

Rechtliche Risiken

Im Freiverkehr gehandelte Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen eingegangen, die auf den von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Standards für Rahmenverträge für Derivate, die von den Parteien ausgehandelt werden, basieren. Die Verwendung solcher Verträge kann für den Fonds rechtliche Risiken mit sich bringen, z. B. gibt der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wieder oder ist im Gründungsland des Kontrahenten nicht gegen diesen durchsetzbar.

Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten unterliegen dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Wenn Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der FCA auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Fonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Die Verwaltung des operativen Risikos erfolgt über Richtlinien, die vom Risikoausschuss der Anlageverwaltung festgelegt werden. Diese Richtlinien legen Standards für die allgemeine Risikobewertung, die Überwachung des Risikos und die Berichterstattung über das Risiko innerhalb des Geschäfts sowie für die Analyse gemeldeter operativer Risikoereignisse fest.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in bestimmten Ländern, Regionen oder Sektoren

Die Anlagen des Fonds sind auf bestimmte Branchen, Anlageinstrumente, Länder oder Regionen konzentriert. Der Wert des Fonds kann einer höheren Volatilität unterworfen sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio diversifizierter ist.

Der Wert des Fonds kann anfälliger sein für nachteilige die Konjunktur, Politik, den Wechselkurs, die Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften betreffende Ereignisse, die einen Markt in einem Land oder einer Region beeinträchtigen können.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise

Ein Fonds kann in beträchtlichem Umfang in Europa investieren. Die aktuelle Krise in der Eurozone ist weiterhin mit Unwägbarkeiten verbunden, ohne dass Klarheit darüber herrscht, wie die Situation auf Dauer gelöst wird. Nachteilige Ereignisse wie die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, die Zahlungsunfähigkeit oder der Konkurs eines oder mehrerer zur Eurozone gehörender Länder, das Ausscheiden einiger oder aller betroffenen Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination dieser Ereignisse oder andere wirtschaftliche oder politische Ereignisse können sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone, können die Anlagen des Fonds in der Region im Zusammenhang mit Anlagen in Europa höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein. Diese können zum teilweisen oder völligen Zerfall der Eurozone führen, was bewirken würde, dass der Euro unter Umständen keine gültige Handelswährung mehr wäre. Diese Ereignisse können zu erhöhter Volatilität, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Investitionen in Europa führen und können nachteilige Auswirkungen auf Performance und Wert eines Fonds haben.

Wenn bestimmte Länder den Euro nicht mehr als ihre Landeswährung verwenden, könnte der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Eurozone oder die Abschaffung des Euro eine Redenominierung einiger oder aller auf Euro lautenden Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschließlich Beteiligungspapieren) erforderlich machen. Dies könnte sich auf die Liquidität der auf Euro lautenden Vermögenswerte des Fonds und die Performance eines Fonds, der derartige Vermögenswerte hält, nachteilig auswirken. Ein Zerfall der Eurozone oder der Ausstieg aus dem Euro könnte auch zusätzliche Performancerisiken, juristische oder operative Risiken für einen Fonds mit sich bringen und könnte zu Unwägbarkeiten in Bezug auf die Auslegung bestimmter Vertragsbedingungen führen, die dem Recht eines ausscheidenden Mitgliedstaates unterliegen.

Zwar unternehmen die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden Maßnahmen (wie Wirtschaftsreformen und den Bürgern auferlegte Sparmaßnahmen), um sich der derzeitigen Finanzlage anzunehmen, es besteht aber die Sorge, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und die zukünftige Stabilität und das Wirtschaftswachstum in Europa ungewiss bleiben. Falls es zu einer Krise kommt, könnte es einige Zeit dauern, bis sich die Wirtschaft erholt und das zukünftige Wachstum wäre beeinträchtigt. Performance und Wert eines Investmentfonds könnten unter Umständen durch einen oder alle oben genannten Faktoren beeinträchtigt werden oder die potenzielle europäische Krise könnte zusätzlich zu den oben genannten Problemen unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen, die sich auf Performance und Wert eines Investmentfonds nachteilig auswirken könnten. Es wäre auch möglich, dass eine große Anzahl von Anlegern

beschließt, ihre Anteile an einem Fonds gleichzeitig zurückzugeben. Die Anleger sollten auch bedenken, dass die Ereignisse in Europa auf andere Teile der Welt übergreifen könnten, was sich auf das weltweite Finanzsystem und andere Volkswirtschaften auswirken würde und letztendlich eine nachteilige Wirkung auf Performance und Wert eines Fonds hätte.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Der Fonds tätigt Anlagen in Schwellenländern, was höhere Risiken und spezifische Überlegungen mit sich bringen kann, die mit Anlagen in entwickelteren Märkten typischerweise nicht verbunden sind, wie z. B. Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrolle, politische und konjunkturelle Unsicherheiten, rechtliche und steuerliche Risiken, Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken sowie die Wahrscheinlichkeit einer hohen Volatilität. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch einen Fonds unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Ein Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glatstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine zuverlässigen Verfahren und können für Einmischung anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage des Fonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen eines Fonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für den Fonds schwierig sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein, als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewohnt ist, so dass der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren mehr Zeit in Anspruch nehmen können. Preisschwankungen können größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Werts eines bestimmten Fonds führen; und wenn ein erhebliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, müssen diese Veräußerungen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Fonds und somit auf den Handelspreis auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portfolio (wie diesen Fonds) durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und jegliche weiteren, in Zukunft auferlegten Beschränkungen könnten die Verfügbarkeit attraktiver Anlagechancen für diese Fonds eingrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Entwicklungsländern unter Umständen weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Beispielsweise stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten unter Umständen weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und größtenteils nicht erprobt. Daher kann der Fonds einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines unangemessenen Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte des Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Besteuerung

Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in Entwicklungsländern normalerweise nicht so genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das heißt, diese Fonds könnten zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden, die sie im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit oder der Bewertung der Vermögenswerte dieser Fonds bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht berücksichtigt hatten. Diese Ungewissheit macht es unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da diese Fonds in Märkten investieren, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, sind die Vermögenswerte eines Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie ein Feuer verloren gehen können. Starke Volatilität und potenzielle Abrechnungsschwierigkeiten am Markt können auch zu bedeutenden Kursschwankungen der Wertpapiere führen, die an diesen Märkten gehandelt werden, und so den Wert des Fonds negativ beeinflussen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für den Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da diese Fonds an Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterverwahrstellen in diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn der Treuhänder keine Haftungsverpflichtung hat.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Bestimmte Fonds können Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der VRC gebunden sind. Eine Investition an den chinesischen Wertpapiermärkten ist mit den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken.

Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Verwahrstellen in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der VRC lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Einrichtungen wie Depotbanken und Registrierungsstellen sind möglicherweise hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Eine Investition in der VRC ist weiterhin sensibel für jegliche Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik Chinas. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigt werden. Die von der chinesischen Regierung ausgeübte Kontrolle auf die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die diese Fonds investieren, negativ auswirken. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in China von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und –beschränkungen. Der Vermögenswert eines Fonds, der in der Basiswährung des betreffenden Fonds festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden. Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, sind Wechselkursrisiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass der Wert des RMB gegenüber der Basiswährung des Anlegers nicht zurückgehen wird. Jede Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlagen von Anlegern in einem Fonds beeinträchtigen. Obwohl es sich beim Offshore-RMB („CNH“) und beim Onshore-RMB („CNY“) um dieselbe Währung handelt, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Eine Abweichung zwischen dem CNH und dem CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken. Unter außergewöhnlichen Umständen können Rücknahme- und/oder Dividendenzahlungen in RMB aufgrund von Wechselkurskontrollen und Beschränkungen des RMB verschoben werden.

Gemäß der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Steuergesetze, Bestimmungen und Usancen in der VRC geändert werden und diese Änderungen rückwirkend in Kraft treten. Es kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Durch eine Investition in chinesische Wertpapiere wie chinesische A-Aktien, chinesische B-Aktien und chinesische Inlandsanleihen (auch indirekt durch die Anlage in anderen KAG oder Partizipationsscheinen) ist ein Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, die nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen und/oder geltende Steuerbefreiungen vermieden werden können. Es gibt Risiken und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den aktuellen Steuergesetzen, Bestimmungen und Praktiken in der VRC in Bezug

auf Kapitalerträge und/oder Zinsen/Dividenden, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (die „Connect-Systeme“), das QFII-/RQFII-Programm, die CIBM-Initiative und/oder Bond Connect oder über andere Initiativen realisiert werden, die einem Fonds Zugang zu den Finanzmärkten der VRC und/oder ein Engagement in Emittenten der VRC verschaffen. Es gibt möglicherweise keine spezifischen schriftlichen Richtlinien der Steuerbehörden der VRC zu bestimmten Steuern, die für den Handel im China Interbank Bond Market (CIBM) durch berechnete ausländische institutionelle Anleger zu zahlen sind. Daher kann Ungewissheit bestehen, welche Steuerverbindlichkeiten ein Fonds in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren der VRC hat. Etwaige erhöhte Steuerverbindlichkeiten können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Diese Ungewissheit macht es für einen Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts je Anteil Steuerrückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre. In Anbetracht der potenziellen Unwägbarkeiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von Investitionen in chinesische Wertpapiere, einer möglichen Veränderung der Steuervorschriften und der möglicherweise retroaktiven Anwendung von Steuern oder Steuerverbindlichkeiten können sich jegliche von den entsprechenden Fonds vorgenommene Steuerrückstellungen als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um eventuelle Steuerverbindlichkeiten zu decken. Folglich können Anleger der entsprechenden Fonds bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile an den entsprechenden Fonds einen Vorteil oder Nachteil haben, was von der zukünftigen Position der chinesischen Steuerbehörden und den Steuerrückstellungen, die sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen können, abhängt. Falls Steuerrückstellungen gebildet werden, wird der Nettoinventarwert eines Fonds durch Fehlbeträge zwischen der Rückstellung und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die dem Vermögen des betreffenden Fonds belastet werden, beeinträchtigt. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten können niedriger sein als die getätigten Steuerrückstellungen. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rückgaben können Anleger durch zu niedrige Steuerrückstellungen einen Nachteil haben bzw. keine Ansprüche auf irgendeinen Teil einer zu hohen Rückstellung haben.

Derzeit dürfen ausländische Anleger nur wie folgt in chinesische A-Aktien, chinesische Inlandsanleihen und den inländischen Wertpapiermarkt der VRC investieren: (1) über das QFII- und/oder das RQFII-Programm; (2) über die Connect-Systeme; (3) als strategischer Anleger im Rahmen geltender Verordnungen der Volksrepublik China; und/oder (4) über die Regelungen für den Zugang aus dem Ausland (Foreign Access Regime) (wie unten definiert). Ausländische Anleger können direkt in chinesische B-Aktien investieren. Es ist möglich, dass es künftig andere, von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte Möglichkeiten geben wird, direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen zuzulassen. Sofern dies mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie eines Fonds vereinbar ist und diesen entspricht, wird erwartet, dass ein Fonds über die oben genannten Mittel ein direktes Engagement in chinesischen A-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen eingehen kann, sofern erforderlichenfalls die entsprechenden Lizenzen und/oder Registrierungen erlangt werden. Es kann auch möglich sein, ein indirektes Engagement in chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen durch die Anlage in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Partizipationsscheinen zu erlangen. Ein Fonds kann in chinesische A-Aktien, chinesische B-Aktien und/oder chinesische Inlandsanleihen investieren, vorausgesetzt, dass eine solche Anlage die Anforderungen des FCA-Handbuchs und der zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China erfüllt. Sofern in den Angaben zu den einzelnen Fonds in Anhang A nicht anders festgelegt, ist nicht beabsichtigt, dass ein Fonds direkt oder indirekt mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A- und B-Aktien und/oder mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen Inlandsanleihen anlegt. Sollte sich diese Absicht ändern, werden die Anleger des betreffenden Fonds mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert, und der Prospekt wird dementsprechend aktualisiert.

Connect-Systeme und die mit ihnen verbundenen Risiken

Die Connect-Systeme sind mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) / Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (je nach Sachlage) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erreichen.

Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger über ihre Makler mit Sitz in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft chinesische A-Aktien handeln, die an der SSE notiert sind („SSE-Wertpapiere“), wobei die Regeln des Shanghai Hong Kong Connect-Systems gelten. SSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts an der SSE notierte Aktien, bei denen es sich um (a) im SSE 180 Index vertretene Aktien handelt; (b) im SSE 380 Index vertretene Aktien; (c) chinesische A-Aktien handelt, die an der SSE notiert sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, für die es jedoch entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe, dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ aufgeführt sind.

Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland in gleicher Weise über ihre Makler mit Sitz in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft chinesische A-Aktien handeln, die an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“), wobei die Regeln des Shenzhen Hong Kong Connect-Systems gelten. SZSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts (a) sämtliche im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB, und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, für die es entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe dass:

(i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SZSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind. Im Anfangsstadium der Shenzhen Hong Kong Stock Connect sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board notierten Aktien unter dem Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der entsprechenden Regeln und Vorschriften in Hongkong, einschließlich aller relevanten Fonds, beschränkt.

Die SEHK kann Wertpapiere in den Kreis der SSE-Wertpapiere/SZSE-Wertpapiere aufnehmen oder aus diesem ausschließen und sie kann Änderungen hinsichtlich der Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Shanghai Trading Link bzw. den Northbound Shenzhen Trading Link vornehmen. Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über die Connect-Systeme zulässigen Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien eines Fonds beeinträchtigen, wenn der Fonds beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wird.

Es ist vorgesehen, dass sich sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, das Northbound und/oder das Southbound Trading gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde(n) eingeholt. Durch eine Aussetzung des Northbound Trading wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigt, über die Connect-Systeme Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten.

Unterschiedliche Handelstage zwischen den Aktienmärkten der VRC und den Tagen, an denen die Connect-Systeme in Betrieb sind, können ebenfalls dazu führen, dass ein Fonds einem Preisschwankungsrisiko ausgesetzt ist, und können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Anleger sollten auch beachten, dass die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für die Connect-Systeme Änderungen unterliegen können, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Es können in Zukunft auch zusätzliche Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Connect-Systeme erlassen werden. Die Connect-Systeme unterliegen Quotenbeschränkungen. Durch eine Aussetzung des Handels über das Programm wird die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien oder zum Zugang zum Markt der VRC über das Programm beeinträchtigt. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt werden.

Die SSE- und SZSE-Wertpapiere in Bezug zu einem Fonds werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle auf Konten im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als zentraler Wertpapierdepotbank in Hongkong unterhalten werden. Als Nominee-Inhaber hält HKSCC wiederum die SSE- und SZSE-Wertpapiere über ein Omnibus-Wertpapierkonto, welches bei ChinaClear für jedes der Connect-Systeme auf seinen Namen registriert ist. Die maßgeblichen CSRC-Vorschriften und die Regeln von ChinaClear sehen zwar generell das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor, und Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Fonds) würden als wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere und der SZSE-Wertpapiere anerkannt. Die genaue Natur und die genauen Rechte eines Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer der SSE- und SZSE-Wertpapiere über HKSCC als Nominee sind gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China jedoch nicht klar definiert. Es fehlt in den Gesetzen der Volksrepublik China eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßiger Besitz“ und „wirtschaftliches Eigentum“ und bisher wurden nur wenige Fälle, bei denen eine Nominee-Kontenstruktur involviert war, vor Gerichten der Volksrepublik China verhandelt. Daher sind die genaue Natur und die Durchsetzungsmethoden für die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der Volksrepublik China unklar. Ferner ist noch nicht erprobt, wie ein Anleger (wie beispielsweise ein relevanter Fonds) als wirtschaftlich Berechtigter von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect seine Rechte ausüben und vor den Gerichten in der VRC durchsetzen kann. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, eventuell nicht klar, ob die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere als für das wirtschaftliche Eigentum eines Fonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Fonds, die in Aktien investieren, die am Small and Medium Enterprise Board der SZSE („SME Board“) und/oder am ChiNext Board notiert sind, unterliegen möglicherweise stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren. Am SME Board und/oder ChiNext Board notierte Aktien können überbewertet sein, und solche Bewertungen können unter Umständen nicht angemessen sein. Die Aktienkurse können aufgrund der geringeren Anzahl an in Umlauf befindlichen Anteilen anfälliger für Manipulationen sein. Die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind weniger streng in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital als für Unternehmen am Main Board und am SME Board. Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn die Unternehmen, in die er anlegt, ihre Notierung einstellen, kann der Fonds dadurch beeinträchtigt werden. Anlagen in das SME Board und/oder ChiNext Board können zu deutlichen Verlusten für einen Fonds und seine Anleger führen.

Anlagen über die Connect-Systeme unterliegen auch zusätzlichen Risiken wie dem Registrierungs- und Ausfallrisiko, dem regulatorischen Risiko und den Risiken im Zusammenhang mit anderen spezifischen chinesischen Anlageerfordernissen, -regeln und -vorschriften (z. B. Short-Swing-Profit-Rule und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen), Währungsrisiken und der Möglichkeit einer eingeschränkteren Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Hauptversammlungen, dem operationellen Risiko in Bezug auf die Systeme der Marktteilnehmer sowie Risiken in Bezug

auf die Anforderung der vorgelagerten Überwachung (Front-End Monitoring). Infolgedessen kann der Zugang eines Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit die Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigt werden und/oder der Nettoinventarwert eines Fonds kann negativ beeinflusst werden. Es sollte auch beachtet werden, dass die Anlagen eines Fonds über Northbound Trading im Rahmen der Connect-Systeme nicht durch lokale Anlegerentschädigungssysteme geschützt sind.

Für den Betrieb der Connect-Systeme gelten verschiedene Regeln und Vorschriften, einschließlich der Handels-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsvereinbarungen, der Berechtigung für Anleger und Teilnehmer usw. Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=de.

Regelungen für den Marktzugang aus dem Ausland (Foreign Access Regime) (wie unten definiert und damit verbundene Risiken)

Ein Fonds kann über die CIBM-Initiative, Bond Connect und vorbehaltlich anderer von den Behörden des chinesischen Festlandes erlassener Vorschriften und Verwaltungsverfahren in den China Interbank Bond Market investieren („Foreign Access Regime“).

Nach den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische institutionelle Anleger, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über einen Onshore-Abwicklungsagenten (wie in der CIBM-Initiative) oder einen Offshore-Verwahrungsagenten (wie in Bond Connect) tun, und der betreffende Agent nimmt die entsprechenden Einreichungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden vor. Es gibt keine Quotenbeschränkung. Die betreffenden Fonds können daher dem Risiko von Zahlungsausfällen oder Irrtümern auf Seiten dieser Agenten ausgesetzt sein.

Die Regeln und Rechtsvorschriften für das Foreign Access Regime können Änderungen unterliegen, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die zuständigen Behörden des chinesischen Festlands die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, kann die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage am China Interbank Bond Market beeinträchtigt sein. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Die Marktvolatilität und der mögliche Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am China Interbank Bond Market können zu erheblichen Kursschwankungen dieser Wertpapiere führen. Ein Fonds, der in solchen Wertpapiere anlegt, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Solche Wertpapiere können bedeutende Geld- und Briefspannen haben und einem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen und er kann beim Verkauf solcher Wertpapiere sogar Verluste erleiden.

Soweit ein Fonds am China Interbank Bond Market Geschäfte tätigt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der ein Geschäft mit einem Fonds abgeschlossen hat, kann mit seiner Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung seines Wertes ausfallen.

Anlagen am Anleihemarkt der VRC können auch mit Kreditratingsrisiken verbunden sein. Das inländische Kreditratingsystem der VRC muss noch mit den internationalen Standards in Einklang gebracht werden. Abgesehen von bestimmten von staatlichen Stellen, Großbanken und Unternehmen ausgegebenen Anleihen, die nach internationalen Kreditstandards bewertet werden, basieren die meisten Bonitätsbewertungen für Anleihen nach wie vor auf Ratings inländischer Ratingagenturen. Dies kann für einen Fonds zu Schwierigkeiten führen, die Bonität und das Kreditrisiko seiner Anlage in Anleihen richtig einzuschätzen. Chinesische Inlandsanleihen, in die ein Fonds investiert hat, können ein Rating unter Investment Grade aufweisen oder von keiner Ratingagentur mit internationalem Standard bewertet sein. Solche Wertpapiere sind in der Regel einem höheren Kreditrisiko und einer niedrigeren Liquidität ausgesetzt, was zu größeren Wertschwankungen führen kann. Der Wert dieser Wertpapiere kann auch schwieriger zu ermitteln sein, und daher kann der Nettoinventarwert eines Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, volatil sein. Anleger sollten sich daher dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einen solchen Fonds einer höheren Volatilität, höheren Kursschwankungen und höheren Risiken unterliegt als eine Anlage in Anleiheprodukten in weiter entwickelten Märkten.

Die Anlage in chinesischen Inlandsanleihen über die CIBM-Initiative und/oder Bond Connect unterliegt ebenfalls regulatorischen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für diese Systeme können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die zuständigen Behörden des chinesischen Festlands die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen oder Anleiheprodukte aus dem Bereich der investierbaren Anleihen zurückziehen, wird die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in chinesischen Inlandsanleihen beeinträchtigt sein. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann dieser Fonds infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Die CIBM-Initiativen erfordern, dass ein Fonds, der durch solche Initiativen investiert, eine Onshore-Verwahrstelle bzw. beauftragte Bank bestellt. Falls eine solche Verwahrstelle bzw. beauftragte Bank sich weigert, gemäß den Anweisungen des Fonds zu handeln, oder in dem seltenen Fall, dass die Verwahrstelle/beauftragte Bank selbst zahlungsunfähig ist, kann die Durchsetzung der Handelsdokumente und der zugrunde liegenden Vermögenswerte verzögert werden und mit Unsicherheiten verbunden sein. Nach dem Recht der VRC kann im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses, auch

wenn die von den Depotbanken der VRC verwahrten Vermögenswerte als von den Eigenmitteln der Verwahrstelle getrennt betrachtet werden, die Rückerlangung der verwahrten Vermögenswerte verschiedene rechtliche Verfahren erfordern, die zeitaufwändig sind.

Der Handel über Bond Connect wird mittels neu entwickelter Handelsplattformen und Betriebssysteme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin den Änderungen und Entwicklungen am Markt angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht richtig funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds zum Handel über Bond Connect (und damit die Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann daher beeinträchtigt werden. Wenn ein Fonds über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, kann zudem das Risiko von Verzögerungen in den Auftragserteilungs- und/oder den Abwicklungssystemen bestehen.

Im Rahmen des Bond Connect kann ein Handelsauftrag nur mit Onshore-Market Makern ausgeführt werden, die von den chinesischen Aufsichtsbehörden als Kontrahenten genehmigt wurden. Die über Bond Connect gekauften Schuldtitel dürfen nach den geltenden Vorschriften im Allgemeinen nur über Bond Connect verkauft, gekauft oder anderweitig übertragen werden. Dies kann den Fonds einem Abrechnungsrisiko aussetzen, wenn sein Kontrahent ausfällt, und die Fähigkeit des Fonds einschränken, Geschäfte mit verschiedenen Kontrahenten auszuführen.

Über Bond Connect gekaufte Schuldtitel werden im Namen von CMU gehalten. Das Eigentum des Fonds an diesen Schuldtiteln spiegelt sich möglicherweise nicht direkt in den Eintragungen in den Büchern bei CCDC/SHCH wider, sondern ergibt sich stattdessen aus den Aufzeichnungen von CMU. Der Fonds kann daher von der Fähigkeit oder Bereitschaft der CMU als Inhaberin der Aufzeichnungen über die Schuldtitel, die im Rahmen von Bond Connect gekauft wurden, abhängen, um die Eigentumsrechte im Namen und zugunsten des Fonds durchzusetzen. Wenn der Fonds seine Eigentums- oder Gläubigerrechte direkt gegen die Anleiheemittenten durchsetzen möchte, fehlt es in China an Präzedenzfällen, ob eine solche Klage von den chinesischen Gerichten zugelassen und ihr zur Durchsetzung verholten wird.

QFII-Programm und damit verbundene Risiken

Das QFII-Programm, das es qualifizierten ausländischen Anlegern ermöglicht, direkt in bestimmten Wertpapieren auf dem chinesischen Festland anzulegen, unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People's Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden. Anlagen über das QFII-Programm müssen über Inhaber einer QFII-Lizenz getätigt werden.

Falls ein Fonds über das QFII-Programm anlegt, sollten Anleger beachten, dass die Fähigkeit eines Fonds, solche Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich der dann geltenden Devisenkontrollen und der sonstigen geltenden Anforderungen der VRC, darunter die Regelungen zur Beschränkung von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC abhängig ist, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die QFII-Verordnungen nicht aufgehoben werden. Ein Fonds, der über das QFII-System in die Märkte der VRC investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Wenn ein Fonds über das QFII-Programm in chinesische A-Aktien oder sonstige Wertpapiere in der VRC investiert, werden diese Wertpapiere von einer oder mehreren vom QFII im Einklang mit den QFII-Verordnungen bestellten lokalen Verwahrstelle(n) (der „QFII-Verwahrstelle“) gehalten. Nach den geltenden QFII-Verordnungen darf ein QFII mehrere lokale Verwahrstellen bestellen. Die QFII-Verwahrstelle kann ein oder mehrere Wertpapierkonten im Namen des QFII-Lizenzinhabers für das Konto des betreffenden Fonds gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China eröffnen, und ein Fonds kann einem Verwahrungsrisiko unterliegen. Wenn die QFII-Verwahrstelle ausfällt, kann ein Fonds erhebliche Verluste erleiden. Im Fall der Liquidation der QFII-Verwahrstelle finden die entsprechenden Gesetze der VRC Anwendung, und auf Barkonten bei der QFII-Verwahrstelle gehaltene Barmittel des betreffenden Fonds werden Bestandteil ihres Vermögens in der VRC, und der Fonds wird im Hinblick auf diesen Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger.

Ferner können einem Fonds, der über das QFII-System investiert, Verluste durch einen Ausfall oder durch Handlungen oder Unterlassungen der QFII-Verwahrstelle oder der Broker in der VRC bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen. In einem solchen Fall können sich für einen Fonds, der über das QFII-Programm investiert, negative Auswirkungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Rückführungen durch QFIIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, vorherigen Genehmigungen oder anderen Rückführungsbeschränkungen, obwohl der Rückführungsprozess bestimmten Anforderungen unterliegen kann, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind (z. B. Überprüfung der Echtheit, Vorlage bestimmter Dokumente in Bezug auf die Rückführung usw.). Der Abschluss des Rückführungsprozesses kann sich verzögern. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die QFII-Verordnungen nicht ändern oder dass nicht in Zukunft Rückführungsbeschränkungen verhängt werden. Ferner kann die QFII-Lizenz eines QFII-Lizenzinhabers jederzeit aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Praktiken oder sonstigen Umstände, einer Handlung oder Unterlassung des QFII-Lizenzinhabers oder aus sonstigen Gründen widerrufen oder gekündigt werden oder auf andere Weise für ungültig erklärt werden.

Die QFII-Verordnungen enthalten Regeln und Einschränkungen, einschließlich Regeln für die Überweisung von Kapital, Anlagebeschränkungen und die Rückführung von Geldern, die für den QFII-Lizenzinhaber insgesamt gelten und nicht nur auf die für Rechnung eines Fonds getätigten Anlagen Anwendung finden. Da auch andere Parteien als ein Fonds über den QFII-Lizenzinhaber anlegen können, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Verstöße gegen die QFII-Verordnungen über Anlagen, die sich aus Tätigkeiten dieser anderen Parteien ergeben, zum Widerruf oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf den QFII-Lizenzinhaber insgesamt führen können. Daher kann die Fähigkeit eines Fonds, Anlagen zu tätigen, durch andere Fonds oder Kunden, die über denselben QFII-Lizenzinhaber investieren, beeinträchtigt werden.

Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn die Zulassung des QFII widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem Fonds dann untersagt werden kann, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der QFII-Verwahrstelle/Brokern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z. B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

RQFII-Programm und damit verbundene Risiken

Das RQFII-Programm, das es RQFII ermöglicht, außerhalb von Festlandchina aufgebrauchte Renminbi direkt in bestimmte Wertpapiere auf dem chinesischen Festland anzulegen, unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People’s Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden.

Die Anwendung und Auslegung der RQFII-Verordnungen ist noch relativ wenig erprobt, und es ist unsicher, wie sie von den Behörden in der VRC angewendet und ausgelegt werden, bzw. wie die Aufsichtsbehörden die ihnen eingeräumten breiten Ermessensbefugnisse in Zukunft nutzen. Die Fähigkeit eines Fonds, die relevanten Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, ist abhängig von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich Beschränkungen von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten. Etwaige Änderungen der relevanten Regelungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Anteilsinhabers in einem Fonds haben.

Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn die Erteilung von Barings RQFII-Lizenz widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem betreffenden Fonds dann untersagt werden kann, mit den betreffenden Wertpapieren zu handeln und die Gelder dieses Fonds rückzuführen, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der RQFII-Verwahrstelle (wie unten definiert) / Brokern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z.B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

Ein Fonds kann von den Regeln und Beschränkungen unter den RQFII-Verordnungen (einschließlich Anlagebeschränkungen, Beschränkungen von ausländischen Beteiligungen) betroffen sein, was sich negativ auf seine Performance und/oder seine Liquidität auswirken kann. Rückführungen durch RQFIIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, vorherigen Genehmigungen oder anderen Rückführungsbeschränkungen, obwohl der Rückführungsprozess bestimmten Anforderungen unterliegen kann, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind (z. B. Überprüfung der Echtheit, Vorlage bestimmter Dokumente in Bezug auf die Rückführung usw.). Der Abschluss des Rückführungsprozesses kann sich verzögern. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die RQFII-Verordnungen nicht ändern oder dass nicht in Zukunft Rückführungsbeschränkungen verhängt werden. Etwaige Rückführungsbeschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds zur Erfüllung von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen beeinträchtigen. Unter extremen Bedingungen können dem betreffenden Fonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen oder er ist möglicherweise aufgrund von Anlagebeschränkungen für RQFIIs, Illiquidität des Wertpapiermarktes in der VRC und Verzögerungen oder Ausfällen bei der Ausführung oder der Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen.

Wenn ein Fonds nach dem RQFII-Programm in Festlandchina investiert, werden diese Wertpapiere von einer oder mehreren lokalen Verwahrstellen (der „RQFII-Verwahrstelle“) gemäß den Bestimmungen der VRC gehalten. Nach den geltenden RQFII-Verordnungen darf ein RQFII mehrere lokale Verwahrstellen bestellen. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der RQFII-Depotbank gehalten. Barmittel, die auf dem Barmittelkonto der betreffenden Fonds bei der RQFII-Verwahrstelle hinterlegt werden, werden nicht getrennt gehalten, sondern sind eine Verbindlichkeit der RQFII-Verwahrstelle gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger. Solche Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Depotbank vermischt. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Verwahrstelle haben die betreffenden Fonds keine Eigentumsrechte an den auf solchen Barkonten gehaltenen Barmitteln, und die betreffenden Fonds werden ungesicherte Gläubiger, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Verwahrstelle sind. Dem betreffenden Fonds können Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Verbindlichkeiten entstehen oder er ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Verluste in vollem Umfang bzw. überhaupt beizutreiben. In diesem Falle entstehen dem betreffenden Fonds Verluste.

Ferner können einem Fonds Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle oder der Broker in der VRC bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen. In einem solchen Fall können sich negative Auswirkungen für den betreffenden Fonds bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Korea

Art und Ausmaß der mit koreanischen Wertpapieren verbundenen Risiken weichen in der Regel von Investitionen in Wertpapiere von börsennotierten Unternehmen an anderen bedeutenden Wertpapiermärkten ab. Aufgrund der Entstehung von Naturkatastrophen, Kriegen, militärischen Konflikten oder tiefgreifenden oder plötzlichen Veränderungen der Wirtschaftssituation im In- oder Ausland oder anderer vergleichbarer Situationen kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MOFE) vorübergehend Zahlungen oder den Empfang von Transaktionen, auf die die entsprechenden Gesetze und Vorschriften über Devisentransaktionen Anwendung finden, aussetzen oder bestimmten koreanischen staatlichen Behörden oder Finanzinstituten eine Pflicht zur sicheren Verwahrung, Hinterlegung oder Verkauf von Zahlungsmitteln auferlegen.

Werden die internationale Zahlungsbilanz und die internationalen Finanzierungen wahrscheinlich mit schwerwiegenden Problemen belastet oder werden Kapitalbewegungen zwischen Korea und dem Ausland wahrscheinlich ernsthafte Hindernisse für die Durchsetzung der Devisen- oder Wechselkurspolitik und sonstiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen mit sich bringen, kann das MOFE von einer Person, die Kapitaltransaktionen vornehmen möchte, die Einholung einer Genehmigung oder die Hinterlegung eines Teils der bei diesen Transaktionen erhaltenen Zahlungen bei bestimmten koreanischen staatlichen Behörden oder Finanzinstituten, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen, verlangen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Russland

Anlagen in Unternehmen, die in Russland organisiert sind oder ihre Geschäftstätigkeit vor allem dort abwickeln, stellen besondere Risiken dar, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und verfügen eventuell nicht über ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem für die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilshabern der Fonds. Darüber hinaus entspricht der Standard der Corporate Governance und des Anlegerschutzes in Russland unter Umständen nicht dem anderer Länder. Der Nachweis des Rechtsanspruchs an Anteilen einer russischen Gesellschaft wird in stückeloser Form erbracht. Zur Registrierung eines Anteils an den Anteilen des Fonds muss eine Privatperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und ein Konto beim Registerführer eröffnen. Die Privatperson erhält einen Auszug aus dem Aktienregister, aus dem ihre Anteile hervorgehen, aber der einzige schlüssige Eigentumsnachweis ist das Register selbst. Registerführer unterliegen nicht der effektiven staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Feuer verliert. Registerführer brauchen keine Versicherung gegen diese Ereignisse zu unterhalten und haben wahrscheinlich kein ausreichendes Vermögen, um den Fonds im Fall eines Verlustes zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für den Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen.

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag erheben, der bei einem Fonds als Prozentsatz des Ausgabepreises eines Anteils festgesetzt wird, aus dem die Vergütung für die qualifizierten Vermittler zu zahlen ist. Zum Ausgabeaufschlag für die einzelnen Fonds werden in Anhang A nähere Angaben gemacht. Der Ausgabeaufschlag darf nur erhöht werden, wenn 60 Tage im Voraus eine schriftliche Ankündigung der Verwaltungsgesellschaft an diejenigen Anteilshaber erfolgt ist, bei denen der Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, dass eine Vereinbarung über den regelmäßigen Kauf von Anteilen besteht. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Verkaufsprospekt jeweils ändern, um dem geänderten Ausgabeaufschlag und dem Datum seines Inkrafttretens Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen den Ausgabeaufschlag verringern oder darauf verzichten.

Jährliche Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß dem Treuhandvertrag jedes Fonds eine von ihr festgelegte periodisch anfallende Verwaltungsgebühr erheben, deren Höhe in Anhang A für die einzelnen Fonds angegeben ist. Der Wert des Vermögens eines Fonds wird auf Basis der Mittelkurse im Einklang mit den Regeln ermittelt. Die periodisch anfallende Verwaltungsgebühr wird täglich an jedem Geschäftstag berechnet. Sie wird anhand des Wertes des Vermögens des jeweiligen Fonds zu dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag ermittelt und ist monatlich nachträglich am ersten Geschäftstag in dem unmittelbar darauf folgenden Kalendermonat an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Zur derzeit gültigen periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Fonds werden in Anhang A nähere Angaben gemacht.

Die derzeit geltende periodisch anfallende Verwaltungsgebühr darf nur erhöht werden, wenn 60 Tage im Voraus eine schriftliche Ankündigung der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilshaber erfolgt ist. Darüber hinaus wird die

Verwaltungsgesellschaft diesen Verkaufsprospekt jeweils ändern, um der geänderten periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr und dem Datum ihres Inkrafttretens Rechnung zu tragen.

Gebühren und Aufwendungen des Treuhänders

Der Treuhänder hat als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Fondsvermögen der Fonds ab dem Handelstag, an dem Anteile einer Klasse zum ersten Mal zugeteilt werden; diese wird auf dieselbe Weise wie die Verwaltungsgebühr berechnet und gezahlt. Die Höhe der periodisch anfallenden Gebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbart und anhand einer gleitenden Skala für den Fonds auf der folgenden Basis berechnet.

Der Wert des Fondsvermögens

Der Wert des Vermögens eines Fonds wird auf Basis der Mittelkurse im Einklang mit den Rules ermittelt. Der Prozentsatz der periodisch anfallenden Gebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder einvernehmlich festgelegt.

Die derzeitige Gebühr wird in gestaffelter Form wie folgt berechnet:

WERT DES FONDSVERMÖGENS	UNTER GBP 200 MILLIONEN	ZWISCHEN GBP 200 UND GBP 400 MILLIONEN	ZWISCHEN GBP 400 UND GBP 1.200 MILLIONEN	ÜBER GBP 1.200 MILLIONEN
REGELMÄSSIGE JÄHRLICHE GEBÜHR	0,0175 %	0,0150 %	0,0100 %	0,0050 %

Diese Sätze können jeweils in Übereinstimmung mit COLL geändert werden.

Der erste Zeitraum, in dem eine Gebühr hinsichtlich eines Fonds aufläuft, ist der Zeitraum von dem Tag, an dem die erste Bewertung des Fonds durchgeführt wird, bis zu dem letzten Geschäftstag des Monats, in den der betreffende Tag fällt. Neben der vorstehend genannten periodisch anfallenden Gebühr hat der Treuhänder auch Anspruch auf Zahlung von Transaktions- und Depotgebühren hinsichtlich der Transaktionsabwicklung und sicheren Verwahrung des Fondsvermögens wie folgt:

Art der Gebühr	Spanne
Transaktionsgebühren	GBP 8,50 bis GBP 110
Depotgebühren	0,0035 % bis 1,0800 % (p. a.)

Diese Gebühren sind je nach den Märkten und der Art der jeweiligen Transaktion in den verschiedenen Ländern unterschiedlich. Die Transaktionsgebühren laufen zu dem Zeitpunkt auf, an dem die jeweiligen Transaktionen durchgeführt werden. Die Transaktionsgebühren sind, sobald dies (nach vernünftigem Ermessen) praktisch durchführbar ist, zu zahlen, jedoch in jedem Fall spätestens an dem letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühren anfallen, bzw. wie zwischen dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft anderweitig vereinbart. Die Regelungen darüber, wann und wie diese Depotgebühren anfallen und zahlbar sind, werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder jeweils einvernehmlich festgelegt.

Gegebenenfalls kann der Treuhänder für die von ihm erbrachten nachstehenden Dienste eine Gebühr erheben: Ausschüttungen, Bereitstellung von Bankdienstleistungen, Halten von Geldeinlagen, Kreditvergabe oder Beteiligung an Aktienleihe- oder Derivatgeschäften hinsichtlich des Fonds; ferner kann er Fondsvermögen kaufen oder verkaufen oder den Kauf oder Verkauf von Fondsvermögen abwickeln, stets vorausgesetzt, dass die betreffenden Dienste und die Abwicklungen im Einklang mit den Bestimmungen von COLL stehen.

Der Treuhänder hat außerdem Anspruch auf Zahlung und Rückerstattung aller Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (oder bei der Veranlassung derselben), die ihm nach der Treuhandurkunde, COLL und dem anwendbaren Recht auferlegt sind, entstehen.

Bei Auflösung eines Fonds hat der Treuhänder Anspruch auf seine anteilmäßigen Honorare, Gebühren und Aufwendungen bis zum Tag der Auflösung, Beendigung oder Rücknahme (je nach dem, welcher Fall eintritt) und jegliche zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Verrechnung oder dem Erhalt offener Verbindlichkeiten notwendigerweise realisiert werden.

Jegliche Mehrwertsteuer auf an den Treuhänder zu zahlende Honorare, Gebühren oder Aufwendungen wird zu diesen Honoraren, Gebühren oder Aufwendungen hinzugerechnet.

In jedem dieser Fälle sind diese Zahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen an jede Person (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens oder eines Nominees des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft) zu zahlen, der der Treuhänder die betreffende Pflicht gemäß COLL übertragen hat.

Sonstige Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen können aus dem Fondsvermögen gezahlt werden:

- (a) Maklerprovisionen, Steuern und Abgaben sowie andere Aufwendungen, die
 - (i) notwendigerweise bei der Durchführung von Transaktionen für den Fonds anfallen; und
 - (ii) üblicherweise in Transaktionsbestätigungen, sonstigen Bestätigungen und Abrechnungen (difference accounts) ausgewiesen werden;
- (b) Zinsen auf zulässige Kredite des betreffenden Fonds sowie Gebühren, die bei der Inanspruchnahme oder der Kündigung des Kreditvertrages bzw. bei der Verhandlung oder der Änderung der Kreditbedingungen anfallen;
- (c) etwaig anfallende Steuern und Abgaben in Bezug auf das Fondsvermögen, die Treuhandurkunde oder die Ausgabe von Fondsanteilen;
- (d) sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung des Treuhandvertrages, einschließlich der Kosten, die bei u.a. zu diesem Zweck einberufenen Anteilshaberversammlungen anfallen, wenn die Änderung
 - (i) für die Umsetzung oder als unmittelbare Folge von Gesetzesänderungen (einschließlich von Änderungen in den Regeln) notwendig ist oder
 - (ii) aufgrund steuerlicher oder steuerlich bedingter Gesetzesänderungen geeignet erscheint und nach Übereinkunft der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders im Interesse der Anteilshaber ist oder
 - (iii) der Entfernung von veralteten Bestimmungen aus der Treuhandurkunde dient;
- (e) jegliche Kosten, die in Verbindung mit Anteilshaberversammlungen anfallen, die auf Verlangen von Anteilshabern (ausgenommen die Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) einberufen worden sind;
- (f) die im Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung in bestimmten Fällen entstehenden Verbindlichkeiten (wie in den Regeln aufgeführt);
- (g) die ordnungsgemäß an den Wirtschaftsprüfer zu zahlenden Prüfungsgebühren und die darauf anfallende Umsatzsteuer sowie alle angemessenen Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers;
- (h) die Gebühren der FCA gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 und entsprechende periodisch anfallende Gebühren von Aufsichtsbehörden in einem Staat oder Gebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Fondsanteile angeboten werden oder angeboten werden können;
- (i) Gebühren und Aufwendungen hinsichtlich der Errichtung und Führung des Registers der Anteilshaber, einschließlich jeglicher Unterregister, die zum Zwecke der Verwaltung von ISAs geführt werden; und
- (j) die jeweils auf die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (i) genannten Aufwendungen anfallende Mehrwertsteuer.

Stempelgebühren (SDRT)

Die SDRT auf den Handel mit Anteilen von zugelassenen Investmentfonds wurde mit Wirkung zum 1. April 2014 abgeschafft. Daher sind Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von der SDRT ausgenommen.

Es ist zu berücksichtigen, dass vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen derzeit und voraussichtlich weiterhin SDRT zu einem Satz von 0,5 % der Gegenleistung berechnet wird, wenn Anteile eines Fonds von einem Anleger übertragen werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft überträgt Anteile im Register des betreffenden Fonds.

Ferner fällt keine SDRT auf britische Aktien an, falls ein Anteilshaber Anteile gegen Sachleistungen im Gegenzug für einen entsprechenden Wert von Vermögenswerten aus den Fonds erhält, sofern der Anteilshaber einen anteiligen Anteil der einzelnen Positionen erhält. Andernfalls unterliegt der Anteilshaber der SDRT in Höhe von 0,5 % auf den Wert von übertragenen britischen Aktien.

Bewertung der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft handelt auf Terminpreisbasis, d. h. zum Preis für jede Anteilsklasse jedes Fonds, der am nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Auftrags zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gilt.

Anteile unterliegen dem „Einzelpreisystem“, bei dem derselbe Preis für den Kauf oder Verkauf an einem bestimmten Tag gilt. Dies beruht auf einer mittleren Marktbewertung der zugrunde liegenden Anlagepapiere ohne eine Rückstellung für Handelskosten hinzuzurechnen oder abzuziehen. Vermögenswerte, die keine Anlagepapiere sind, sind zum Zeitwert zu bewerten. Der Preis, den ein Anleger für den Kauf von Anteilen zahlt, kann sich um einen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Ausgabeaufschlag erhöhen, und der Betrag, den ein Anleger beim Verkauf seiner Anteile erhält, kann sich um (ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende) Rücknahmegebühren verringern.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Bei der Berechnung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben, aufgehoben, veräußert oder zurückgenommen werden, führt die Verwaltungsgesellschaft an jedem Geschäftstag (d. h. an jedem Tag, an dem die London Stock Exchange für Börsengeschäfte geöffnet ist) zum Bewertungszeitpunkt um 12.00 Uhr (Londoner Zeit) eine Bewertung des Vermögens jedes Fonds durch, wobei die Bewertung nach diesem Bewertungszeitpunkt erfolgt, soweit von der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festgelegt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Bewertungen durchführen, wenn sie zu der begründeten Auffassung gelangt, dass es in Bezug auf mindestens 40 % des Wertes des Vermögens des Fonds nicht möglich ist, eine Bewertung des Vermögens im Einklang mit den Rules und auf Basis der darin ausgeführten Bedingungen sicherzustellen.

Bewertungsgrundlagen

Wie oben erwähnt, haben alle Fonds einen Einzelpreis. Bewertungen für Fonds werden auf der Grundlage der Mittelkurse durchgeführt, welche die Grundlage für den einheitlichen Ausgabe- und Rücknahmepreis darstellt (ggf. nach Durchführung eines Verwässerungsausgleichs (siehe nachstehende Beschreibung)). Das Vermögen dieser Fonds (ausgenommen Bargeld) wird wie folgt bewertet:

- a) falls ein einziger Preis für den Kauf und den Verkauf von Anteilen angegeben wird, mit dem letzten verfügbaren Kurs; oder
- b) falls separate Kauf- oder Verkaufspreise für eine kollektive Kapitalanlage angegeben sind, mit dem Durchschnitt der beiden Preise, mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag verringert und der Verkaufspreis um eine zurechenbare Exit- oder Rücknahmegebühr erhöht werden; oder
- c) falls kein Kurs oder kein aktueller verfügbarer Kurs vorliegt, mit einem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft sachgerechten und angemessenen Preis.

Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten sowie andere Termineinlagen werden zum Nennbetrag bewertet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass für eine Anlage zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt kein zuverlässiger Preis vorliegt oder der letzte verfügbare Preis nicht der sachgerechten Bewertung der Verwaltungsgesellschaft für die Anlage zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anlage mit einem Preis bewerten, der ihrer Ansicht nach einen sachgerechten und angemessenen Preis für die Anlage darstellt.

Zusätzliche Bewertungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit im Laufe eines Handelstages zusätzliche Bewertungen des Vermögens eines Fonds durchführen, wenn sie dies für wünschenswert hält.

Preisbasis

Ein Fonds auf Einzelpreisbasis hat einen einheitlichen Preis für den Kauf und den Verkauf von Anteilen an einem Geschäftstag und kann einem zusätzlichen Verwässerungsausgleich unterliegen.

Außer im Fall von umfangreichen Transaktionen, wie an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit Verwässerungsausgleich und Stempelgebühren beschrieben, darf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Preis für den Verkauf von Anteilen nicht höher sein als der maximale Verkaufspreis der betreffenden Anteilsklasse; dieser Preis wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und dem Treuhänder zum jeweils nächsten Bewertungszeitpunkt mitgeteilt. Der maximale Verkaufspreis für den Verkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft an den Anleger darf nicht höher sein als die Summe aus Ausgabepreis (d. h. der Preis, zu dem die Verwaltungsgesellschaft Anteile vom Treuhänder erwirbt) und dem jeweils aktuellen Ausgabeaufschlag, und nicht niedriger als der Mindestrücknahmepreis (d. h. der Preis, der von der Verwaltungsgesellschaft für jeden von ihr zurückgenommenen Anteil eines Anteilsinhabers gezahlt wird).

Außer im Fall von umfangreichen Transaktionen, wie an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit Verwässerungsausgleich und Stempelgebühren beschrieben, darf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Preis für die Rücknahme von Anteilen nicht unter dem jeweiligen Mindestrücknahmepreis (wie vorstehend beschrieben) eines Anteils der betreffenden Klasse liegen; dieser Mindestrücknahmepreis ist dem Treuhänder zum jeweils nächsten Bewertungszeitpunkt mitzuteilen.

Der Mindestrücknahmepreis darf nicht unter dem jeweils maßgeblichen Einziehungspreis (d. h. der Preis je Anteil, der bei der Einziehung der betreffenden Anteile vom Treuhänder an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar ist) liegen.

Bei umfangreichen Transaktionen kann der Preis der Verwaltungsgesellschaft für die Rücknahme von Anteilen unter dem Mindestrücknahmepreis, jedoch in keinem Fall unter dem Einziehungspreis liegen.

Der Preis der Verwaltungsgesellschaft für die Rücknahme von Anteilen darf nicht über dem maßgeblichen Ausgabepreis (d. h. der Preis je Anteil, der von der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausgabe der betreffenden Anteile an den Treuhänder zahlbar ist) liegen.

Veröffentlichung der Preise

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht die aktuellsten Preise jeder Anteilsklasse für jeden Fonds auf der Website von Barings unter www.baring.com. Anteile der Fonds werden an keiner Börse notiert oder gehandelt. Preisankünfte werden auch unter der Rufnummer +44 (0) 333 300 0372 erteilt. Preise werden in den in Anhang A aufgeführten Währungen veröffentlicht.

Da die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der Terminpreise handelt, wird der veröffentlichte Preis dem Preis, zu dem der Anleger handelt, nicht zwangsläufig entsprechen. Ein Terminpreis ist der Preis, der am nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder die Rücknahme als von der Verwaltungsgesellschaft angenommen gilt.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing (FVP) (Preisermittlung unter Berücksichtigung des angemessenen Marktwertes) bezeichnet eine Methodik, bei der der Betrag, den ein Fonds nach sachgerechter Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bei Verkauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder eines Wertpapierportfolios erzielen wird, bzw. bei Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder eines Wertpapierportfolios zu zahlen hat, zum Bewertungszeitpunkt des Fonds berücksichtigt wird, um so einen angemesseneren Handelspreis zu erhalten und bestehende, hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

Stellt sich die Marktlage so dar, dass der zuletzt verfügbare notierte Echtzeitpreis oder der Bewertungszeitpunkt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht den besten Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Wertpapiers erfasst, kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Treuhänder die FVP-Methode angewandt werden. Aufgrund der Zeitunterschiede zwischen dem Schließen der relevanten Wertpapierbörsen und dem Zeitpunkt der Bewertung des Fonds, kann ein Fonds den Fair Value seiner Anlagen häufiger feststellen als bei anderen Wertpapieren, und bei einigen Fonds kann dies täglich durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass Veränderungen der relevanten Indizes oder anderer entsprechender Marktindikatoren nach Schließen der Wertpapierbörsen beweisen können, dass die Börsennotierungen unzuverlässig sind und für bestimmte Wertpapiere zu Fair Value Pricing führen können. Daher sind die den Anlagen eines Fonds zugeschriebenen Fair Values unter Umständen nicht die notierten oder veröffentlichten Preise für die Anlagen an ihren Primärmärkten oder Börsen. Durch das Fair Value Pricing eines Wertpapiers, das vom Handel beispielsweise wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten suspendiert wurde oder dessen Preis durch wesentliche Ereignisse oder Nachrichten nach der letzten Feststellung des Börsenkurses für das Wertpapier beeinträchtigt wurde, versuchen die Fonds, einen Preis festzulegen, den sie beim aktuellen Verkauf dieses Wertpapiers vernünftigerweise erwarten können. Der Einsatz von FVP kann außerdem dann notwendig sein, wenn ein Markt aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt.

Eine Ausnahme zu dieser generellen Politik bilden Wertpapiere, für die der Handel vorübergehend ausgesetzt ist. In diesen Fällen wird die Anlageverwaltung einen ihrer Ansicht nach angemessenen Kurs für das betreffende Wertpapier festsetzen, der in aller Regel, wenn auch nicht immer, durch Anwendung eines prozentualen Abschlags auf den letzten Handelspreis vor der Aussetzung festgelegt und gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder begründet wird.

Aussetzung des Handels von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders und auf dessen Verlangen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber die Ausgabe, Löschung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen vorübergehend aussetzen, wenn dies im Interesse aller Anteilsinhaber des betreffenden Fonds ist. Die Anteilsinhaber werden von dieser Aussetzung des Handels so bald wie möglich nach deren Beginn informiert und über die Aussetzung auf dem Laufenden gehalten. Die Aussetzung wird nur so lange andauern, wie es im Hinblick auf die Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Beispiele für außergewöhnliche Umstände, in denen die Verwaltungsgesellschaft es als im Interesse der Anteilsinhaber erachten kann, den Handel mit Anteilen auszusetzen, sind unter anderem:

- a) jeder Zeitraum, in dem eine Börse, an der ein Teil der Anlagepapiere des Fonds zu diesem Zeitpunkt notiert sind, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen wird oder während dem der Handel beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Zustand eintritt, durch den die Veräußerung von Anlagepapieren eines Fonds laut Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht auf die übliche Weise ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber dieser Klasse vorgenommen werden kann;
- c) jeder Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagepapiere des Fonds eingesetzt werden, oder wenn der Wert der Anlagen eines Fonds aus irgendeinem Grund nicht unverzüglich und genau ermittelt werden kann; oder
- d) jeder Zeitraum, in dem die Veräußerung von Anlagen oder die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dieser Veräußerung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Börsenkursen bzw. normalen Wechselkursen erfolgen kann; und/oder

- e) jeder Zeitraum, in dem die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die zur Leistung geschuldeter Zahlungen auf veräußerte Anteile erforderlichen Gelder zurückzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder (gegebenenfalls) der Treuhänder informieren die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe dafür und schicken eine schriftliche Bestätigung der Aussetzung unter Angabe der Gründe sobald wie möglich an die FCA und die Aufsichtsbehörde in jedem EWR-Staat, in dem der Fonds zum Verkauf angeboten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilhaber sobald wie möglich nach Beginn der Aussetzung unter Nennung der außerordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, auf eine eindeutige, faire und nicht irreführende Art und Weise und teilt den Anteilhabern mit, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können. Im Fall einer Aussetzung veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite oder über andere allgemeine Kommunikationsmittel ausreichende Informationen, um die Anteilhaber über die Aussetzung und falls bekannt, über ihre mögliche Dauer auf geeignete Weise auf dem Laufenden zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder überprüfen die Aussetzung formell mindestens alle 28 Tage und informieren die FCA über eine derartige Überprüfung und alle Änderungen der Informationen, die den Anteilhabern bereitgestellt werden.

Die Aussetzung endet sobald wie möglich nachdem die außerordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vorüber sind. Bei Wiederaufnahme des Handels nach der Aussetzung ist vorgesehen, dass die Preisfestlegung und der Handel mit Anteilen zu den in diesem Verkaufsprospekt genannten Handelstagen und Zeiten stattfinden.

Während einer Aussetzung kann ein Anteilhaber seinen Rücknahmeantrag zurückziehen, sofern diese Zurücknahme schriftlich erfolgt und vor Ablauf der Aussetzung eingeht. Nicht zurückgezogene Anträge werden am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag abgewickelt.

Verwässerungsanpassung

Alle Fonds arbeiten auf Einzelpreisbasis anstatt auf der Basis von Rücknahme- und Angebotspreisen. Der Wert der Fonds könnte aufgrund der beim Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen entstehenden Kosten oder aufgrund einer eventuellen Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis für diese Anlagen reduziert bzw. verwässert werden.

Um dies abzufedern, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Verwässerungsanpassung („Verwässerungsanpassung“) im Sinne der Regeln auf den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen anwenden. Eine Verwässerungsanpassung ist eine Anpassung des Preises eines Anteils zwecks Minderung des Verwässerungseffekts, wenn dieser nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft so bedeutend ist, dass die Anpassung im Interesse der Anteilhaber notwendig ist. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt bei Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung die Vorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter folgenden Umständen eine Verwässerungsanpassung vornehmen:

1. wenn die aggregierten Nettozu- oder -abflüsse von Anlegern eine zuvor bestimmte Schwelle überschreiten (wie von Zeit zu Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt); und/oder
2. wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

In solchen Fällen können Verwässerungsanpassungen vorgenommen werden, indem der Preis des Fonds so nach oben oder unten verändert oder „angepasst“ wird, dass dieser den den Nettozuflüssen oder -abflüssen des Fonds zuzurechnenden Kosten entspricht.

Bei der Bestimmung des Umfangs der Verwässerungsanpassungen kann die Verwaltungsgesellschaft Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovision) sowie andere Handelskosten in Zusammenhang mit dem Kauf oder der Veräußerung von Anlagen berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft würde normalerweise versuchen, den Preis auf diese Weise zu verändern bzw. anzupassen, wenn die Auswirkung eines Nettozuflusses oder Nettoabflusses als wesentlich für den Fonds erachtet wird. Dies könnte täglich erfolgen.

Wenn zu einem Zeitpunkt die Verwässerungsanpassung nicht angewendet wird, können Marktspreads, Gebühren und Abgaben und andere Handelskosten die Wertentwicklung des Fonds dann westlich beeinträchtigen.

Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen eines Fonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig die Verwaltungsgesellschaft eine Verwässerungsanpassung vornehmen muss.

Wenn eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist, liegt der anhand historischer Daten und zukünftiger Prognosen geschätzte Betrag der Anpassung bei bis zu 1% des Preises eines Anteils. Für die Überprüfung der Preisberechnungsmethode ist ein Preisfindungsausschuss zuständig. Zusätzlich übernimmt dieser Ausschuss die Prüfung und Gegenzeichnung sämtlicher vierteljährlicher Verwässerungsanpassungen eines Fonds. Unten finden sich die Angaben dazu, wie häufig im letzten Jahr ab dem Datum der Erstellung dieses Verkaufsprospekts eine Verwässerungsanpassung erhoben wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre derzeitige Verwässerungspolitik ändern, indem sie den Anteilshabern dies im Voraus mitteilt und den Verkaufsprospekt mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der geänderten Verwässerungspolitik ändert.

Fonds	Anzahl der Verwässerungsanpassungen, die in den letzten zwölf Monaten durchgeführt wurden*
Barings Eastern Trust	0
Barings Europe Select Trust	0
Barings European Growth Trust	0
Barings German Growth Trust	0
Barings Korea Trust	0
Barings Japan Growth Trust	0
Barings Strategic Bond Fund	0

* Stand: 31. Juli 2020

Ausschüttungspolitik

Allgemeines

Die Ausschüttungstermine (nachfolgend die Zwischen- und jährlichen Zuteilungstermine) für den jeweiligen Fonds sind in Anhang A dieses Dokuments angegeben.

Der für jeden Fonds verfügbare Ertrag wird ermittelt, indem die gesamten hinsichtlich des Zeitraums von diesem Fonds erhaltenen oder zu erhaltenen Erträge berechnet werden. Davon werden die Gebühren und Aufwendungen, die dieser Fonds aus dem Ertrag hinsichtlich der Periode gezahlt hat oder die von ihm zu zahlen sind, abgezogen und die von der Verwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzten Steuererleichterungen diesen Gebühren und Aufwendungen hinzugerechnet. Es werden auch andere laut der Regeln gestattete Anpassungen vorgenommen, die die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer in Bezug auf Ertrag und Aufwendungen (einschließlich Steuern) als angemessen erachtet.

Alle ausschüttungsfähigen Erträge müssen zum Ende eines jedes jährlichen Abrechnungszeitraums ausgezahlt werden, es sei denn, die durchschnittliche Ausschüttung an einen Fondsanteilsinhaber beläuft sich auf weniger als GBP 5. Bei einer Zwischenausschüttung kann auch ein geringerer als der als ausschüttungsfähig angesehene Betrag ausgezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann während eines Abrechnungszeitraums eine zusätzliche Ertragszuteilung gemäß COLL Sourcebook und den Treuhandverträgen vornehmen.

Nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum der Ausschüttungserklärung verfallen noch nicht eingeforderte Ausschüttungen und werden an den jeweiligen Fonds zurückübertragen.

Ausschüttende Anteile

Inhaber ausschüttender Anteile haben für jeden jährlichen Abrechnungszeitraum Anspruch auf jährliche und, soweit vorgesehen, Zwischenausschüttungen von Erträgen. Die Ausschüttungstermine (nachfolgend die Zwischen- und jährlichen Zuteilungstermine) für den jeweiligen Fonds sind in Anhang A angegeben. Bei jeder Zwischenausschüttung haben Anteilshaber Anspruch auf den den Anteilshabern zugeordneten Teil der Erträge des Fonds des Zwischenberichtszeitraums. Bei jeder jährlichen Ausschüttung haben Anteilshaber Anspruch auf den den Anteilshabern zugeordneten Teil der Erträge des Fonds des gesamten jährlichen Abrechnungszeitraums, wovon der Betrag von Zwischenausschüttungen abgezogen wird. Für die Zuteilung auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum verfügbare Erträge werden unter den Inhabern und der Verwaltungsgesellschaft anteilmäßig entsprechend der Anzahl an Anteilen aufgeteilt, die von ihnen am Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums gehalten werden oder als gehalten gelten.

Hinsichtlich der Ausschüttungsanteile erfolgen Zahlungen per elektronischer Überweisung am oder vor dem Datum der zwischenzeitlichen und/oder jährlichen Ertragszuteilung. Für die Zahlung von Ausschüttungen per Scheck können mit dem Administrator auf Anfrage Vereinbarungen getroffen werden (auf Risiko der hierzu berechtigten Personen).

Anteilshaber dieser Fonds können die automatische Reinvestition ihrer Nettoertragsausschüttung in weitere Anteile wählen. Wenn der Anteilshaber beantragt hat, dass der Ertrag automatisch wieder angelegt wird, um weitere Anteile derselben Klasse des jeweiligen Fonds zu kaufen, muss der Anteilshaber eine 30-tägige Frist vor dem Ausschüttungstermin einhalten, um den gesamten auf seine Ausschüttungsanteile entfallenden Betrag in bar zu erhalten, und muss jeweils Angaben zur jeweiligen Bankverbindung vorlegen. Wird der Ertrag wieder angelegt, basiert der Preis dieser Anteile auf dem Ausgabepreis am anwendbaren Datum.

Die Verwaltungsgesellschaft reinvestiert automatisch alle Ausschüttungsansprüche in weitere Anteile derselben Klasse des betreffenden Fonds, wenn der Anteilinhaber keine vollständigen Unterlagen zur Geldwäscheprüfung vorgelegt hat oder sie nicht zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft oder des Verwalters ausgefüllt wurden.

Anteilinhaber, die ihre Erträge reinvestieren, erhalten für jede fiktive Ertragsausschüttung einen Steuerbeleg und unterliegen der britischen Besteuerung in gleicher Weise und in gleichem Umfang, als hätten sie ihre Ausschüttung bar erhalten. Neue Anleger, die ihren Ertragsanspruch reinvestieren wollen, müssen das entsprechende Feld auf dem Kontoeröffnungsformular markieren.

Thesaurierende Anteile

Bei thesaurierenden Anteilen werden für die Zuteilung auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum verfügbare Erträge am oder vor dem letzten Tag des jährlichen Abrechnungszeitraums des Fonds aus dem Ertragsvermögen des entsprechenden Fonds in das Kapitalvermögen des Fonds übertragen. Es erfolgen keine Ausschüttungen und keine Ausgabe zusätzlicher Anteile anstelle von Ausschüttungen an Anteilinhaber. Der Betrag der von einem Fonds seit dem Ende des letzten jährlichen Abrechnungszeitraums (oder dem Ende des letzten Zwischenberichtszeitraums, falls jüngeren Datums) erzielten Erträge ist im Preis der Anteile berücksichtigt.

Der Preis der Anteile bleibt daher zum Thesaurierungsdatum unverändert. Anteilinhaber unterliegen der britischen Besteuerung dennoch in gleicher Weise und in gleichem Umfang, als wären die zu ihren Gunsten thesaurierten Erträge stattdessen an sie ausgeschüttet worden. Ein entsprechender Steuerbeleg wird für jeden Inhaber thesaurierender Anteile über den Betrag der in einem Abrechnungszeitraum zu seinen Gunsten thesaurierten Erträge ausgestellt.

Ertragsausgleich

Bei der ersten Ausschüttung nach der Ausgabe eines Fondsanteils kann der Anteilinhaber einen Kapitalbetrag als Teil dieser Ausschüttung erhalten, der dem Teil des Anteilskaufpreises entspricht, der dem Wert der aufgelaufenen Erträge zum Zeitpunkt des Kaufs entspricht. Dieser als „Ertragsausgleich“ bezeichnete Zahlbetrag wird berechnet, indem der Gesamtbetrag der im Ausgabepreis von ausgegebenen oder wieder ausgegebenen Anteilen in einem bestimmten Abrechnungszeitraum (der „Gruppierungszeitraum“) enthaltenen Erträge durch die Gesamtzahl der Anteile dividiert und der sich ergebende Durchschnitt auf die betreffenden Fonds angewendet wird. Eine solche Gruppierung des Ertragsausgleichs ist durch die Treuhandverträge gestattet.

Laut Treuhandurkunde ist die Zusammenfassung von Anteilen in derselben Klasse und demselben Fonds zum Ausgleich gestattet; die Zusammenfassung erfolgt hinsichtlich einer jeden Rechnungsperiode (einschließlich halbjährlicher Rechnungsperioden), für die der Ertrag zugeteilt wird. Die in einer solchen Periode gekauften Anteile haben Anspruch auf Ausgleich. Das ist der Betrag, den man im Durchschnitt von dem aufgelaufenen Nettoertrag je Anteil erhält, der im Preis der während der Periode gekauften Anteile enthalten ist.

Anteilskauf

Mindestanlage

Die für die einzelnen Fonds erforderliche Mindestanlage ist in Anhang A – Einzelheiten zu den Fonds angegeben.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Anlagebeträge zuzulassen, die unterhalb der vorgeschriebenen Mindestanlagebeträge liegen.

Anträge

Potenzielle Erwerber von Fondsanteilen sollten sich über die folgenden Punkte informieren:

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anteilerwerb in ihrem Heimatland;
- b) eventuelle Devisenbeschränkungen; und
- c) die einkommen- und erbschaftsteuerlichen sowie alle sonstigen steuerlichen Folgen des Anteilerwerbs.

Anträge zum Kauf von Anteilen sind der Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr über einen professionellen Berater oder schriftlich einzureichen; dabei gelten die im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ aufgeführten Grundsätze der Preisfestlegung sowie die nachstehenden Bestimmungen zur begrenzten Ausgabe von Anteilen.

Anleger, die Anteile zum ersten Mal zeichnen, müssen das Kontoeröffnungsformular schriftlich ausfüllen und an die unter „Schriftliche Anträge“ unten angegebene Anschrift an die Verwaltungsgesellschaft senden. Zeichnungsanträge werden erst akzeptiert, nachdem das unterschriebene Original-Kontoeröffnungsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen hinsichtlich der Erfordernisse zur Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen ist. Anteilinhaber sind dafür verantwortlich, die Verwaltungsgesellschaft schriftlich über Änderungen zu informieren, die sie an ihrem Konto durchführen wollen, beispielsweise Änderungen der Anschrift, Kontaktinformationen oder Kontodaten. Anweisungen sollten per Brief oder Fax über die im Kontoeröffnungsformular oder Zeichnungsformular angegebenen Kontaktdaten an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden. Diese Formulare sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Kaufaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis 12.00 Uhr (Londoner Zeit) an einem Handelstag eingehen und von dieser entgegengenommen werden, werden zu dem an diesem Tag berechneten Preis abgewickelt. Nach 12.00 Uhr (Londoner Zeit) eingegangene und entgegengenommene Aufträge werden zu dem am nächsten darauffolgenden Handelstag ermittelten Preis abgewickelt. Die Zahlung kann direkt per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsgesellschaft oder auf eine andere Weise erfolgen, die die Verwaltungsgesellschaft dem Antragsteller mitteilt.

Kaufanträge für Anteile werden nur angenommen, wenn der Anleger bestätigt, dass er das aktuellste Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger im Hinblick auf die Anteilsklasse erhalten hat, auf die sich der Antrag bezieht. Erst- und Folgezeichnungen von Anteilen müssen auf folgende Arten erfolgen:

a) **Schriftliche Anträge**

Anleger sollten ein Zeichnungsformular ausfüllen und unterschreiben und an folgende Adresse senden: Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon, SN4 4BG. Aufträge werden per Fax entgegengenommen; allerdings ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Verzichtserklärung notwendig. Per E-Mail versandte Verkaufsaufträge werden nicht akzeptiert.

Bei Annahme des Antrags werden Anteile zu dem betreffenden Preis ausgegeben und eine Bestätigung der Transaktion ("Transaktionsbestätigung"), in der der Preis für die Zeichnung der Anteile und die Anzahl der gezeichneten Anteile bestätigt werden, übersandt. Eine weitere Bestätigung, dass der Kaufantrag eingegangen ist, erfolgt nicht. Die Anleger sind nicht dazu berechtigt, einen Antrag zu stornieren.

b) **Telefonische Anträge**

Die Verwaltungsgesellschaft bietet Direktanlegern nicht die Möglichkeit, Anteile telefonisch zu kaufen. Telefonische Handelsanträge werden nur von regulierten Finanzinstituten, einschließlich Anlageberatern, unabhängigen Finanzberatern (IFAs) und Wertpapiermaklern akzeptiert, wenn sie an die Transaktionsabteilung (Dealing Department) der Verwaltungsgesellschaft unter der Telefonnummer +44 (0) 333 300 0372 gerichtet werden. Bei Annahme des telefonischen Antrags werden Anteile zum betreffenden Preis ausgegeben und eine Transaktionsbestätigung übersandt. Bei Erhalt der Transaktionsbestätigung ist der Abschnitt mit allen Angaben für die Registrierung („Name Ticket“) an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden.

Es ist zu beachten, dass Telefonate von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Vertretern, ihren Beauftragten, deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern und allen ihren jeweiligen verbundenen oder Tochterunternehmen zu Aufzeichnungs-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden können. Auf Anfrage werden identifizierbare Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren ab dem Datum einer solchen Aufzeichnung oder, auf Verlangen einer zuständigen Aufsichtsbehörde, für einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung gestellt. Wenn Sie uns bitten, Ihnen eine Aufzeichnung eines bestimmten Telefongesprächs zuzusenden, werden wir Sie möglicherweise um weitere Informationen bitten, um das Gespräch, auf das sich Ihre Anfrage bezieht, identifizieren zu können.

c) **Elektronischer Mitteilungsdienst**

Mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Anleger Anlagen über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie EMX oder SWIFT tätigen.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch einen Eintrag in das Register nachgewiesen. Eine Aufstellung bezüglich der regelmäßigen Ausschüttungen auf die Anteile weist die Anzahl der vom Anteilinhaber gehaltenen oder akkumulierten Anteile aus. Auf Verlangen des eingetragenen Inhabers werden auch jederzeit Einzelaufstellungen über die Anteile eines Anteilinhabers (bzw. des zuerst genannten Inhabers, falls die Anteile gemeinsam gehalten werden) erstellt.

Unbeschadet aller weiteren Rechte der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders bei nicht erfolgter Zahlung im Zusammenhang mit dem Antrag eines Anteilserwerbers ist der Treuhänder bei Nichtzahlung berechtigt, sämtliche Rechte des Erwerbers der Anteile wieder zu entziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich nach Maßgabe der Rules das Recht vor, Anträge auf den Erwerb von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Bei einer Ablehnung werden die im Zusammenhang mit dem Antrag gezahlten Gelder bzw. der entsprechende Saldo per Post auf Risiko des Antragstellers an den Antragsteller zurückgezahlt. Ein Anteilserwerber, der das Antragsformular zum Verkaufsprospekt zurücksendet, hat gemäß dem FCA Conduct Business Sourcebook grundsätzlich nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Alle Gelder, die die Verwaltungsgesellschaft vor der Anlage in einen Fonds oder nach der Rücknahme von Anteilen erhält, werden gemäß den FCA-Regeln für Kundengelder in einem Kundengeldkonto verwahrt. Die Bank hält die Barmittel im Namen der Verwaltungsgesellschaft in einem Konto, das separat von den Geldern geführt wird, die die Bank für die Verwaltungsgesellschaft in deren eigenem Namen hält. Wenn die Bank insolvent wird, kann die Verwaltungsgesellschaft Ansprüche im Namen ihrer Kunden gegen die Bank geltend machen.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt keine Zinsen auf Beträge, die einem Kundengeldkonto gutgeschrieben werden.

Begrenzte Ausgabe von Anteilen (nur Barings Europe Select Trust)

In einem Zeitraum, in dem der Nettoinventarwert des Barings Europe Select Trust GBP 1,5 Milliarden beträgt und/oder überschreitet, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen und nachdem sie die Anteilsinhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber benachrichtigt hat, die Ausgabe von Anteilen des Fonds begrenzen, wenn sie der Ansicht ist, dass weitere Anlagen in diesen Anteilen nach Ablauf der 60-tägigen Mitteilungsfrist aus einem der folgenden Gründe abträglich für den Fonds wären:

- a) die weitere Ausgabe von Anteilen kann bestehenden Anteilsinhabern erheblichen Schaden zufügen;
- b) die weitere Ausgabe von Anteilen kann die Anlageverwaltung dazu zwingen, eine Umstrukturierung des Anlagemodells und Anlageansatzes des Fonds in Betracht zu ziehen; oder
- c) die weitere Ausgabe von Anteilen kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, Bestände in einer angemessenen Zeit zu liquidieren.

Ungeachtet der Umsetzung einer solchen Begrenzung können Anteile des Fonds im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft weiterhin ausgegeben werden, wenn die Erlöse dieser Ausgabe investiert werden können, ohne das Anlageziel des Fonds zu beeinträchtigen oder bestehenden Anteilsinhabern des Fonds erheblichen Schaden zuzufügen, z. B. durch Wiederanlage ausschüttungsfähiger Erträge oder weitere Anteilskäufe durch bestehende Anteilsinhaber.

Nachdem die Anteilsinhaber fristgerecht benachrichtigt wurden, wie oben beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen und bei erneuter fristgerechter Benachrichtigung der Anteilsinhaber die Ausgabe von Anteilen des Fonds vollständig aussetzen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine weitere Anlage in diesen Anteilen aus einem der oben genannten Gründe von Nachteil für den Fonds wäre. In diesem Fall können keine weiteren Anteile ausgegeben werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen investiert werden können, ohne das Anlageziel des Fonds zu beeinträchtigen oder den Anteilsinhabern des Fonds erheblichen Schaden zuzufügen. In letzterem Fall sind die Anteilsinhaber erneut zu benachrichtigen.

Änderungen am Status des Fonds, wie oben angegeben, teilt die Verwaltungsgesellschaft schriftlich und auf der Website mit.

Die Ausgabe von Anteilen kann in beiden oben beschriebenen Fällen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft begrenzt bleiben, wenn der Nettoinventarwert des Fonds anschließend unter GBP 1,5 Milliarden fällt. Um in einem solchen Fall zu vermeiden, dass Anteile nur für einen kurzen Zeitraum wieder ausgegeben werden, bevor die Ausgabe erneut begrenzt werden muss, prüft die Verwaltungsgesellschaft die relevanten Faktoren, unter anderem den Betrag, um den der Nettoinventarwert niedriger als GBP 1,5 Milliarden ist und wie lange er niedriger war und voraussichtlich sein wird.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Die Verwaltungsgesellschaft kann per Sondervereinbarung und in ihrem Ermessen der Ausgabe von Anteilen im Austausch für andere Vermögenswerte als Bargeld zustimmen, aber nur wenn der Treuhänder mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass der Erwerb der Vermögenswerte im Austausch gegen die betreffenden Anteile wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen der Anteilsinhaber dieses Fonds führen wird.

Abrechnung

Die Abrechnung von Kaufaufträgen ist innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Handelstag fällig, an dem der Auftrag ausgeführt wurde. Die Zahlung kann per Scheck oder Bankscheck oder andernfalls direkt an das Bankkonto oder auf eine andere Weise erfolgen, die die Verwaltungsgesellschaft dem Antragsteller mitteilt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsbetrag nicht binnen drei Geschäftstagen ab dem Handelstag erhalten, an dem die Verwaltungsgesellschaft die Schlussnote erstellt hat, können die Anteile für ungültig erklärt werden.

Market-Timing

Wenn als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen wiederholt Käufe und Verkäufe der Fondsanteile vorgenommen werden (als Market-Timing bezeichnet), kann sich dies störend auf die Anlagestrategie der Verwaltungsgesellschaft ausüben und zu einem Anstieg der Fondsaufwendungen zum Nachteil sämtlicher Anteilsinhaber führen. Die Fonds sind nicht für Market-Timing oder exzessiven Handel bestimmt. Um diesen Praktiken entgegen zu wirken, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Anträge auf Anteile von solchen Personen zu verweigern, bei denen sie Gründe hat anzunehmen, dass sie Market-Timing betreiben oder in sonstiger exzessiver oder potenziell störender Weise im Hinblick auf die Fonds tätig werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, von Anteilsinhabern erworbene Anteile zurückzunehmen, bei denen sie der begründeten Auffassung ist, dass sie Market-Timing betreiben.

Hinweise zum Geldwäschegesetz

Die Verwaltungsgesellschaft ist von Gesetzes wegen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Überprüfung der Identität der Anleger verpflichtet. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel, wenn die Anlage getätigt wird oder die Anteile übertragen werden. Sie kann auch zu anderen Zeitpunkten während des Bestehens der Anlage erforderlich werden. Die Überprüfung ist auch erforderlich, wenn Dritte Zahlungen vornehmen. Wenn Sie über einen Vermittler investieren, hat der Berater unter anderem die Pflicht, uns gegenüber Ihre Identität nachzuweisen. Der Identitätsnachweis kann über eine Kreditauskunftei erbracht werden, was jedoch lediglich der Überprüfung Ihrer Identität dient und nicht Ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigt. Unter Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft auf einen unabhängigen Nachweis Ihrer Identität und Ihres ständigen Aufenthaltsorts bestehen. Erhält die Verwaltungsgesellschaft keinen akzeptablen Nachweis, behält sie sich das Recht vor, Ihren Antrag aufzuschieben oder abzulehnen oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse und Erträge auf Anteile einzubehalten, bis der Nachweis zur Zufriedenheit erbracht worden ist.

Hinweis auf den Datenschutz

In der Datenschutzerklärung der Verwaltungsgesellschaft werden die Erhebung, Verwendung und Weitergabe der persönlichen Daten der Anteilshaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Fonds beschrieben. Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com.

Diese Erklärung kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und Anteilshaber sollten sich vergewissern, dass sie die neueste Fassung haben. Anteilshaber, die über einen Vermittler wie einen Vermögensverwalter, einen Plattformdienst oder einen ISA-Plan-Verwalter Zugang zu den Fonds erhalten, sollten sich ebenfalls an diese Organisation wenden, um Informationen über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten zu erhalten.

Ein Anteilshaber, der der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten personenbezogene Daten über eine andere Person (z. B. einen gemeinsamen Anleger) zur Verfügung stellt, muss diesen Personen ebenfalls die Datenschutzerklärung vorlegen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilshaber können Anteile an einem Fonds verkaufen (zurückgeben), indem sie sie an die Verwaltungsgesellschaft zurückverkaufen. Die Rückgabe von Anteilen mittels Verkauf an die Verwaltungsgesellschaft entspricht einer Übertragung der Anteile an die Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen die Barerlöse aus diesem Verkauf.

Verkaufsaufträge für Anteile können an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr erteilt werden. Verkaufsaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis 12.00 Uhr (Londoner Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Tag berechneten Preis abgewickelt. Nach 12.00 Uhr (Londoner Zeit) eingegangene und entgegengenommene Anträge werden zu dem am nächsten darauffolgenden Handelstag ermittelten Preis abgewickelt.

Für Rücknahmen gelten folgende Mindestbeträge:

Anteilsklasse	Mindestbetrag für Verkäufe
Klasse A	£100 / CHF1.000 / €1.000 / US\$1.000
Klasse D	£500
Klasse I	£100 / CHF1.000 / €1.000 / US\$1.000
Klasse X	Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Ein gültiger Antrag auf den Verkauf von Anteilen wird nicht akzeptiert, wenn aufgrund des Verkaufs durch den Anteilshaber der Wert der im Besitz des Anteilshabers verbleibenden Anteile unter den Betrag der Mindestbeteiligung sinken würde.

Ein Verkaufsauftrag für Anteile ist unwiderruflich.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Verkaufs- bzw. Rücknahmeanträge für Anteile wie folgt entgegen:

Die Verwaltungsgesellschaft kann telefonisch oder über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste (wie nachstehend beschrieben) erteilte Aufträge zur Durchführung einer Übertragung oder eines Verzichts auf den Rechtsanspruch auf Anteile auf Basis einer durch elektronische Medien übermittelten Vollmacht entgegennehmen, wenn:

- (a) eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der übermittelnden Person darüber vorliegt:
 - (i) über welche elektronische Medien solche Übermittlungen erfolgen können; und
 - (ii) wie festgestellt wird, ob solche Übermittlungen die erforderliche Ermächtigung beinhalten; und
- (b) eine Zusicherung der Person, die die entsprechende Vollmacht im Namen des Anteilshabers erteilt, dass dieser durch den Anteilshaber die erforderliche schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

1. Schriftliche Anträge

Rücknahmeanträge für Anteile sind an die Verwaltungsgesellschaft zu richten und an folgende Adresse zu senden: Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon, SN4 4BG. Anteilshaber müssen eine ausgefüllte und unterzeichnete Verzichtserklärung oder einen schriftlichen Auftrag mit ihren Anweisungen unter Angabe der Bankverbindung des Kontos, auf das die Zahlung erfolgen soll, an die Verwaltungsgesellschaft schicken. Nach Eingang und Annahme des Auftrags wird eine Schlussnote zur Bestätigung der Transaktion an den Anteilshaber (oder im Fall von gemeinsamen Anteilshabern an die im Register zuerst genannte Person) geschickt; der Vermittler des Anteilshabers erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Die Verkaufserlöse werden spätestens drei Geschäftstage nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Verzichtserklärung und aller anderen erforderlichen Identitätsprüfungen per elektronischer Überweisung gezahlt.

Aufträge werden per Fax entgegengenommen; allerdings ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Verzichtserklärung notwendig.

Per E-Mail versandte Verkaufsaufträge werden nicht akzeptiert.

2. Telefonische Anträge

Telefonische Anträge von privaten Anteilshabern werden nicht entgegengenommen. Telefonische Handelsanträge werden nur von regulierten Finanzinstituten, einschließlich Anlageberatern, unabhängigen Finanzberatern (IFAs) und Wertpapiermaklern akzeptiert, wenn sie an die Transaktionsabteilung (Dealing Department) der Verwaltungsgesellschaft unter der Telefonnummer +44 (0) 333 300 0372 gerichtet werden.

Bei Annahme des telefonischen Auftrags werden die Anteile zum betreffenden Rücknahmepreis zurückgenommen und der Anteilshaber (oder bei gemeinsamen Anteilshabern die im Register zuerst genannte Person) erhält eine Transaktionsbestätigung sowie eine Verzichtserklärung; der Vermittler des Anteilshabers erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Anteilshaber müssen die Verzichtserklärung ausfüllen und unterschrieben an die Verwaltungsgesellschaft zurückschicken. Die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile werden spätestens bei Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Verzichtserklärung und aller anderen erforderlichen Identitätsprüfungen gezahlt.

3. Mitteilung per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst

Regulierte Finanzinstitute, einschließlich Anlageberater, IFAs und Wertpapiermakler können mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anteile an die Verwaltungsgesellschaft per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst wie EMX oder SWIFT verkaufen. Über derartige elektronische Methoden versandte Aufträge zur Rücknahme von Anteilen stellen den Verzicht auf Anteile dar.

Nach Eingang und Annahme eines Auftrags werden Anteile zum jeweiligen Preis zurückgenommen und wird eine Schlussnote zur Bestätigung der Transaktion an den Anteilshaber (oder im Fall von gemeinsamen Anteilshabern an die im Register zuerst genannte Person) geschickt; der Vermittler des Anteilshabers erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile werden spätestens bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach dem Handelstag und nach einer gegebenenfalls erforderlichen weiteren Identitätsüberprüfung an den Anteilshaber ausgezahlt.

Mit Anteilshabern, die ihre Anteile gegen Zahlung in anderen Währungen als der relevanten Basiswährung veräußern möchten, können entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Sind die Erlöse ins Ausland zu überweisen, werden die Kosten für eine derartige Auslandsüberweisung von den zu zahlenden Erlösen abgezogen. Bitte wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft, um die Kosten im Voraus zu erfragen.

Rücknahmeaufschub

Vor dem 01. Oktober 2020 ist die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung des Treuhänders berechtigt, die Nettoanzahl von Anteilen, die an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt (durch Verkauf an die Verwaltungsgesellschaft oder Einziehung durch den Treuhänder) zurückgenommen werden dürfen, auf 10 % der Gesamtanzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilig. Dies bedeutet, dass alle Anteilshaber, die an diesem Bewertungszeitpunkt Anteile zurückgeben möchten, den prozentualen Anteil an den in ihren Original-Rücknahmeanträgen angegebenen Anteilen zurückgeben können, der an diesem Tag 10 % der gesamten Rücknahmen von im Umlauf befindlichen Anteilen entspricht. Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für einen Rücknahmeaufschub, wird der Teil der eingegangenen Rücknahmeanträge, der über der Grenze von 10 % der Gesamtanzahl der umlaufenden Anteile liegt, zur Rücknahme am nächsten Bewertungszeitpunkt vorgetragen. Sofern am nächsten Bewertungszeitpunkt wieder Rücknahmeanträge für mehr als 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile eingehen, findet der Rücknahmeaufschub erneut Anwendung, wobei sowohl neue Rücknahmeanträge als auch vorgetragene Rücknahmeanträge aufgeschoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass Anträge mit Bezug auf frühere Bewertungszeitpunkte vor den für einen späteren Bewertungszeitpunkt eingegangenen Rücknahmeanträgen abgewickelt werden. Sofern Rücknahmeanträge vorgetragen werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilshaber entsprechend informieren.

Erhält ein Anteilsinhaber für die Rücknahme seiner Anteile eine Übertragung von Wertpapieren (siehe nachstehenden Absatz), werden die entsprechenden Anteile bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Anteile, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, im Hinblick auf einen etwaigen Rücknahmeaufschub nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher berechtigt, einen Anteilsinhaber, der die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes der umlaufenden Anteile beantragt hat, über die Möglichkeit einer Rücknahme gegen Übertragung von Sachwerten (Wertpapieren) bzw. über einen etwaigen Rücknahmeaufschub bei einer Rücknahme gegen Barmittel zu informieren. Eine Rücknahme gegen Sachwerte verringert sich dadurch unter Umständen der Gesamtbetrag der Nettorücknahmen für den betreffenden Bewertungszeitpunkt auf weniger als 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile, so dass die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeaufschub aufhebt.

Ab dem 01. Oktober 2020 ist die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung des Treuhänders berechtigt, die Nettoanzahl von Anteilen, die an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt (durch Verkauf an die Verwaltungsgesellschaft oder Einziehung durch den Treuhänder) zurückgenommen werden dürfen, auf 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilig, Dies bedeutet, dass alle Anteilsinhaber, die an diesem Bewertungszeitpunkt Anteile zurückgeben möchten, den prozentualen Anteil an den in ihren Original-Rücknahmeanträgen angegebenen Anteilen zurückgeben können, der an diesem Tag 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds entspricht. Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für einen Rücknahmeaufschub, wird der Teil der eingegangenen Rücknahmeanträge, der über der Grenze von 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds liegt, zur Rücknahme am nächsten Bewertungszeitpunkt vorgetragen. Sofern am nächsten Bewertungszeitpunkt wieder Rücknahmeanträge für mehr als 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds eingehen, findet der Rücknahmeaufschub erneut Anwendung, wobei sowohl neue Rücknahmeanträge als auch vorgetragene Rücknahmeanträge vorgetragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass Anträge mit Bezug auf frühere Bewertungszeitpunkte vor den für einen späteren Bewertungszeitpunkt eingegangenen Rücknahmeanträgen abgewickelt werden. Sofern Rücknahmeanträge vorgetragen werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilsinhaber entsprechend informieren.

Erhält ein Anteilsinhaber für die Rücknahme seiner Anteile eine Übertragung von Wertpapieren (siehe nachstehenden Absatz), werden die entsprechenden Anteile bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Anteile, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, im Hinblick auf einen etwaigen Rücknahmeaufschub nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher berechtigt, einen Anteilsinhaber, der die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes der umlaufenden Anteile beantragt hat, über die Möglichkeit einer Rücknahme gegen Übertragung von Sachwerten (Wertpapieren) bzw. über einen etwaigen Rücknahmeaufschub bei einer Rücknahme gegen Barmittel zu informieren. Bei einer Rücknahme gegen Sachwerte verringert sich dadurch unter Umständen der Gesamtbetrag der Nettorücknahmen für den betreffenden Bewertungszeitpunkt auf weniger als 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, so dass die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeaufschub aufhebt.

Rücknahmen gegen Sachwerte

Die normale Vorgehensweise wäre eine Abrechnung von Rücknahmen oder Löschungen von Anteilen in bar. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch, wenn sie die Rücknahme im Verhältnis zur Gesamtgröße des betroffenen Fonds für wesentlich (z. B. wenn ein Anteilsinhaber 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes einer Klasse an einem einzigen Geschäftstag zurückgeben will) oder in gewisser Weise vorteilhaft oder nachteilig für den Fonds hält oder ansonsten nach ihrem Ermessen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der betreffenden rücknehmenden Anteilsinhaber, anstatt einer Zahlung des Anteilspreises in bar die Anteile löschen und das Fondsvermögen übertragen, oder, falls vom Anteilsinhaber gefordert, die Nettoerlöse aus dem Verkauf des entsprechenden Fondsvermögens an den Anteilsinhaber überweisen.

Bevor die Rücknahmeerlöse von Anteilen zahlbar werden, muss die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber schriftlich benachrichtigen, dass die entsprechenden Vermögenswerte oder die Erlöse aus dem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte diesem Anteilsinhaber übertragen werden, so dass der Anteilsinhaber wählen kann, ob er die entsprechenden Vermögenswerte oder die Nettoerlöse der Rücknahme wünscht. Wenn die Verwaltungsgesellschaft innerhalb des in der Mitteilung angegebenen Zeitrahmens keine Antwort erhält, werden die Anteile zurückgenommen und die Erlöse nach Abzug von Kosten an den Anteilsinhaber gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die zu übertragenden oder zu verkaufenden Sachwerte aus und berät sich anschließend mit dem Treuhänder. Bei der Auswahl ist zu gewährleisten, dass dem die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber nicht mehr Vor- oder Nachteile entstehen als den verbleibenden Anteilsinhabern.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen gegen Sachwerte darf nur in Einklang mit dem COLL Sourcebook und der Treuhandurkunde erfolgen und wenn der Treuhänder sich überzeugt hat, dass die Rücknahme gegen Sachwerte wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen der Anteilsinhaber führen wird.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsrisikomanagementpolitik umgesetzt, die es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern sowie sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Fonds die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen des Fonds erleichtert. Die Liquiditätspolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrunde liegenden Verpflichtungen der Fonds. Die Liquiditätsmanagementsysteme und

-verfahren beinhalten angemessene Eskalationsmaßnahmen, um voraussichtliche oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder sonstige Notsituationen der Fonds anzugehen.

Alles in allem wird durch die Liquiditätsrisikomanagementpolitik das Profil der von jedem Fonds gehaltenen Anlagen überwacht und sichergestellt, dass diese Anlagen im Hinblick auf die Rücknahmepolitik, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, angemessen sind und die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds erleichtert wird. Darüber hinaus beinhaltet die Liquiditätsmanagementpolitik Einzelheiten zu regelmäßig von der Anlageverwaltung durchgeführten Stresstests zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos jedes Fonds unter außergewöhnlichen und außerordentlichen Umständen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, sicherzustellen, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik jedes Fonds einheitlich sind. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik der Fonds werden als aufeinander abgestimmt angesehen, wenn die Anleger die Möglichkeit haben, ihre Anlagen unter Einhaltung der Gleichbehandlung aller Anleger und in Übereinstimmung mit der Rücknahmepolitik der Verwaltungsgesellschaft und der daraus entstehenden Verpflichtungen zurückzunehmen. Bei der Bewertung, ob die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik aufeinander abgestimmt sind, hat die Verwaltungsgesellschaft die möglichen Auswirkung von Rücknahmen auf die zugrunde liegenden Kurse oder Spreads der einzelnen Vermögenswerte jedes Fonds zu berücksichtigen.

Einzelheiten zu den Rücknahmerechten der Anteilhaber, einschließlich der Rücknahmerechte von Anteilhaber unter normalen und außergewöhnlichen Umständen und bestehender Rücknahmevereinbarungen, werden oben in diesem Abschnitt angegeben.

Übertragung von Anteilen

Anteilhaber können Anteile auf eine andere Person übertragen. Ein Antrag auf Übertragung des Rechtsanspruchs an Anteilen bedarf der Schriftform und ist an folgende Adresse zu senden: Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon, SN4 4BG. Übertragungsanträge, die telefonisch oder per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst wie EMX oder SWIFT erfolgen, werden nicht entgegengenommen.

Der Übertragungsempfänger muss ein Wertpapierübertragungsformular ausfüllen und unterschreiben, das bei Ihrem Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist. Ausgefüllte Wertpapierübertragungsformulare müssen an die Verwaltungsgesellschaft geschickt werden, damit die Übertragung von der Verwaltungsgesellschaft registriert werden kann.

Ein Auftrag für die Übertragung von Anteilen ist unwiderruflich.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt einen Identitätsnachweis aller Übertragungsempfänger. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Hinweise zum Geldwäschegesetz“.

Umschichtung von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt bei einer Umwandlung zwischen Fonds keine Gebühren; es kann jedoch seitens Ihrer Beauftragten eine Gebühr von bis zu 3 % bei Kauf der Anteile des Fonds berechnet werden.

Auflösung der Fonds

Der Treuhänder kann in Übereinstimmung mit den Regeln die Auflösung eines Fonds durchführen, wenn die FCA den Bescheid, dass es sich bei dem Fonds um einen zugelassenen Anlageorganismus handelt, widerruft bzw. wenn die FCA einem Antrag der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders auf Widerruf des Bescheides, dass es sich bei dem Fonds um einen zugelassenen Anlageorganismus handelt, zustimmt, oder wenn eine ordnungsgemäß genehmigte Verschmelzung oder Umstrukturierung zu einem bestimmten Datum vorgenommen wird.

Erfolgt die Auflösung aufgrund einer genehmigten Verschmelzung oder Umstrukturierung, hat der Treuhänder den Fonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften für diese Verschmelzung oder Umstrukturierung und den Regeln aufzulösen. Bei einer Auflösung aus anderen Gründen ist der Treuhänder verpflichtet, das Fondsvermögen zu veräußern und - nach Begleichung aller ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten aus dem Veräußerungserlös und Bildung von Rückstellungen für die bei der Auflösung anfallenden Kosten - den Nettoerlös an die Anteilhaber und die Verwaltungsgesellschaft (gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises) proportional zu ihrer jeweiligen Beteiligung bzw. ihrem als Beteiligung geltenden Anteil am Fonds auszukehren, sobald dies nach der Auflösung des Fonds praktikabel erscheint.

Nicht geltend gemachte Nettoerlöse oder andere vom Treuhänder gehaltene Barmittel werden vom Treuhänder nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem sie fällig waren, beim Gericht (oder, in Schottland, bei der vom Gericht benannten Stelle) hinterlegt, vorbehaltlich des Rechts des Treuhänders auf Erstattung der ihm bei oder im Zusammenhang mit dieser Hinterlegung entstandenen Aufwendungen.

Der Fonds kann darüber hinaus aufgrund einer entsprechenden Anordnung gemäß dem Financial Services and Markets Act von 2000 aufgelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft

Als Verwaltungsgesellschaft für die Fonds fungiert Baring Fund Managers Limited, eine Kapitalgesellschaft (Private Company Limited By Shares), die in England und Wales am 29. Oktober 1968 unter der Nummer 941405 eingetragen wurde. Baring Fund Managers Limited, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und ihrer Aufsicht unterliegt, ist unter der Firmennummer 119187 in das FCA-Register eingetragen. Baring Fund Managers Limited ist eine Tochtergesellschaft von Baring Asset Management Limited. Die in den Vereinigten Staaten von Amerika errichtete Massachusetts Mutual Life Insurance Company ist die oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Barings wurde in England und Wales eingetragen.

Die Baring Asset Management Group verwaltet Vermögensanlagen im Namen ihrer Kunden, bei denen es sich um Pensionsfonds bedeutender internationaler und nationaler Unternehmen, staatliche und regionale Behörden, gemeinnützige Stiftungen, Investmentfonds und Privatanleger handelt.

Gesellschaftskapital

Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt GBP 1.650.000 und besteht aus 1.650.000 Geschäftsanteilen zu GBP 1, die alle voll eingezahlt sind.

Mitglieder des Verwaltungsrats

J. Armstrong
E. Browning
R. Kent
J. Swayne
K. Troup

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die vorstehend aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrats sind daneben ebenfalls in den Verwaltungsräten anderer Unternehmen der Baring-Gruppe tätig und dürfen in dieser Eigenschaft im Investmentgeschäft tätig werden.

Eingetragener Sitz

20 Old Bailey
London EC4M 7BF

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich ihrer Pflicht bewusst, im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität zu handeln und eine gerechte Behandlung der Anleger zu gewährleisten. Diesbezüglich hat die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Sorgfaltspflichten und rechtswidrige Marktpraktiken.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“), die den Auflagen von SYSC 19 E des FCA Handbook (OGAW-Vergütungskodex) entspricht.

Die Vergütungspolitik stellt sicher, dass die Vergütungspraktiken der Verwaltungsgesellschaft:

- einem soliden und effizienten Risikomanagement entsprechen und dieses fördern;
- keine Risikobereitschaft fördern, die nicht mit den Risikoprofilen oder dem Treuhandvertrag oder dem Verkaufsprospekt der von ihm verwalteten OGAW-Fonds entspricht;
- die Verwaltungsgesellschaft nicht darin einschränken, ihrer Verpflichtung, im besten Interesse dieser Fonds zu handeln, nachzukommen; und
- feste und variable Komponenten der Vergütung wie Gehälter und diskretionäre Pensionsleistungen enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Vergütungspolitik als angemessen für die Größe, interne Organisation sowie die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Bezüglich Übertragungen von Portfoliomanagementaufgaben verlangt die Verwaltungsgesellschaft, dass die Unternehmen, an die diese Aufgaben übertragen werden, aufsichtsrechtlichen Auflagen zur Vergütung unterliegen, die genauso wirksam sind wie die in den ESMA-Leitlinien oder im FCA Handbook dargelegten Vergütungsvorschriften, die für die Verwaltungsgesellschaft gelten.

Die Vergütungspolitik gilt für die feste und ggf. die variable Vergütung, die die von der Vergütungspolitik betroffenen Mitarbeiter erhalten. Einzelheiten zur Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen,

sind unter www.barings.com/remuneration-policies verfügbar und werden Anlegern auf Anfrage als gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sonstige regulierte kollektive Kapitalanlagen

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Authorised Corporate Director (ACD) der folgenden Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (ICVC):

- Barings Multi Asset Investment Funds
- Barings Investment Umbrella Fund
- Baring UK Umbrella Fund*

Baring Fund Managers Limited ist die Verwaltungsgesellschaft des folgenden Charity Authorised Investment Fund:

- Barings Targeted Return Fund

*Dieser Fonds ist geschlossen und steht nicht mehr zur Anlage zur Verfügung.

Die Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die allgemeine Anlageverwaltung und die Verwaltung der einzelnen Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Tagesgeschäft bezüglich der Anlageverwaltung für alle Fonds auf Baring Asset Management Limited, die von der FCA zugelassen ist und von ihr beaufsichtigt wird, übertragen. Die Geschäftstätigkeit der Anlageverwaltung besteht im Wesentlichen in der Vermögensverwaltung (mit Dispositionsbefugnis) der Kundenportfolios für ihre Kunden. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung sehen vor, dass die Anlageverwaltung die Dispositionsbefugnis der Verwaltungsgesellschaft ausüben wird. Demgemäß hat die Anlageverwaltung u.a.:

- i) das Portfolio entsprechend dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds zusammenzustellen und zu führen;
- ii) zu veranlassen, dass alle erforderlichen Käufe und Verkäufe der Anlagen zu den bestmöglichen Konditionen durchgeführt werden.

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes aufgeführt ist, ist die Anlageverwaltung die alleinige Anlageverwaltung für jeden Fonds. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltung ihre Aufgaben, Vollmachten, Ermessensbefugnisse, Vorrechte und Pflichten gemäß diesem Verkaufsprospekt an eine Tochtergesellschaft, ein übergeordnetes leitendes Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen der Anlageverwaltung übertragen und diesem Bevollmächtigten Informationen über den jeweiligen Fonds zur Verfügung stellen.

Die Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft an eine Anlageverwaltung gezahlt werden, sind aus der periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr zu entrichten, die die Verwaltungsgesellschaft für den entsprechenden Fonds erhebt. Darüber hinaus bezahlt die Anlageverwaltung aus dieser regelmäßigen Gebühr (die sie gemäß dem Vertrag der Anlageverwaltung für die diskretionäre Anlageverwaltung und Anlageberatungsleistungen vom ACD erhält) Analysen Dritter im Zusammenhang mit Anlageberatungsleistungen, die die Anlageverwaltung für den Fonds erbringt.

Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Northern Trust Global Services SE ist der Allgemeine Verwalter. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung der Fonds verantwortlich und hat den Allgemeinen Verwalter zur Erfüllung seiner Pflichten, Obliegenheiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Führung und Verwaltung der Fonds ernannt. Der Allgemeine Verwalter hat seinen eingetragenen Sitz in 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, und sein Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich ist 50 Bank Street, London E14 5NT.

Die Geschäftstätigkeit des Allgemeinen Verwalters besteht im Wesentlichen aus der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für externe Kunden. Der Allgemeine Verwalter ist eine Tochtergesellschaft der Northern Trust Holdings Limited, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der in den Vereinigten Staaten von Amerika errichteten Northern Trust Company ist. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Allgemeinen Verwalter sehen vor, dass der Allgemeine Verwalter die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft ausübt. Unter anderem ist ihm Folgendes aufgetragen:

1. die Ausgabe und Einziehung von Anteilen für die Fonds
2. die Rechnungslegung für die Fonds
3. das Register des Fonds zu pflegen und das Register der Anteilsinhaber zu planen

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen kann der Allgemeine Verwalter die Erfüllung aller in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Pflichten auf andere Personen übertragen.

Die Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft an den Allgemeinen Verwalter gezahlt werden, sind aus der jährlichen Verwaltungsgebühr, die die Verwaltungsgesellschaft für die Fonds erhebt, zu entrichten. Der Allgemeine Verwalter trägt sämtliche eigenen Aufwendungen in Bezug auf die Erbringung von Leistungen für die Fonds aus dieser Gebühr.

Registerführer

Die Verwaltungsgesellschaft hat Northern Trust Global Services SE als Registerführer der Fonds benannt. Das Register der Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds sowie die im Rahmen spezifischer Investmentpläne geführten Unterregister (plan sub-registers) können am Hauptgeschäftssitz der Registerstelle im Vereinigten Königreich unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

Northern Trust Global Services SE, UK Branch
50 Bank Street
London
E14 5NT

Telefon: +44 (0) 333 300 0372

Dieses Register dient als schlüssiger Beweis für die den im Register eingetragenen Personen zustehenden Rechte an den Fondsanteilen. Der etwaige Eintrag eines Treuhandverhältnisses im Anteilregister ist, unabhängig davon, ob das Treuhandverhältnis durch Rechtsgeschäft, faktisch oder kraft Gesetzes besteht, für die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder eines Fonds nicht bindend.

Der Treuhänder

NatWest Trustee and Depositary Services Limited ist eine Kapitalgesellschaft (Private Company Limited By Shares), die in England und Wales am 8. Februar 2018 gegründet wurde. Die oberste Muttergesellschaft des Treuhänders ist NatWest Group plc, eine in Schottland gegründete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand des Treuhänders ist die Erbringung von Treuhand- und Depotbankleistungen.

Eingetragener Sitz und Hauptgeschäftssitz

250 Bishopsgate, London EC2M 4AA

Der Treuhänder der Fonds im Sinne der Regeln gemäß ihren jeweiligen Treuhandverträgen ist NatWest Trustee and Depositary Services Limited.

Pflichten des Treuhänders

Der Treuhänder ist für die sichere Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Zahlungsströme der Fonds verantwortlich und hat sicherzustellen, dass bestimmte von der Verwaltungsgesellschaft ausgeführte Prozesse gemäß den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten durchgeführt werden.

Die Hauptpflichten des Treuhänders sind:

- (i) Geldüberwachung und Prüfung der Geldflüsse aus den Fonds,
- (ii) sichere Verwahrung des Fondsvermögens der Fonds,
- (iii) Sicherstellung des Verkaufs, der Ausgabe, des Rückkaufs, der Rücknahme, der Löschung und der Bewertung von Anteilen an den Fonds gemäß der Treuhandurkunde, dem Verkaufsprospekt und den gültigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen,
- (iv) Sicherstellung der Überweisung von Gegenwerten an die Fonds innerhalb der üblichen Fristen bei Geschäften mit Fondsvermögen,
- (v) Sicherstellung der Verwendung der Erträge der Fonds gemäß der Treuhandurkunde, dem Verkaufsprospekt und den gültigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen und
- (vi) Ausführung von Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, solange diese nicht gegen die Treuhandurkunde, den Prospekt oder die gültigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verstoßen.

Interessenkonflikte

Der Treuhänder kann als Depotbank für andere offene Investmentgesellschaften sowie als Treuhänder oder Verwahrstelle für andere Organismen für gemeinsame Anlagen agieren.

Es ist daher möglich, dass der Treuhänder und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten bei der Verrichtung ihrer Geschäftstätigkeit an anderen finanziellen und professionellen Tätigkeiten beteiligt sind, die gelegentlich mögliche Interessenkonflikte mit dem OGAW oder einem bestimmten Fonds und/oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder sonstigen Fonds, für den der Treuhänder als Depotbank, Treuhänder oder Verwahrstelle handelt,

darstellen. Der Treuhänder wird jedoch in einem solchen Fall seine Verpflichtungen gemäß dem Depotbankvertrag und den Vorschriften berücksichtigen und wird sich insbesondere angemessen bemühen, dass die Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten durch eine derartige Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass, soweit praktikabel, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden möglicherweise entstehende Konflikte insgesamt gerecht und im besten Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden.

Da die Depotbank dennoch unabhängig von den Fonds, den Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Lieferanten und der Verwahrstelle handelt, erwartet sie keine Interessenkonflikte mit einer der vorstehenden Parteien.

Übertragung der Sicherungsaufgaben

Der Treuhänder ist berechtigt, die sichere Verwahrung von Fondsvermögen zu übertragen (und seinem Beauftragten das Recht zu einer Unterbeauftragung zu erteilen).

Der Treuhänder hat die Verwahrung des Fondsvermögens an Northern Trust Global Services SE („Verwahrstelle“) übertragen. Im Gegenzug hat diese die Verwahrung von Vermögenswerten an bestimmten Märkten, in denen der Fonds investieren kann, auf verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) übertragen. In Anhang E befindet sich eine Auflistung der Unterverwahrstellen. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei jeder Überprüfung des Prospekts aktualisiert wird. Eine aktualisierte Auflistung der Unterverwahrstellen wird von der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com geführt.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zum Treuhänder, ihren Pflichten, Interessenkonflikten und zur Übertragung ihrer Sicherungsaufgaben werden den Anteilsinhabern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Ernennungsbedingungen

Der Treuhänder der Fonds ist NatWest Trustee and Depositary Services Limited. Der Treuhänder wurde gemäß dem Depotbankvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds und dem Treuhänder ernannt („Depotbankvertrag“). Dem Treuhänder ist es gemäß dem Depotbankvertrag freigestellt, anderen ähnliche Leistungen zu erbringen und der Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und die Fonds unterliegen der Pflicht, vertrauliche Informationen geheim zu halten.

Die Befugnisse, Pflichten, Rechte und Obliegenheiten des Treuhänders, der Fonds und der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Depotbankvertrag werden im Falle eines Konflikts von den Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem Depotbankvertrag ist der Treuhänder gegenüber den Fonds für alle Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten verantwortlich sowie für alle dem Fonds entstandenen Verbindlichkeiten.

Der Depotbankvertrag stellt den Treuhänder jedoch von jeglicher Haftung frei, es sei denn, sie handelt in betrügerischer Absicht, schuldhafter Unterlassung, Fahrlässigkeit oder erfüllt ihre Pflichten nicht sorgfältig oder gar nicht.

Er sieht außerdem vor, dass der Treuhänder ein Recht darauf hat, aus dem Fondsvermögen von Verlusten schadlos gehalten zu werden, die bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten entstehen, es sei denn, dieser handelt in betrügerischer Absicht, schuldhafter Unterlassung, Fahrlässigkeit oder erfüllt seine Pflichten nicht sorgfältig.

Der Depotbankvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Treuhänder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei, je nach dem, was zuerst eintritt, gekündigt werden. Dennoch ist vor der Benennung eines neuen Treuhänders keine Kündigung des Depotbankvertrags oder ein freiwilliges Ausscheiden des Treuhänders möglich.

Die an den Treuhänder zu zahlenden Gebühren werden im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ genau beschrieben.

Anteilsinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilsinhaber

Die Einberufung und Durchführung von Versammlungen der Anteilsinhaber und die Stimmrechte von Anteilsinhabern bei diesen Versammlungen unterliegen den Vorschriften der Rules, die nachstehend zusammenfassend dargestellt werden. Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung eine Versammlung von Anteilsinhabern zu dem Zeitpunkt und an dem Ort einzuberufen, den der Treuhänder in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft für geeignet erachtet. Der Treuhänder eines Fonds ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von im Register eingetragenen Anteilsinhabern, deren Anteile mindestens ein Zehntel des Wertes sämtlicher in diesem Zusammenhang als in Umlauf befindlich erachteten Anteile darstellen, eine Versammlung der Anteilsinhaber einzuberufen.

Die erforderliche Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung der Anteilsinhaber besteht aus zwei persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilsinhabern. Bei einer Versammlung eines Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft nicht bei der Berechnung der erforderlichen Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit berücksichtigt, und die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen sind bei dieser Versammlung nicht stimmberechtigt; dies gilt nicht für Anteile, die im Namen von oder gemeinsam mit einer Person gehalten werden, bei der

es sich um einen eingetragenen Anteilshaber handelt, der selbst stimmberechtigt wäre, und von der die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen eine Stimmrechtsvollmacht erhalten hat. Eine ordnungsgemäß einberufene und in Übereinstimmung mit den Rules abgehaltene Versammlung der Anteilshaber kann durch außerordentlichen Beschluss jede Handlung, jede Angelegenheit und jedes Dokument, für die ein derartiger Beschluss erforderlich oder in den Rules ausdrücklich vorgesehen ist, anfordern, autorisieren oder genehmigen, hat jedoch darüber hinaus keine weitergehenden Befugnisse.

Bei einer Versammlung der Anteilshaber wird über einen außerordentlichen Beschluss durch Handzeichen entschieden, sofern der Vorsitzende, der Treuhänder oder mindestens zwei der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilshaber nicht vor oder bei der Abstimmung mit Handzeichen eine schriftliche Abstimmung beantragen. Bei der Abstimmung mit Handzeichen hat jeder Anteilshaber, der (bei natürlichen Personen) persönlich anwesend oder vertreten ist, bzw. (bei juristischen Personen) über einen zu diesem Zweck ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung entspricht das Stimmrecht eines jeden Anteils im Verhältnis zu den Stimmrechten aller umlaufenden Anteile dem Verhältnis des Anteilwerts zum Gesamtwert aller umlaufenden Anteile. Bei einer schriftlichen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

Handelt es sich bei dem Anteilshaber um eine juristische Person, so kann diese eine von ihr als geeignet erachtete Person als Vertreter bei sämtlichen Versammlungen der Anteilshaber benennen. Dieser Vertreter kann für die juristische Person dieselben Rechte ausüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

Im Falle gemeinsamer Inhaber ist die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber anzunehmen; für diesen Zweck bestimmt sich die Rangfolge der Mitinhaber nach der Reihenfolge, in der die Namen im Register stehen.

Das Instrument, mit dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, kann der üblichen Form oder einer anderen vom Treuhänder genehmigten Form entsprechen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und mit der Unterschrift des Vollmachtgebers oder seines ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Vertreters bzw., wenn der Vollmachtgeber eine juristische Person ist, entweder mit dem Firmensiegel oder mit der Unterschrift eines leitenden Mitarbeiters (Officer) oder entsprechenden Vertreters versehen sein. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Anteilshaber sein.

Bei der Durchführung von Versammlungen der Anteilshaber gilt als Anteilshaber gemäß den Rules jede Person, die sieben Tage vor der Bekanntmachung der betreffenden Versammlung Anteilshaber war, mit Ausnahme von Personen, von denen zum Zeitpunkt der Versammlung bekannt ist, dass sie keine Anteilshaber sind.

Berichte und Abschlüsse

Jeder Fonds erstellt für jeden jährlichen und halbjährlichen Abrechnungszeitraum einen Bericht und einen Abschluss, die jeweils in Anhang A aufgeführt sind. Jahresberichte werden binnen vier Monaten nach Ablauf eines jährlichen Abrechnungszeitraums und Zwischenberichte binnen zwei Monaten nach Ablauf jedes halbjährlichen Abrechnungszeitraums veröffentlicht. In den Abschlüssen für die einzelnen Fonds werden alle Anteilsklassen des jeweiligen Fonds ausgewiesen. Exemplare der Berichte werden auf der Website www.barings.com einsehbar sein und liegen in den Büros der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus.

Besteuerung

Bei den folgenden Angaben zur Besteuerung handelt es sich um eine allgemeine Darstellung, die auf britischem Recht sowie auf den Verfahrensweisen der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue & Customs, HMRC) basiert. Alle diese Regelungen und die jeweiligen Steuersätze unterliegen jedoch Änderungen. Sie beschreiben die Steuersituation der Fonds im Vereinigten Königreich (einschließlich der Ausschüttungen der Fonds) und der im Vereinigten Königreich wohnhaften Anteilshaber, die Anteile als eine Anlage halten.

Zukünftigen Anlegern, die Zweifel bezüglich ihrer steuerlichen Position haben oder die unter Umständen in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich oder Irland steuerpflichtig sind, wird empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, bevor sie in Fondsanteile investieren.

Besteuerung der Fonds

Da jeder Fonds ein zugelassener Investmentfonds ist, sind bei Veräußerung ihrer Anlagen (einschließlich verzinslicher Wertpapiere und Derivate) erzielte Kapitalerträge im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen jedoch der britischen Körperschaftsteuer zu dem unten angegebenen Satz, die auf den Überschuss ihres steuerpflichtigen Ertrags eines Abrechnungszeitraums berechnet wird, der nach Abzug der abzugsfähigen Verwaltungskosten und Zinskosten für diesen Zeitraum verbleibt. Die von einem Fonds an seine Anteilshaber gezahlten Ausschüttungen sind zum Zwecke der Berechnung der steuerpflichtigen Erträge des Fonds nicht abzugsfähig; eine Ausnahme bildet – wie unten erläutert – eine „Zinsausschüttung“.

Der steuerpflichtige Ertrag eines Fonds umfasst keine Dividenden oder andere Ausschüttungen, die dem Fonds von Unternehmen zufließen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich oder im Ausland haben, und die von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen, die ein Fonds aus anderen

zugelassenen Investmentfonds oder aus einer britischen offenen Investmentgesellschaft bezieht, an denen er Anteile erworben hat, erfolgt nach denselben Grundsätzen, die auch für Ausschüttungen des Fonds an einen Anteilinhaber gelten, der selbst ein zugelassener Investmentfonds ist; vgl. dazu die nachstehenden Erklärungen. Sämtliche andere Erträge, die ein Fonds aus britischen oder ausländischen Quellen bezieht, beispielsweise Zinsen auf britische Anleihen oder Bankguthaben, zählen zum steuerpflichtigen Ertrag des Fonds. Bei der Berechnung der vom Fonds auf derartige Erträge zu zahlenden Körperschaftsteuer werden die auf diese Erträge erhobenen nicht erstattungsfähigen ausländischen Quellensteuern jedoch im Allgemeinen angerechnet.

Der von den jeweiligen Fonds für jeden ihrer Berichtszeiträume zu zahlende Körperschaftsteuersatz entspricht dem generellen Einkommensteuersatz in dem Geschäftsjahr oder den Jahren, in die dieser Zeitraum fällt, und beträgt aktuell 20 % für 2019/2020.

Besteuerung von Ausschüttungen – Allgemeines

Alle Fonds werden im steuerrechtlichen Sinne so behandelt, als würden sie an ihre Anteilinhaber (auf einem der unten beschriebenen Wege) die gesamten in ihrem Abschluss für den jeweiligen Ausschüttungszeitraum ausgewiesenen Erträge ausschütten, die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber oder zu Anlagezwecken zur Verfügung stehen. Bei einem Fonds mit nur einem jährlichen Ertragszuteilungstermin stimmt sein „Ausschüttungszeitraum“ normalerweise mit seinem jährlichen Abrechnungszeitraum überein. Wenn ein Fonds jedoch einen oder mehrere Zwischen-Ertragszuteilungstermine hat, stellt jeder Zwischenberichtszeitraum des Fonds normalerweise einen separaten „Ausschüttungszeitraum“ dar.

Aus steuerlicher Sicht beinhaltet eine Ausschüttung sowohl die Zahlung eines Betrags für einen Bestand an Ausschüttungsanteilen an den betreffenden Anteilinhaber (oder eine Reinvestition dieses Betrags in weitere Anteile im Namen eines Anteilinhabers, der eine solche Reinvestition gewählt hat) als auch die Investition eines Betrags in einen Fonds für den Bestand an Thesaurierungsanteilen im Namen des betreffenden Anteilinhabers. Soweit in diesem Abschnitt von der „Zahlung“ einer „Ausschüttung“ die Rede ist, ist dies dementsprechend auszulegen.

Die ausschüttenden Konten jedes Fonds können in jedem Ausschüttungszeitraum den jeweiligen Fondsertrag angeben, der für Ausschüttungen in Form von Dividenden oder Zinsausschüttungen zur Verfügung steht. Die gewählte Art der Ausschüttung hängt von der Quelle und der Zusammensetzung der Erträge des betreffenden Fonds für den entsprechenden Ausschüttungszeitraum ab (wie unten weiter erläutert).

Dividendenausschüttungen

Eine Dividendenausschüttung (oder eine aufgelaufene Dividende), die einer der Fonds für einen Ausschüttungszeitraum zahlt, wird so behandelt, als ob es eine an die Anteilinhaber dieses Fonds gezahlte Ausschüttung ist. Von den Dividendenausschüttungen wird keine Steuer abgezogen.

Für im Vereinigten Königreich wohnhafte private Anteilinhaber sind die ersten GBP 2.000 an bezogenen Dividenden und Dividendenausschüttungen in jedem Steuerjahr nicht einkommensteuerpflichtig („Dividend Allowance“). Wenn die Dividenden und Dividendenausschüttungen aus allen Quellen diesen Steuerfreibetrag für Dividenden erträge überschreiten, fällt auf den Mehrbetrag die Einkommensteuer zu Dividendensteuersätzen an, die vom Grenzsteuersatz des Anteilinhabers abhängig sind. Die Dividendensteuersätze betragen 7,5 % für Steuerzahler, für die der einfache Steuersatz gilt, 32,5 % für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und 38,1 % für Steuerzahler, für die der zusätzliche Steuersatz gilt. Dividenden, die im Rahmen der Dividend Allowance ausgeschüttet wurden, zählen dennoch in das zu versteuernde Gesamteinkommen hinein und können daher immer noch Auswirkungen auf den Steuersatz haben, der auf Dividenden, die über die Allowance-Schwelle hinaus erhalten wurden, zu zahlen ist.

Körperschaftliche Anteilinhaber, die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese möglicherweise aufteilen (die Teilung wird auf dem Steuerbeleg angegeben). Jeder Teil, der Dividenden darstellt, die der Fonds von einem britischen oder nicht-britischen Unternehmen erhalten hat, wird als Dividendeneinkommen angesehen, und es fallen keine weiteren Steuern darauf an. Der Restbetrag wird nach Abzug der Einkommensteuer zum Basissteuersatz als jährliche Zahlung geleistet, und die Anteilinhaber, die Körperschaften sind, können für den auf den Bruttowert hochgerechneten Betrag steuerpflichtig sein. Die Steuergutschrift in Höhe von 20 % kann gegebenenfalls auf die Körperschaftsteuerverbindlichkeit angerechnet oder teilweise erstattet werden. Der Teil der Steuergutschrift, der zurückgezahlt oder verrechnet werden kann, wird auf dem Steuerbeleg angegeben. Soweit die Steuerschuld des Fonds im Vereinigten Königreich durch Steuerentlastungen für im Ausland gezahlte Steuern gemindert wurde, kann dieser Teil einer erhaltenen Einkommensteuergutschrift nicht zurückgefordert werden, sondern wird als gezahlte ausländische Steuer auf den jährlichen Zahlungsbestandteil der Ausschüttung behandelt.

Zinsausschüttungen

Ein Fonds zahlt unter Umständen keine Zinsausschüttung hinsichtlich eines Ausschüttungszeitraums, es sei denn, der Marktwert der „qualifizierten Anlagen“ übersteigt in diesem Zeitraum jederzeit 60 % des Marktwerts aller Anlagen dieses Fonds (in diesem Sinne umfassen die „Anlagen“ eines Fonds keine Barmittel, die bis zu ihrer Investition vom Fonds zu gegebener Zeit gehalten werden können). „Die qualifizierten Anlagen“ sind Gelder, die auf verzinslichen Konten angelegt sind, Wertpapiere außer Aktien und bestimmte andere wirtschaftlich ähnliche Kategorien von Anlagen. Ein Fonds, der die Bedingung bezüglich seiner „qualifizierten Anlagen“ in einem Ausschüttungszeitraum erfüllt und eine Zinsausschüttung für diesen Zeitraum zahlt, kann normalerweise den Betrag dieser Ausschüttung bei der Berechnung seines steuerpflichtigen Ertrags für Körperschaftsteuerzwecke abziehen, wodurch er die Körperschaftsteuerschuld des Fonds für den betreffenden Zeitraum reduziert oder aufhebt.

Ein Fonds, der den gesamten oder den größten Teil seines Ertrags aus verzinslichen und wirtschaftlich ähnlichen Anlagen bezieht, ist im Allgemeinen berechtigt, diesen Ertrag als eine Zinsausschüttung zu zahlen und wird dies nutzen.

Alle Zinsausschüttungen an Anleger werden brutto gezahlt, d. h., es werden keine Steuern von etwaigen Zinsausschüttungen abgezogen. Im Ergebnis unterliegen Personen, deren Bruttozinsausschüttungen ihre persönlichen Sparerfreibeträge überschreiten, der Zahlung von Einkommensteuern in Höhe ihrer Grenzsteuersätze (d. h. 20 % für Steuerzahler mit Eingangsteuersatz, 40 % für Steuerzahler mit höherem Steuersatz, und 45 % für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz) auf den Überschussbetrag. Für die Steuerjahre 2019/2020 haben im Vereinigten Königreich wohnhafte Steuerzahler, deren Einkünfte dem Basissteuersatz unterliegen, einen persönlichen Sparerfreibetrag, wonach sie die ersten GBP 1.000 Zinsen und Zinsausschüttungen einkommensteuerfrei erzielen dürfen. Steuerzahler mit höheren Steuersätzen dürfen ihre ersten GBP 500 Spareinkünfte steuerfrei erzielen, Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz erhalten keinen Sparerfreibetrag.

Ein Anteilsinhaber, der der britischen Körperschaftsteuer unterliegt (einschließlich eines Anteilsinhabers, der selbst ein zugelassener Investmentfonds ist), muss seine Anteile an diesem Fonds gemäß dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen) erfassen (siehe Kapitel 3 Teil 6 des Corporation Tax Act von 2009). Daher müssen die Anteile des Anteilsinhabers am Fonds (einschließlich aller erhaltenen Ausschüttungen) für die Körperschaftsteuer auf Fair-Value-Basis berücksichtigt werden.

Besteuerung von Kapitalgewinnen aus Anteilen

Inhaber von Anteilen eines Fonds, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, sind unter Umständen zur Zahlung von Kapitalgewinn- oder Körperschaftsteuer hinsichtlich Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen am Fonds verpflichtet, sei es als Folge von Veräußerung, Verkauf oder sonstiger Veräußerung, es sei denn sie halten Anteile an dem betreffenden Fonds als Wertpapiere, die im Laufe des Handels zu veräußern sind, wenn andere Vorschriften gelten. Das gilt für Privatpersonen und sofern ihre steuerpflichtigen Gewinne für das betreffende Steuerjahr höher sind als ihr jährlicher Steuerfreibetrag (der für das Steuerjahr 2019/2020 GBP 12.000 beträgt). Danach steuerpflichtige Gewinne von zum Eingangsteuersatz veranlagten Steuerzahlern werden gegenwärtig mit einem Steuersatz von 10 % versteuert, während die Gewinne von zu einem höheren und zusätzlichen Steuersatz veranlagten Steuerzahlern mit einem Steuersatz von 20 % versteuert werden. Anleger, die der Körperschaftsteuer unterliegen, versteuern ihre steuerpflichtigen Gewinne zum Körperschaftsteuersatz (19 % im Geschäftsjahr 2019).

Es ist anzumerken, dass eine Umwandlung zwischen Klassen desselben Fonds keine Veräußerung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich darstellt, wie dies der Fall ist, wenn eine abgesicherte Klasse beteiligt ist, so dass eine Umwandlung je nach Umständen eine Veräußerung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich darstellen könnte.

Bei der ersten Ausschüttung von Erträgen für einen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen Fondsanteil stellt der dem Ertragsausgleich entsprechende Betrag eine Kapitalrückzahlung dar und braucht von den betreffenden Anteilsinhabern nicht versteuert zu werden. Dieser Betrag sollte allerdings bei der Berechnung des Kapitalgewinns, der im Zuge einer späteren Veräußerung des Fondsanteils realisiert wird, von den Anschaffungskosten des Anteils abgezogen werden, ausgenommen im Falle eines Ausgleichs der Thesaurierungsanteile.

Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu betreiben, dass sie im Sinne des Steuerrechts kein irischer Steuerinländer wird. Sofern der Fonds in Irland kein Gewerbe ausübt oder in Irland kein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung oder Agentur betreibt, unterliegt der Fonds daher keiner irischen Steuer auf seine Erträge und Gewinne, sondern auf bestimmte Erträge und Gewinne aus irischen Quellen.

Je nach persönlichen Umständen unterliegen in Irland für Steuerzwecke wohnhafte Anteilsinhaber der irischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig von Ausschüttung oder Wiederanlage in neue Anteile).

Anteilsinhaber, die natürliche Personen und ihren steuerlichen Sitz in Irland haben, werden auf Kapitel 1 von Teil 33 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) hingewiesen, wodurch sie der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds unterliegen können. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Zahlung der Einkommensteuer durch Transaktionen vermeiden, deren Ergebnis die Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen (einschließlich Gesellschaften) ist, die im Ausland ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben, und können eine jährliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht für nicht ausgeschüttete Einkommen und Gewinne des Fonds zur Folge haben.

Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, ihren Wohnsitz in Irland haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Kapitel 4 (Abschnitt 590), Teil 19 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) für Personen von Bedeutung sein könnten, die 5 % oder mehr der Anteile des Fonds halten, wenn der Fonds gleichzeitig in einer Weise beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die mit Sitz in Irland für irische Steuerzwecke eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („close company“) wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass die Person für die Zwecke der irischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als wenn ein Teil der einem Fonds zufließenden Gewinne (wie beispielsweise bei einer Veräußerung seiner Anlagen, die in diesem Sinne einen

steuerpflichtigen Gewinn darstellt) für diese Person direkt entstanden wäre; dabei ist dieser Teil gleich dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den diese Person bei Auflösung des Fonds zu dem Zeitpunkt Anspruch hätte, an dem der steuerpflichtige Gewinn für den Fonds entstanden ist.

Kapitel 4 (Abschnitte 747B bis 747D) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) schreibt vor, dass im Falle eines Anlegers, bei dem es sich zu Steuerzwecken um eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, und der eine „erhebliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält, der in einem Offshore-Staat (einschließlich eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats des EWR oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält) domiziliert ist, und bei dem es sich nicht um ein Unternehmen handelt, vom Fonds an einen solchen Anleger gezahlte Dividenden sowie Gewinne, die der Anleger beim Verkauf oder der Veräußerung der Beteiligung erzielt, aktuell mit einem Satz von 41 % besteuert werden.

Es erfolgt eine fiktive Veräußerung und ein Wiedererwerb einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds am Ende jedes Zeitraums von 8 Jahren ab dem Erwerb der Beteiligung und jedem anschließenden Zeitraum von 8 Jahren. Bei einem Anleger werden eine Veräußerung seiner wesentlichen Beteiligung unmittelbar vor dem Ende des Zeitraums und ein sofortiger Wiedererwerb zum Marktwert zu diesem Zeitpunkt angenommen.

Durch das Finanzgesetz von 2007 wurden neue Bestimmungen zur Besteuerung von Privatpersonen eingeführt, die in Irland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Anteile von Investmentunternehmen halten. Mit den neuen Bestimmungen wurde das Konzept eines Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus als ein PPIU eines bestimmten Anlegers betrachtet, wenn dieser Anleger auf die Auswahl eines Teils oder des gesamten von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögens entweder direkt oder über Personen Einfluss nehmen kann, die im Namen oder in Verbindung mit dem Anleger handeln. Bei einem steuerpflichtigen Ereignis einer Investmentgesellschaft, die ein PPIU einer natürlichen Person ist, entstehende Gewinne werden derzeit zu einem Satz von 60 % versteuert, sofern das steuerpflichtige Ereignis am oder nach dem 20. Februar 2007 eintritt. Besondere Ausnahmen gelten, wenn die investierten Vermögenswerte in den Marketing- und Werbeunterlagen der Investmentgesellschaft eindeutig identifiziert werden und die Anlage auf breiter Basis öffentlich vermarktet. Im Fall einer Investition in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstücken beruht, können weitere Beschränkungen erforderlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Regeln möglicherweise nicht auf juristische Personen und insbesondere nicht auf Arten von Anteilsinhabern (wie Finanzinstitute) zutreffen, für die besondere Regeln gelten können.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Ab dem 1. Januar 2018 gilt das neue deutsche Investmentsteuergesetz (InvStG). Die neue Steuerregelung unterscheidet zwischen „Investmentfonds“ im Sinne von § 1 Abs. 2 InvStG und „Spezial-Investmentfonds“ im Sinne von § 26 InvStG. Alle Fonds sollten im Sinne des InvStG als „Investmentfonds“ behandelt werden und nicht der Steuerregelung für „Spezial-Investmentfonds“ unterliegen.

Fondsanleger können, abhängig von der Einstufung des jeweiligen Fonds in die Kategorie „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ nach dem InvStG, von einer teilweisen Steuerbefreiung für alle aus den Fonds erzielten Erträge (d. h. Ausschüttungen, Kapitalerträge aus der Veräußerung / Rücknahme von Fondsanteilen und die jährliche Vorabpauschale) profitieren. Die Einstufung eines Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß InvStG hängt davon ab, ob der Fonds bestimmte im InvStG festgelegte Anforderungen erfüllt. In der Regel muss ein „Aktienfonds“ gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen, und ein „Mischfonds“ muss gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Alternativ kann die Kapitalbeteiligungsquote unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert berechnet werden. Bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote werden vom Fonds aufgenommene Kredite proportional zur Höhe der Kapitalbeteiligungen am gesamten Bruttovermögen des Fonds von den Kapitalbeteiligungen abgezogen. Darüber hinaus kann der Fonds auf die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellen, die an jedem Bewertungstag von seinen Ziel-Investmentfonds veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck werden nur Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds berücksichtigt, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.

Die Einstufung eines Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß InvStG ist in den näheren Angaben zu den einzelnen Fonds in Anhang A genannt.

Meldepflichten

Um die Gesetze zur Umsetzung der britischen Verpflichtungen im Rahmen verschiedener zwischenstaatlicher Vereinbarungen bezüglich des automatischen Informationsaustauschs (einschließlich der allgemein als FATCA bekannten US-Bestimmungen und des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard) der OECD) zu befolgen, erfasst und meldet die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) Informationen über Anteilshaber, darunter Informationen zur Überprüfung der Identität und des Steuerstatus. Anteilshaber müssen daher auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten Informationen zur Verfügung stellen, die an HM Revenue & Customs weitergeleitet werden können; weitere Informationen hinsichtlich Einkommen und Erträgen der Anteilshaber werden ebenfalls an HM Revenue & Customs weitergegeben, die diese Informationen wiederum an entsprechende Steuerbehörden im Ausland weitergeben kann.

Allgemeines

Die Fonds sollten als langfristige Kapitalanlage angesehen werden.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Fonds einen Anteil an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen haben.

Jede Person, die sich auf die in dem vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, die am angegebenen Datum aktuell waren, verlässt, muss sich bei der Verwaltungsgesellschaft vergewissern, dass das vorliegende Dokument die aktuellste Version ist und dass seit dem angegebenen Datum weder Überarbeitungen vorgenommen noch Korrekturen an den in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen veröffentlicht wurden.

Einsicht in Dokumente

Die Treuhandverträge und ergänzende Urkunden und soweit verfügbar die KIID, der Prospekt, die letzten Jahres- und Zwischenberichte der jeweiligen Fonds können an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden und sind dort in Kopie erhältlich.

Das Register zu jedem Fonds wird am Hauptgeschäftssitz des Registerführers im Vereinigten Königreich geführt und kann unter der folgenden Adresse an jedem Geschäftstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr eingesehen werden:

Northern Trust Global Services SE, UK Branch
50 Bank Street
London
E14 5NT.

Anteilshaber können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement der Fonds, die bezüglich der Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung des Risikos und der Renditen der wichtigsten Anlagekategorien einholen.

Rechte der Anteilshaber

Anteilshaber haben ein Recht auf die Teilnahme am Fonds auf der in diesem Prospekt dargelegten Grundlage (in seiner aktuellen Fassung). Die Abschnitte „Anteilshaberversammlungen und Berichte an die Anteilshaber“, „Berichte und Abschlüsse“, „Beschwerden“ und „Einsicht in Dokumente“ dieses Prospekts legen wichtige Rechte zur Teilnahme der Anteilshaber am Fonds fest.

Anteilshaber haben möglicherweise keine direkten Rechte gegenüber den in diesem Prospekt aufgeführten Dienstleistern.

Anteilshaber können Klage erheben, wenn die Inhalte dieses Dokuments fehlerhaft oder unvollständig sind.

Anteilshaber haben rechtliche oder andere gesetzliche Ansprüche, die das Recht auf Beschwerde umfassen und möglicherweise das Recht auf Stornierung eines Auftrags oder auf Entschädigung umfassen.

Anteilshaber, die Bedenken hinsichtlich ihrer Rechte im Zusammenhang mit den Fonds haben, sollten rechtliche Beratung einholen.

Gerechter Umgang mit Anlegern

Der gerechte Umgang mit Anlegern ist in den Richtlinien und Abläufen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, um die Einhaltung der Prinzipien des gerechten Umgangs mit Kunden (Treating Customers Fairly, „TCF“) zu gewährleisten. Diese Prinzipien umfassen unter anderem:

1. das Handeln im besten Interesse der Fonds und der Anleger;
2. die Durchführung der Anlageentscheidungen im Auftrag des Fonds im Einklang mit den Zielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil der Fonds;

3. die Gewährleistung, dass die Interessen von Anlegergruppen gleichwertig behandelt werden, so dass keine Bevorzugung stattfindet;
4. die Gewährleistung, dass gerechte, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme für die verwalteten Fonds verwendet werden;
5. die Vermeidung der Auferlegung übermäßiger Kosten auf die Fonds und die Anleger;
6. alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und diese zu erkennen, zu handhaben und zu überwachen, wenn diese nicht vermieden werden können, und von diesen Interessenkonflikten wo zutreffend zu berichten, um zu verhindern, dass diese sich negativ auf die Interessen der Anleger auswirken; und
7. die Erkennung und gerechte Handhabung von Beschwerden.

Transaktionen durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder und die Anlageverwaltung

Die Regeln enthalten Vorschriften über sämtliche Transaktionen in Bezug auf den Fonds, die von oder mit „Beteiligten“ durchgeführt werden, d. h. von oder mit

- i) der Verwaltungsgesellschaft;
- ii) einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen;
- iii) dem Treuhänder;
- iv) einem mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen;
- v) einer Anlageverwaltung, oder
- vi) einem mit einer Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen.

Diese Vorschriften berechtigen jeden Beteiligten (unter anderem), Vermögenswerte für Rechnung des Fonds an den Treuhänder zu verkaufen oder an einem solchen Verkauf mitzuwirken, Vermögenswerte gegen Ausgabe von Fondsanteilen auf den Treuhänder zu übertragen, Vermögen vom Treuhänder für Rechnung des Fonds zu erwerben oder Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen. Diese Transaktionen mit dem Fonds oder für den Fonds sind auf „Best-Execution“-Basis, bzw. (alternativ) auf der Basis einer unabhängigen Bewertung oder auf „Arm’s-Length“-Basis gemäß den Regeln durchzuführen

Anlagen des Fondsvermögens können auf „Arm’s-Length“-Basis über ein Mitglied einer Investmentbörse (als Auftraggeber) erfolgen, bei dem es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen handelt. Diese Person kann aus diesen Transaktionen einen Gewinn erzielen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Transaktionen stets nach dem „Best-Execution“-Grundsatz durchführt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch mit ihr verbundene Unternehmen sind dazu verpflichtet, über die auf diese Weise erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen.

Echte Streuung der Anteile

Anteile der Fonds sind und werden auch weiterhin breit gestreut sein. Die Zielgruppen sind Privatanleger (die vor einer Anlage in einen Fonds einen unabhängigen Finanzberater zur Rate ziehen sollten) und institutionelle Anleger. Es werden unterschiedliche Anteilsklassen eines Fonds für unterschiedliche Arten von Anlegern ausgegeben.

Fondsanteile werden jetzt und in Zukunft auf ausreichend breiter Ebene vertrieben und zur Verfügung gestellt, um die Zielgruppen für jede Anteilsklasse zu erreichen und auf die geeignete Weise, um das Interesse jener Anlegergruppen zu wecken.

Risiko der Berufshaftpflicht

Die Verwaltungsgesellschaft deckt potenzielle durch ihre Aktivitäten als Verwaltungsgesellschaft des Fonds entstehende Berufshaftpflichten durch eine Kombination aus einer Berufshaftpflichtversicherung, die Haftungsrisiken entstehend aus beruflicher Fahrlässigkeit abdeckt, und weiteren eigenen Mitteln ab.

Kundenvermögen

Barmittel (ausgenommen nicht abgerufene Ausschüttungen, die an den entsprechenden Fonds zurückgezahlt werden können) oder Vermögenswerte von Anteilshabern, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren (bei Barmitteln) bzw. zwölf Jahren (bei Vermögenswerten) nicht abgerufen wurden, gelten nicht mehr als Kundengelder oder -vermögenswerte und können an eine von der Verwaltungsgesellschaft gewählte eingetragene Wohltätigkeitsorganisation gespendet werden. Vor der Spende an eine Wohltätigkeitsorganisation wird die Verwaltungsgesellschaft entsprechend den Vorgaben in den FCA Rules angemessene Schritte unternehmen, um mit den Anteilshabern hinsichtlich der nicht abgerufenen Barmittel oder Vermögenswerte in Kontakt zu treten. Auch wenn die nicht abgerufenen Mittel an eine Wohltätigkeitsorganisation gespendet wurden, können die Anteilshaber sie später noch abrufen.

Wenn die Kundengelder oder -vermögenswerte (ausgenommen nicht abgerufene Ausschüttungen) einem von der FCA festgelegten De-Minimis-Betrag entsprechen oder darunter liegen (GBP 25 oder weniger bei privaten Anteilshabern bzw. GBP 100 oder weniger bei professionellen Anteilshabern) muss die Verwaltungsgesellschaft weniger Schritte zur Auffindung der betreffenden Anteilshaber unternehmen, bevor die Gelder oder Vermögenswerte gespendet werden. Trotzdem wird die Verwaltungsgesellschaft weiterhin versuchen, mit den betroffenen Anteilshabern Kontakt aufzunehmen.

Bei einer zukünftigen Übertragung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft an einen anderen autorisierten Fondsmanager oder Dritten kann die Verwaltungsgesellschaft von ihr gehaltene Kundengelder an diesen anderen autorisierten Fondsmanager oder Dritten ohne gesonderte Zustimmung der Anteilshaber übertragen, sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten im Rahmen der Regeln für Kundengelder erfüllt, die zum Zeitpunkt der Übertragung in den FCA Rules festgelegt sind.

Financial Services Compensation Scheme (FSCS)

Die Verwaltungsgesellschaft ist über das Financial Services Compensation Scheme (FSCS) versichert. Falls wir unseren Verpflichtungen nicht nachkommen können, haben Anleger unserer Fonds unter Umständen Anspruch auf Entschädigung gemäß dem Einlagensicherungsfonds. Für diese Art von Anlage besteht derzeit eine Deckung von 100 % für die ersten GBP 50.000. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.fscs.org.uk oder telefonisch unter +44 (0) 800 678 1100.

Beschwerden

Bezieht sich Ihre Beschwerde auf die Beratung durch Ihren Finanzberater, wenden Sie sich bitte an diesen. Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen anderen Aspekt, schreiben Sie an den Beauftragten für Beschwerden:

Complaints Officer (Beauftragter für Beschwerden)
Baring Asset Management Limited
PO Box 3733
Royal Wootton Bassett
Swindon
SN4 4BG

Telefon: +44 (0) 333 300 0372
E-Mail: BFMUK@ntrs.co.uk

Wir behandeln alle Beschwerden gemäß unseren Beschwerdeverfahren. Durch eine Beschwerde wird Ihr Recht, gerichtliche Schritte einzuleiten, nicht beeinträchtigt. Wenn wir Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit klären können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beschwerde an The Financial Ombudsman Service zu richten. Schreiben Sie dazu an die nachstehende Anschrift:

The Financial Ombudsman Service
Exchange Tower
London
E14 9SR

Telefon: +44 (0) 800 023 4567
E-Mail: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk
Website: www.financial-ombudsman.org.uk

Weitere Informationen über etwaige Entschädigungssysteme oder andere Anlegerentschädigungssysteme, denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds angehören (ggf. auch durch eine Mitgliedschaft über eine Zweigstelle), oder zur Verfügung stehende alternative Arrangements werden auf Anfrage erteilt. Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilshabern zuzustellen sind, werden per Post an die Anschrift des Anteilshabers gesandt, die im Register angegeben ist. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilshabers versandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, dem Treuhänder oder den Anteilshabern des Fonds gegenüber für Gewinne oder Verluste Rechenschaft abzulegen, die bei der Ausgabe, der Wiederausgabe oder der Entwertung von zurückgenommenen Anteilen entstanden sind, und wird dies dementsprechend auch nicht tun.

Stimmrechtsvertreterwahl

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung sowie zu Gunsten des jeweiligen Fonds Stimmrechtsvertreter für die Kunden wählen. Die Anlageverwaltung hat eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl eingerichtet, die von einer Stimmrechtsvertreterwahl-Arbeitsgruppe überwacht wird. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass das Stimmrecht zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Fonds ausgeübt wird. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Dienste eines unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen in Anspruch, der Stimmrechtsvertreter-Analysen, Informationen zu Ereignissen, die eine Abstimmung erfordern, und Stimmempfehlungen bereitstellt und die Stimmrechtsentscheidungen der Anlageverwaltung ausführt. Es werden Stimmrechtsvertreter für alle Vorschläge gewählt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Anlageverwaltung, auf Anfrage unter der Anleitung durch die Stimmrechtsvertreterwahl-Arbeitsgruppe, bestimmt, dass die Kosten für die Wahl dieser Stimmrechtsvertreter den wirtschaftlichen Nutzen für den jeweiligen Fonds übersteigen.

Die Stimmrechtsvertreterwahl der Verwaltungsgesellschaft ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Politik der besten Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausführung von Handelsentscheidungen für einen Fonds im besten Interesse des jeweiligen Fonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich auf die Ausführungspolitik der Anlageverwaltung. „Beste Ausführung“ ist der Begriff, der zur Beschreibung des Ziels verwendet wird, alle hinreichenden Schritte zu unternehmen, um für jede Transaktion, die von der Anlageverwaltung bezüglich des Fondsvermögens der Fonds ausgeführt wird, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Anlageverwaltung verschiedene Faktoren, wie den Preis, die expliziten und impliziten Handelskosten, die Höhe und die Geschwindigkeit der Ausführung sowie andere spezifische Überlegungen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind.

In der Order-Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung sind (i) die eingeführten Systeme und Kontrollen und (ii) die Faktoren, die die Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich bei der Durchführung von Transaktionen und der Erteilung von Aufträgen in Bezug auf die Fonds berücksichtigen wird, dargelegt. Diese Politik wurde in Einklang mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften, für jeden Fonds die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, entwickelt. Die detaillierte Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ausführliche Informationen über die Order-Ausführungspolitik sind auf unserer Website unter www.barings.com abrufbar. Falls Sie Fragen zu der Politik haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft oder Ihren professionellen Anlageberater.

Zuwendungen

Der Anlageverwaltung ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Dienstleistungen der Portfolioverwaltung Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten oder nicht monetäre Vorteile anzunehmen (mit Ausnahme von kleineren akzeptablen nicht monetären Vorteilen und Analysen, was zulässig ist), wenn diese durch einen Dritten oder eine in dessen Namen handelnde Person gezahlt bzw. bereitgestellt werden. Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass:

- (a) Informationen oder Dokumente bezüglich eines Finanzinstruments oder einer Anlagedienstleistung allgemeiner oder personalisierter Natur, aus der die persönliche Situation eines Kunden hervorgeht;
- (b) schriftliche Materialien von Dritten, die von einem Unternehmensemittenten oder potenziellen Emittenten in Auftrag gegeben und bezahlt werden, um eine Neuemission des Emittenten zu bewerben, oder wenn der Dritte vom Emittenten beauftragt und bezahlt wird, um solche Materialien auf laufender Basis zu produzieren, vorausgesetzt, dass die Beziehung in den Materialien klar offengelegt wird und die Materialien allen Unternehmen, die sie beziehen möchten, gleichzeitig bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- (c) Teilnahmen an Konferenzen, Seminaren und anderen Schulungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Anlagedienstleistung;
- (d) Bewirtung in einem angemessenen De-minimis-Wert, einschließlich Speisen und Getränke im Rahmen eines Geschäftstreffens oder einer Konferenz, eines Seminars oder einer sonstigen Schulungsveranstaltung, wie in dieser Ziffer aufgeführt;
- (e) Analysen in Verbindung mit einer Emission von Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Zertifikaten, die bestimmte Wertpapiere eines Emittenten repräsentieren, d. h.:
 - vor Abschluss der Emission durch eine Person erstellt wird, die Syndizierungs- oder Platzierungsdienstleistungen für den Emittenten dieser Emission erbringt; und
 - potenziellen Anlegern der Emission zur Verfügung gestellt wird; und
- (f) Analysen, die während einer Probezeit bezogen werden, so dass die Anlageverwaltung die Analysedienstleistungen des Anbieters gemäß den Regeln der FCA beurteilen kann.

als akzeptable kleinere nicht monetäre Vorteile zu betrachten sind, da sie die Qualität der von der Anlageverwaltung für die Anteilhaber erbrachten Dienstleistungen verbessern können; dass angesichts ihres Umfangs und ihrer Art nicht davon auszugehen ist, dass sie die Anlageverwaltung in der Erfüllung ihrer Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell gemäß den besten Interessen der Anteilhaber zu handeln, beeinträchtigen; und dass sie angemessen, verhältnismäßig und von einer Größenordnung sind, die die Anlageverwaltung wahrscheinlich nicht auf eine Art und Weise in ihrem Verhalten beeinflussen, die den Interessen der Anteilhaber schadet.

Erhält die Anlageverwaltung solche Gebühren, Provisionen oder monetären Vorteile, überträgt sie diese zugunsten des jeweiligen Fonds und informiert den betreffenden Fonds gemäß den Berichtsstandards.

Sicherheitenmanagement

Die Fonds besitzen eine Richtlinie für das Sicherheitenmanagement, in der „zulässige“ Arten von Sicherheiten definiert sind, die die Fonds entgegennehmen dürfen, um das Kontrahentenrisiko zu verringern (einschließlich eventuell geltender Sicherheitsabschläge), das aus der Nutzung von Derivaten und EPV-Techniken erwächst. Ein Sicherheitsabschlag ist Verringerung des Marktwertes einer entgegengenommenen Sicherheit, um einen Puffer für den Fall vorzusehen, dass der Marktwert dieser Sicherheit fällt. Von den Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen im Allgemeinen von hoher Qualität und liquide sein, z.B. Barmittel und Staatsanleihen. In der Richtlinie sind die zulässigen Arten von Sicherheiten festgelegt. Hierzu zählen Barmittel, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Anleihen oder Commercial Papers, die von relevanten Instituten begeben wurden. Alle zur Verringerung des Kontrahentenrisikos entgegengenommenen Sicherheiten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- Sie müssen mindestens täglich bewertet werden.
- Sie müssen von hoher Qualität sein.
- Sie dürfen keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen.
- Sie müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein.
- Sie müssen beim Treuhänder oder einer externen Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- Der Fonds muss in der Lage sein, sie jederzeit in vollem Umfang zu vollstrecken, ohne dass auf den Kontrahenten Bezug genommen oder dessen Genehmigung eingeholt werden muss.

In der Sicherheitenrichtlinie sind angemessene Absicherungsniveaus festgelegt, die zur Deckung des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf Derivate und andere EPV-Transaktionen erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft wendet über die Anlageverwaltung außerdem einen eindeutigen Haircut-Grundsatz (also einen Grundsatz, demzufolge der Marktwert eines Vermögenswerts, der als Sicherheit eingesetzt wird, um einen im Voraus festgelegten prozentualen Anteil reduziert wird) für jede Anlagenklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, an. Dabei werden die Eigenschaften der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und Ergebnisse von Liquiditätsstresstests berücksichtigt.

Wenn Barsicherheiten entgegengenommen und wiederangelegt werden, werden sie in Übereinstimmung mit den Auflagen der Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN) diversifiziert. Wenn Barsicherheiten in einer oder mehreren zulässigen Arten von Anlagen wiederangelegt werden, besteht das Risiko, dass die Anlage einen geringeren Ertrag bringt als die an den Kontrahenten für diese Barmittel zu zahlenden Zinsen und dass ihr Ertrag geringer als der investierte Barbetrag ist. Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Anhang A – Informationen über die Fonds

Baring Dynamic Capital Growth Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch Anlagen in aller Welt.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er direkt und indirekt in ein breites Spektrum von Anlageklassen investiert, darunter Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Instrumente, Währungen, Einlagen, Barmittel und Geldmarktinstrumente. Indirekt kann ein Engagement in alternativen Anlagen aufgebaut werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds durch Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Optionsscheine, Swaps und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung und für Anlagezwecke verwenden.

Beurteilung der Performance

Der Fonds wird weder anhand einer Benchmark verwaltet, noch verwendet die Verwaltungsgesellschaft eine Benchmark zur Beurteilung der Performance des Fonds. Anleger können jedoch auf die Informationen in der Kategorie GBP Flexible Allocation von Morningstar (verfügbar unter <http://www.morningstar.co.uk/uk/fundquickrankLegacy/default.aspx?category=EUCA000740>) zurückgreifen, wo Daten für eine Reihe von Fonds (einschließlich dieses Fonds) dargestellt werden, die nach dem Anlagestil gruppiert sind und Performanceinformationen einschließen und mit denen Anleger Informationen produktübergreifend vergleichen können.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Barings Eastern Trust

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch Anlagen im Asien-Pazifik-Raum ohne Japan einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz im Asien-Pazifik-Raum ohne Japan haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in diesen Ländern, einschließlich der Industrie- und Schwellenländer, notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen außerhalb des Asien-Pazifik-Raums ohne Japan sowie in Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds indirekt Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet jedoch den MSCI AC Asia ex Japan (Total Net Return) Index, um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung großer und mittlerer Unternehmen aus asiatischen Industrieländern und Schwellenländern verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtvermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Die Anlageverwaltung kann unter 30 % ihres Gesamtvermögens über die Connect-Systeme, das RQFII-Programm und/oder das QFII-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie		A	D ²	I
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5 %	Null	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50 %	0,60 %	0,75 %
Basiswährung		GBP	GBP	GBP
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag		
Bilanzstichtag		Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar		
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 1. November gezahlt.		
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A GBP Acc Class A GBP Inc Class A USD Acc Class A USD Inc ³	Klasse D GBP Inc	Class I GBP Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc ³
Mindestbestand und Mindestzeichnung	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 30.000.000	GBP 10.000.000
	USD-Klassen	USD 5.000	-	USD 10.000.000
Mindestfolganlage	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	GBP 500
	USD-Klassen	USD 2.500	-	USD 2.500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag des Fonds berechnet

² Anteile von Class D stehen nur bestimmten Vertriebsgesellschaften zur Verfügung; die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltung oder deren Vertretern eine Platzierungs- oder Vertriebsvereinbarung haben, oder anderweitig nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

³ Diese Anteilkategorie ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt

Barings Europe Select Trust

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalwachstums durch Anlagen in Europa ohne Vereinigtes Königreich.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 75 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von kleineren Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Europa (ohne Vereinigtes Königreich) haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Europa (ohne Vereinigtes Königreich) notiert sind oder gehandelt werden.

Kleinere europäische Unternehmen lassen sich als diejenigen Unternehmen definieren, die in die unteren 30 % der Gesamtmarktkapitalisierung der in Europa notierten Unternehmen fallen (dies schließt Unternehmen im Vereinigten Königreich aus).

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere außerhalb von Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) sowie in größere Unternehmen, Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds indirekt Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds in Frankreich die Voraussetzungen für einen persönlichen Aktiensparplan („plan d'épargne en actions“ oder „PEA“) erfüllt. In diesem Zusammenhang sichert die Verwaltungsgesellschaft zu, dass der Fonds dauerhaft mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Bezugsrechte investieren wird, die die Voraussetzungen für den französischen PEA-Sparplan erfüllen, d. h. in Aktien und Optionsscheine von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union (EU) oder in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Ausnahme von Liechtenstein haben, und dass der Fonds vorbehaltlich der Körperschaftsteuer unter gewöhnlichen Umständen für französische Anleger geeignet ist.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet jedoch den EMIX Smaller European Companies Ex UK (Total Net Return) Index, um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung großer und mittlerer Unternehmen aus europäischen Industrieländern mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtvermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse		A	I
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5 %	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50 %	0,75 %
Basiswährung		GBP	GBP
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag	
Bilanzstichtag		Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden halbjährlich spätestens am 1. November und am 1. Mai gezahlt.	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A CHF Hedged Acc ² Class A RMB Hedged Acc ²	Class I CHF Hedged Acc ²
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Inc Class A USD Acc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Acc ² Class I GBP Inc Class I USD Acc ²
Mindestbestand und Mindestzeichnung	CHF-Klassen	CHF 5.000	CHF 10.000.000
	EUR-Klassen	EUR 5.000	EUR 10.000.000
	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 10.000.000
	RMB-Klassen	USD 5.000	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000
Mindestfolganlage	CHF-Klassen	CHF 1.000	CHF 1.000
	EUR-Klassen	EUR 1.000	EUR 1.000
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500
	RMB-Klassen	USD 2.500	-
	USD-Klassen	USD 2.500	USD 2.500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag der Fonds berechnet

² Diese Anteilsklasse ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt

Barings European Growth Trust

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalwachstums durch Anlagen in Europa ohne Vereinigtes Königreich.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Europa (ohne Vereinigtes Königreich) haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Europa (ohne Vereinigtes Königreich) notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere außerhalb von Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) sowie in Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds indirekt Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet jedoch den MSCI Europe ex UK (Total Net Return) Index, um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung großer und mittlerer Unternehmen aus europäischen Industrieländern und Schwellenländern mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie		A	I
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5 %	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50 %	0,75 %
Basiswährung		GBP	GBP
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag	
Bilanzstichtag		Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 1. November gezahlt.	
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A GBP Inc	Class I GBP Inc
Mindestbestand und Mindestzeichnung	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 10.000.000
Mindestfolgeanlage	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag der Fonds berechnet

Barings German Growth Trust

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch Anlagen in Deutschland.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 75 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Deutschland haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Deutschland notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere außerhalb von Deutschland sowie in Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds indirekt Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds in Frankreich die Voraussetzungen für einen persönlichen Aktiensparplan („plan d'épargne en actions“ oder „PEA“) erfüllt. In diesem Zusammenhang sichert die Verwaltungsgesellschaft zu, dass der Fonds dauerhaft mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Bezugsrechte investieren wird, die die Voraussetzungen für den französischen PEA-Sparplan erfüllen, d. h. in Aktien und Optionsscheine von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union (EU) oder in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Ausnahme von Liechtenstein haben, und dass der Fonds vorbehaltlich der Körperschaftsteuer unter gewöhnlichen Umständen für französische Anleger geeignet ist.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet jedoch den HDAX® (Total Return) Index, um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung des Aktienmarktindex in Deutschland verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtvermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse		A	I
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5 %	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50%	0,75%
Basiswährung		EUR	EUR
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag	
Bilanzstichtag		Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 1. November gezahlt.	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A CHF Hedged Acc ² Class A RMB Hedged Acc Class A USD Hedged Acc	Class I CHF Hedged Acc ² Class I GBP Hedged Acc ² Class I GBP Hedged Inc ²
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen ¹		Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Acc Class A GBP Inc Class A USD Acc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc
Mindestbestand und Mindestzeichnung	CHF-Klassen	CHF 5.000	CHF 10.000.000
	EUR-Klassen	EUR 5.000	EUR 10.000.000
	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 10.000.000
	RMB-Klassen	USD 5.000	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000
Mindestfolgeanlage	CHF-Klassen	CHF 1.000	CHF 1.000
	EUR-Klassen	EUR 1.000	EUR 1.000
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500
	RMB-Klassen	USD 2.500	-
	USD-Klassen	USD 2.500	USD 2.500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag der Fonds berechnet

² Diese Anteilsklasse ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt

Baring Global Growth Trust

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch weltweite Anlagen.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die an den globalen Märkten, einschließlich der Märkte der Industrie- und Schwellenländer, börsennotiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Instrumente und Barmittel investieren.

Der Fonds wird sich zwar bemühen, seine Anlagen zu diversifizieren, die Allokation in einzelnen Ländern, Branchen oder Sektoren kann jedoch abhängig von der Beurteilung der Anlageverwaltung zu verschiedenen Zeitpunkten über 30 % seines Gesamtvermögens liegen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich von Participation Notes, Structured Notes, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schultiteln aufbauen. Der Fonds kann auch in kollektive Kapitalanlagen und sonstige übertragbare Wertpapiere investieren. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Barings Japan Growth Trust

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch Anlagen in Japan.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Japan haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere außerhalb von Japan sowie in Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds indirekt Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet jedoch den Japan (TSE) First Section (Total Net Return) Index, um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung der größten Unternehmen am japanischen Aktienmarkt verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse		A	I
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5 %	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50 %	0,75 %
Basiswährung		GBP	GBP
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag	
Jährliche Abschlussstage		Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 1. November gezahlt.	
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A GBP Acc	Class I GBP Acc Class I GBP Inc
Mindestbestand und Mindestzeichnung	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 10.000.000
Mindestfolgeanlage	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag der Fonds berechnet

Barings Korea Trust

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch Anlagen in Korea.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Korea haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Korea notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere außerhalb von Korea sowie in Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds indirekt Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Absicherung) verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet jedoch den Korea Composite Stock Price Index (KOSPI), um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung der größten Unternehmen am südkoreanischen Aktienmarkt verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat

in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie		A	I
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5 %	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50 %	0,75 %
Basiswährung		GBP	GBP
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag	
Bilanzstichtag		Jahresbericht: 30. April, Zwischenbericht: 31. Oktober	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 31. Juli gezahlt.	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A CHF Hedged Acc ² Class A RMB Hedged Acc ²	Class I CHF Hedged Acc ²
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A EUR Acc ² Class A GBP Acc Class A USD Acc ²	Class I GBP Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc
Mindestbestand und Mindestzeichnung	CHF-Klassen	CHF 5.000	CHF 10.000.000
	EUR-Klassen	EUR 5.000	-
	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 10.000.000
	RMB-Klassen	USD 5.000	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000
Mindestfolganlage	CHF-Klassen	CHF 1.000	CHF 1.000
	EUR-Klassen	EUR 1.000	-
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500
	RMB-Klassen	USD 2.500	-
	USD-Klassen	USD 2.500	USD 2.500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag der Fonds berechnet

² Diese Anteilkategorie ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt

Barings Strategic Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses sowie von Erträgen durch Anlagen in aller Welt.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch direkte und indirekte Anlagen in Rentenwerte aus aller Welt sowie in Barmittel, hochliquide Anlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds kann direkt und indirekt in Anleihen mit und ohne Investment-Grade-Status und in Anleihen ohne Rating von staatlichen, supranationalen und privaten Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern investieren. Die Anlageverwaltung kann direkt oder indirekt in Schuldtitel mit beliebiger Laufzeit, Duration oder Bonität investieren (einschließlich solcher ohne Rating).

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann auch ein indirektes Engagement durch Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheinen und Terminkontrakten zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken eingehen. Devisentermingeschäfte werden zum Aufbau eines Währungsengagements eingesetzt und können zur Steuerung des Währungsrisikos verwendet werden, wo dies angezeigt ist.

Beurteilung der Performance

Der Fonds wird weder anhand einer Benchmark verwaltet, noch verwendet die Verwaltungsgesellschaft eine Benchmark zur Beurteilung der Performance des Fonds. Anleger können jedoch auf die Informationen in der Kategorie Global Bond von Morningstar (verfügbar unter <http://www.morningstar.co.uk/uk/fundquickrankLegacy/default.aspx?category=EUCA000759>) zurückgreifen, wo Daten für eine Reihe von Fonds (einschließlich dieses Fonds) dargestellt werden, die nach dem Anlagestil gruppiert sind und Performanceinformationen einschließen und mit denen Anleger Informationen produktübergreifend vergleichen können.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Werden Derivate verwendet, kann der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert werden.

- Die Fremdfinanzierung – sofern sie als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate berechnet wird – wird so ausfallen, wie in den Richtlinien zur Risikobemessung und Berechnung des Gesamtrisikos für OGAW des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden vorgesehen (Committee of European Securities Regulator's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS). Es wird erwartet, dass der Betrag der Fremdfinanzierung des Fonds zwischen 0 und 400 % seines Nettoinventarwerts schwankt.
- Die Fremdfinanzierung kann im Laufe der Zeit variieren und der Fremdkapitalanteil kann insbesondere in Zeiten, wenn es in Bezug auf den Fonds beträchtliche Nettozeichnungen oder –rücknahmen gibt, höher sein, wobei Futures-Kontrakte verwendet werden könnten, um das Risiko des Fonds zu steuern. Unter derartigen Umständen wird erwartet, dass die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – 400 % des Nettoinventarwerts des Fonds niemals überschreitet.

Zwecks Bewertung der Volatilität des Marktrisikos wendet der Fonds eine absolute „Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR des Fonds beträgt höchstens 20 %. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	A	I	X ³
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 %	Null	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	1,25 %	0,65 %	Null
Basiswährung	GBP	GBP	GBP
Handelsfrequenz	Täglich an jedem Geschäftstag		
Bilanzstichtag	Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar		

Anteilsklasse		A	I	X ³
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden halbjährlich spätestens am 1. November und am 1. Mai gezahlt.		
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A CHF Hedged Acc ² Class A CHF Hedged Inc ² Class A EUR Hedged Acc ² Class A EUR Hedged Inc ² Class A USD Hedged Acc ² Class A USD Hedged Inc ²	Class I CHF Hedged Acc ² Class I CHF Hedged Inc ² Class I EUR Hedged Acc ² Class I EUR Hedged Inc ² Class I USD Hedged Acc ² Class I USD Hedged Inc ²	-
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A GBP Inc	Class I GBP Acc Class I GBP Inc ²	Class X GBP Acc ²
Mindestbestand und Mindestzeichnung	CHF-Klassen	CHF 5.000	CHF 10.000.000	CHF 10.000.000
	EUR-Klassen	EUR 5.000	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000
	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 10.000.000	GBP 10.000.000
	RMB-Klassen	USD 5.000	-	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	USD 10.000.000
Mindestfolgeanlage	CHF-Klassen	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000
	EUR-Klassen	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	GBP 500
	RMB-Klassen	USD 2.500	-	-
	USD-Klassen	USD 2.500	USD 2.500	USD 2.500

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag der Fonds berechnet

² Diese Anteilsklasse ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt

³ Anteile von Class X stehen nur für die Zeichnung durch Anleger zur Verfügung, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltung eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Investmentmanagementgebühr oder eine ähnliche Vereinbarung getroffen haben

Baring UK Growth Trust

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch ausgewählte Anlagen in Wirtschaftssektoren des Vereinigten Königreichs; die Anlagen erfolgen über Wertpapiere aus beliebigen Ländern und/oder Wirtschaftssektoren weltweit, die an den Märkten des Vereinigten Königreichs vertreten sind.

Dabei verfolgt die Verwaltungsgesellschaft die Politik, in erster Linie in eine Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen zu investieren – von Unternehmen mit starkem potenziellem Wachstum bis hin zu Unternehmen mit Erholungspotenzial.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Anhang B – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert der Fonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der bestimmte aufsichtsrechtliche Kriterien erfüllt (geregelt, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und in der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

Für die Zwecke des Fonds ist ein Markt:

In Bezug auf eine Anlage, die ein übertragbares Wertpapier darstellt:

(i) Jedes Land, jede Börse oder jeder Markt, das/die/der:

- sich in einem Mitgliedstaat des EWR befindet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika; oder

(ii) jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der in der folgenden Liste enthalten ist:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	-	Bahrain Bourse
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange Ltd
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Brasilien	-	Sociedade Operadora Do Mercado De Ativos S.A.
Brasilien	-	BM&F Bovespa SA
Brasilien	-	Central de Custodia e de Liquidacao Financiera de Titulos
Kanalinseln	-	The International Stock Exchange
Chile	-	La Bolsa Electronica De Chile
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
China	-	Shanghai Stock Exchange
China	-	Shenzhen Stock Exchange
China	-	China Interbank Bond Market
Kolumbien	-	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	-	The Egyptian Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Island	-	NASDAQ OMX ICELAND hf
Indien	-	Bombay Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange (NSE)
Indonesien	-	The Indonesia Stock Exchange (IDX)
Israel	-	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Securities Exchange
Republik Korea	-	The Korea Exchange (KRX)
Malaysia	-	Bursa Malaysia Berhad
Mauritius	-	The Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	-	The Nigerian Stock Exchange
Oman	-	Muscat Securities Market
Pakistan	-	Pakistan Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	The Philippine Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Serbien	-	Belgrade Stock Exchange
Südafrika	-	JSE Limited
Singapur	-	Singapore Exchange Limited
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan	-	Taiwan Stock Exchange (TWSE)

Thailand	-	Stock Exchange of Thailand (SET)
Türkei	-	Borsa Istanbul
Vereinigte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Market; Dubai Financial Markets
Uruguay	-	Bolsa De Valores De Montevideo
Venezuela	-	Bolsa De Valores De Caracas
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) Alle börsengehandelten Derivatemärkte der folgenden Liste

American Stock Exchange
Australian Stock Exchange's Derivatives Division
ASX Limited (Australian Securities Exchange)
Athens Stock Exchange
Mercado Mexicano de Derivados
Borsa Italiana
TSX Venture Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
Chicago Mercantile Exchange
Eurex
Euronext Amsterdam
Euronext Brussels
Euronext LIFFE
Euronext Derivatives Lisbon
Euronext Paris
Hong Kong Futures Exchange
ICE Futures

Korea Exchange (KRX)
London International Financial Futures and Options Exchange
Luxembourg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
Meff Renta Variable Madrid
Mercado Mexicano de Derivados
Montreal Stock Exchange
NASDAQ
NASDAQ OMX Copenhagen
NASDAQ OMX Helsinki
NASDAQ OMX Stockholm
New York Futures Exchange
New York Mercantile Exchange
New York Stock Exchange
New York Stock Exchange LIFFE
New Zealand Futures and Options Exchange
NZX Limited

Osaka Securities Exchange
Pacific Stock Exchange
Philadelphia Stock Exchange
Singapore Exchange
Shanghai Futures Exchange
South Africa Futures Exchange (SAFEX)
Stock Exchange of Hong Kong

Tokyo Stock Exchange
Tokyo Financial Exchange Inc.
Toronto Futures Exchange
Toronto Stock Exchange
Warsaw Stock Exchange
Wiener Börse

Anhang C – Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Fonds

1. Allgemeines

Die Anlage des Fondsvermögens eines Fonds erfolgt mit dem Ziel, vorbehaltlich der in der Anlagepolitik eines Fonds dargelegten Beschränkungen und der in Kapitel 5 des COLL Sourcebook („COLL 5“) und dem vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Beschränkungen, das Anlageziel dieses Fonds zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu gegebener Zeit, und insbesondere in Zeiten unwägbarer oder volatiler Marktentwicklungen, beschließen, einen wesentlichen Anteil am Fondsvermögen eines Fonds in Form von Geldmarktpapieren und/oder Bareinlagen zu halten.

1.1 Vorsichtige Risikoverteilung

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür sorgen, dass das Fondsvermögen dieses Fonds unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Fonds eine vorsichtige Risikoverteilung bietet.

1.2 Deckung

1.2.1 Gestattet das COLL Sourcebook nur dann das Eingehen einer Transaktion oder das Halten eines Anlagepapiers (beispielsweise Anlage in nicht und teilweise einbezahlten Wertpapieren und die allgemeine Befugnis, Anlagen zu akzeptieren oder zu zeichnen), wenn die sich möglicherweise aus den Anlagegeschäften oder dem Halten der Anlagen ergebenden Verpflichtungen nicht gegen die in COLL 5 vorgesehenen Beschränkungen verstoßen, ist anzunehmen, dass die größtmögliche Verbindlichkeit eines Fonds gemäß einer dieser Vorschriften ebenfalls gedeckt sein muss.

1.2.2 Gestattet das COLL Sourcebook das Eingehen eines Anlagegeschäfts oder das Halten einer Anlage nur dann, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder ähnliche Transaktionen gedeckt sind,

1.2.2.1 muss angenommen werden, dass durch die Anwendung dieser Vorschriften ein Fonds auch gleichzeitig alle anderen Verpflichtungen in Bezug auf eine Deckung erfüllen können muss; und

1.2.2.2 kein Deckungselement darf mehr als einmal benutzt werden.

2. OGAW-Anlagen - Allgemeines

2.1 Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds muss das Fondsvermögen eines Fonds hauptsächlich aus beliebigen oder ausschließlich aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, sofern nachfolgend oder in COLL 5 nichts anderes vorgesehen ist. Im Fall des Barings Strategic Bond Fund darf das Fondsvermögen auch aus zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivaten sowie Termingeschäften und Einlagen bestehen.

3. Übertragbare Wertpapiere

3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist ein Anlagepapier gemäß Artikel 76 (Aktien etc.), Artikel 77 (Instrumente, die ein Schuldverhältnis begründen oder bestätigen), Artikel 77A (alternative Schuldverschreibungen), Artikel 78 (vom Staat und von der öffentlichen Hand ausgegebene Wertpapiere), Artikel 79 (Instrumente, die das Recht auf Anlagen verbriefen) und Artikel 80 (bestimmte Wertpapiere verkörpernde Zertifikate) des Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (die „Regulated Activities Order“).

3.2 Ein Anlagepapier ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentumsrecht nicht oder nur mit Zustimmung einer Drittpartei übertragen werden kann.

3.3 Wird Absatz 3.2 von Teil III auf ein Anlagepapier angewandt, das von einer Körperschaft ausgegeben wird und ein Anlagepapier gemäß Artikel 76 (Aktien etc.) oder 77 (Instrumente, die ein Schuldverhältnis begründen oder bestätigen) oder Artikel 77A (alternative Schuldverschreibungen) des Regulated Activities Order ist, kann die verlangte Zustimmung seitens der Körperschaft oder eines Gesellschafters oder eines Inhabers von Schuldtiteln ignoriert werden.

3.4 Ein Anlagepapier ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers desselben, zu den Schulden des Emittenten beizutragen, auf einen Betrag beschränkt ist, der hinsichtlich des Anlagepapiers zu diesem Zeitpunkt vom Inhaber desselben nicht bezahlt ist.

- 3.5 Ein Fonds kann in übertragbare Wertpapiere nur dann investieren, wenn das übertragbare Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllt:
- 3.5.1 der potenzielle Verlust, den der Fonds bezüglich des Haltens des übertragbaren Wertpapiers erleiden könnte, ist auf den dafür gezahlten Betrag begrenzt;
 - 3.5.2 seine Liquidität gefährdet nicht die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines die Bedingungen erfüllenden Anteilsinhabers gemäß dem FCA Handbook nachzukommen;
 - 3.5.3 für das Wertpapier ist eine zuverlässige Bewertung wie folgt verfügbar:
 - 3.5.3.1 im Fall eines an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise zur Verfügung stehen, die entweder dem Marktpreis oder Preisen entsprechen, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
 - 3.5.3.2 im Fall eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn es in regelmäßigen Abständen eine Bewertung gibt, die sich auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder eine kompetente Investmentanalyse stützt;
 - 3.5.4 für das Wertpapier ist eine angemessene Bewertung wie folgt verfügbar:
 - 3.5.4.1 im Fall eines an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
 - 3.5.4.2 im Fall eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn der Verwaltungsgesellschaft regelmäßige und genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
 - 3.5.5 es ist börsenfähig und
 - 3.5.6 die Risiken vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Weise erfasst werden.
- 3.6 Sofern der Verwaltungsgesellschaft keine Informationen vorliegen, die zu einer anderen Entscheidung führen würden, wird von einem an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapier angenommen, dass
- 3.6.1 es nicht die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft gefährdet, ihrer Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines die Bedingungen erfüllenden Anteilsinhabers nachzukommen; und
 - 3.6.2 es börsenfähig ist.
- 3.7 Höchstens 5 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen in Optionsscheine oder andere Instrumente investiert werden, die dem Inhaber das Recht auf Zeichnung von Wertpapieren geben.
4. **Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen**
- 4.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds kann im Sinne einer Anlage eines Fonds als ein übertragbares Wertpapier angesehen werden, vorausgesetzt, er erfüllt die oben genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere laut Absatz 0 und
- 4.1.1 wenn der geschlossene Fonds als eine Investmentgesellschaft oder ein Investmentfonds gegründet wurde,
 - 4.1.1.1 unterliegt er den auf Gesellschaften angewandten unternehmensaufsichtsrechtlichen Mechanismen; und
 - 4.1.1.2 wenn eine andere Person Vermögensverwaltungsaufgaben in seinem Namen durchführt, unterliegt diese Person den nationalen Bestimmungen für den Anlegerschutz; oder

- 4.1.2 wenn der geschlossene Fonds gemäß Vertragsrecht gegründet wurde;
 - 4.1.2.1 unterliegt er unternehmensaufsichtsrechtlichen Mechanismen, die denen entsprechen, die auf Gesellschaften angewandt werden; und
 - 4.1.2.2 wird er von einer Person verwaltet, die den nationalen Bestimmungen für den Anlegerschutz unterliegt.

5. Mit anderen Vermögenswerten verbundene übertragbare Wertpapiere

- 5.1 Ein Fonds kann in ein anderes Anlagepapier investieren, das im Sinne einer Anlage eines Fonds als ein übertragbares Wertpapier angesehen wird, vorausgesetzt, das Anlagepapier:
 - 5.1.1 erfüllt die Kriterien für übertragbare Wertpapiere laut Absatz 0; und
 - 5.1.2 wird von der Performance anderer Vermögenswerte unterstützt oder ist an diese gebunden, die von jenen abweichen können, in die ein Fonds investieren kann.
- 5.2 Beinhaltet ein in Absatz 5.1 genanntes Anlagepapier eine eingebettete Derivatkomponente, finden die Anforderungen dieses Abschnittes in Bezug auf Derivate und Termingeschäfte auf diese Komponente Anwendung.

6. Zugelassene Geldmarktpapiere

- 6.1 Ein zugelassenes Geldmarktpapier ist ein Geldmarktpapier, das in der Regel am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 6.2 Ein Geldmarktpapier wird als in der Regel am Geldmarkt gehandelt betrachtet, wenn
 - 6.2.1 es bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen hat;
 - 6.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen hat;
 - 6.2.3 seine Rendite regelmäßig mindestens alle 397 Tage an die Lage am Geldmarkt angepasst wird; oder
 - 6.2.4 es ein Risikoprofil einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken aufweist, das denen eines Instruments mit einer in den Absätzen 6.2.1 oder 6.2.2 genannten Laufzeit entspricht oder den in Absatz 6.2.3.
- 6.3 Ein Geldmarktpapier wird als liquide erachtet, wenn es sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile auf Antrag des qualifizierten Anteilsinhabers zurückzunehmen, zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens verkaufen lässt.
- 6.4 Einem Geldmarktpapier wird ein jederzeit genau bestimmbarer Wert zugeschrieben, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, zur Verfügung stehen:
 - 6.4.1 die Verwaltungsgesellschaft muss den Nettoinventarwert im Einklang mit dem Wert ermöglichen können, zu dem das Papier im Portfolio gehalten wird und zwischen sachverständigen und vertragswilligen Parteien in einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen ausgetauscht werden könnte; und
 - 6.4.2 es muss entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen einschließlich Systemen, die auf amortisierten Kosten basieren, beruhen.
- 6.5 Ein Geldmarktpapier, das normalerweise an den Geldmärkten gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wird als liquide angesehen und hat einen Wert, der sich jederzeit genau feststellen lässt, es sei denn, der Verwaltungsgesellschaft liegen Informationen vor, die zu einer anderen Feststellung führen würden.

7. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die generell an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden

- 7.1 In einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen
 - 7.1.1 wie in 8.3.1 beschrieben an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden; oder
 - 7.1.2 wie in 8.3.2 beschrieben an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder
 - 7.1.3 wie in 8.4 beschrieben an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden; oder
 - 7.1.4 im Falle eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten Geldmarktpapiers unter die Bestimmungen von Absatz 9.1; fallen; oder

- 7.1.5 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass
 - 7.1.5.1 die Emissionsbedingungen ein Versprechen enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird; und
 - 7.1.5.2 eine solche Zulassung binnen eines Jahres ab Emission eingeholt wird;

7.2 Allerdings darf ein Fonds höchstens 10 % des Fondsvermögens eines Fonds in andere als in Absatz 7.1.

8. System der zulässigen Märkte: Zweck und Anforderungen

- 8.1 Um Anteilshaber zu schützen, müssen die Märkte, an denen Anlagepapiere eines Fonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anlagepapiers und bis es verkauft wird, von angemessener Qualität („zulässig“) sein.
- 8.2 Ist ein Markt nicht mehr zulässig, sind die Anlagepapiere an diesem Markt keine zugelassenen Wertpapiere mehr. Die in 7.2 genannte 10 %ige Beschränkung auf eine Anlage in nicht zugelassenen Wertpapieren findet Anwendung bzw. eine Überschreitung dieser Beschränkung wird im Allgemeinen als ein unabsichtlicher Verstoß erachtet, wenn der Markt nicht mehr zulässig ist.
- 8.3 Ein Markt ist im Sinne der Vorschriften zulässig, wenn er
 - 8.3.1 ein regulierter Markt laut Definition im FCA Handbook ist; oder
 - 8.3.2 ein Markt in einem EWR-Staat ist, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 8.4 Ein Markt, der nicht unter Absatz 8.3 von Teil III fällt, ist im Sinne von COLL 5 zulässig, wenn
 - 8.4.1 die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit und nach Bekanntgabe an den Treuhänder beschließt, dass der Markt für eine Anlage des Fondsvermögens eines Fonds oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;
 - 8.4.2 der Markt in einer in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Liste aufgeführt ist; und
 - 8.4.3 der Treuhänder mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass
 - 8.4.3.1 für das an diesem Markt gehandelte Anlagepapier angemessene Depotbankvereinbarungen getroffen werden können; und
 - 8.4.3.2 die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Schritte bei der Entscheidung über die Marktzulassung unternommen hat.
- 8.5 Laut Absatz 8.4.1 darf ein Markt nur dann als geeignet erachtet werden, wenn er reguliert ist, regelmäßig stattfindet, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, angemessene Liquidität aufweist und angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital auf die oder im Namen der Anteilshaber getroffen hat.
- 8.6 In Teil VII (Zulässige Wertpapier- und Derivatmärkte) des vorliegenden Prospekts befindet sich eine Liste der für die Fonds zulässigen Wertpapier- und Derivatmärkte.

9. Geldmarktpapiere von einem regulierten Emittenten

- 9.1 Neben Papieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann der Fonds in ein zugelassenes Geldmarktpapier investieren, sofern es die nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - 9.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen; und
 - 9.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Absatz 10
- 9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktpapiers, außer denen, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, werden im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen als reguliert erachtet, wenn:
 - 9.2.1 das Papier ein genehmigtes Geldmarktpapier ist
 - 9.2.2 für das Instrument angemessene Informationen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit dem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) in Übereinstimmung mit Absatz 11 erhältlich sind; und

9.2.3 das Papier frei übertragbar ist.

10. **Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktpapieren**

10.1 Ein Fonds kann in ein zugelassenes Geldmarktpapier investieren, wenn Folgendes zutrifft:

10.1.1 Das Geldmarktpapier wird von einem der nachstehenden Organe ausgegeben oder garantiert:

- 10.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates oder, falls der EWR-Staat ein föderativer Staat ist, eines der Mitglieder der Föderation;
- 10.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;
- 10.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staats;
- 10.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investitionsbank;
- 10.1.1.5 ein nicht zum EWR gehörender Staat oder, im Fall eines föderativen Staates, eines der Mitglieder, die zur Föderation gehören;
- 10.1.1.6 eine öffentliche internationale Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören; oder

10.1.2 das Geldmarktpapier wird von einer Körperschaft begeben, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder

10.1.3 es wird von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die:

- 10.1.3.1 der sorgfältigen Aufsicht im Einklang mit den Kriterien, die in den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind, untersteht; oder
- 10.1.3.2 den bankenaufsichtlichen Vorschriften unterliegt, die die FCA als mindestens ebenso streng wie die des EU-Rechts ansieht.

10.2 Die Anforderung in Absatz 10.1.3.2 gilt als von einer Einrichtung erfüllt, wenn diese Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält und wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- 10.2.1 sie hat ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;
- 10.2.2 sie hat ihren Sitz in einem OECD-Land, das zur G-10 Gruppe gehört;
- 10.2.3 sie hat mindestens Investment Grade-Status;
- 10.2.4 es kann auf Grundlage einer tiefgreifenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften mindestens ebenso streng sind wie die des EU-Rechts.

11. **Geeignete Informationen über Geldmarktpapiere**

11.1 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktpapiers im Sinne von Absatz 10.1.2 oder das von einer Körperschaft im Sinne von Absatz 10.1.1.6 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters im Sinne von Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde, jedoch nicht von einer zentralstaatlichen Körperschaft im Sinne von Absatz 10.1.1.1 garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

- 11.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers, die von geeigneten berechtigten Drittparteien überprüft wurden, die nicht den Anweisungen des Emittenten unterliegen;
- 11.1.2 regelmäßige Aktualisierungen dieser Informationen, sobald ein bedeutendes Ereignis eintritt; und
- 11.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission und das Emissionsprogramm.

11.2 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktpapiers, das von einer Einrichtung gemäß Absatz 10.1.3 ausgegeben wird oder garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

- 11.2.1 Informationen zur Emission bzw. zum Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Lage des Emittenten vor der Emission des Instruments sowie Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen und bei Eintreten eines signifikanten Ereignisses; und
- 11.2.2 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine geeignete Einschätzung der mit einer Investition in diese Papiere verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

11.3 Im Fall eines zugelassenen Geldmarktpapiers:

- 11.3.1 innerhalb der Abschnitte 10.1.1.1, 10.1.1.4 oder 10.1.1.5; oder

- 11.3.2 das von einer Körperschaft gemäß Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäß Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde und von einer zentralen Behörde gemäß 10.1.1.1;

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers vorliegen.

12. **Streuung: Allgemeines**

- 12.1 Diese Regel zur Streuung gilt nicht für ein übertragbares Wertpapier oder für ein zugelassenes Geldmarktinstrument, auf das Paragraph 14 „Streuung: Staatspapiere und von der öffentlichen Hand ausgegebene Papiere“ Anwendung findet.
- 12.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die zwecks eines konsolidierten Abschlusses zu derselben Gruppe laut Definition von Richtlinie 83/349/EWG oder zu derselben Gruppe laut den internationalen Rechnungslegungsstandards zählen, als eine einzige Körperschaft erachtet.
- 12.3 Maximal 20 % des Werts des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus Einlagen bei ein und derselben Körperschaft bestehen.
- 12.4 Maximal 5 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben werden, wobei die Obergrenze von 5 % auf 10 % bei bis zu 40 % des Fondsvermögens eines Fonds erhöht wird (Covered Bonds brauchen zwecks Anwendung der Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt zu werden). In diesem Sinne werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als gleichbedeutend mit dem Basiswert behandelt.
- 12.5 Die im Absatz 12.4 genannte Obergrenze von 5 % wird in Bezug auf Covered Bonds auf 25 % des Fondsvermögens eines Fonds erhöht, vorausgesetzt, dass wenn ein Fonds mehr als 5 % in Covered Bonds eines Emittenten investiert, der Gesamtwert der gehaltenen Covered Bonds nicht mehr als 80 % des Fondsvermögens eines Fonds betragen darf. Die Fonds investieren derzeit nicht in Covered Bonds.
- 12.6 Das Engagement gegenüber einem Kontrahenten bei einem im Freiverkehr gehandelten Derivatgeschäft darf maximal 5 % des Fondsvermögens eines Fonds betragen. Diese Obergrenze wird auf 10 % erhöht, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank handelt. Eine Bank ist eine „zugelassene Bank“ in Bezug auf ein vom Fonds eröffnetes Bankkonto,
- 12.6.1 wenn das Konto bei einer Filiale im Vereinigten Königreich eröffnet wird:
- 12.6.1.1 die Bank von England; oder
- 12.6.1.2 die Zentralbank eines Mitgliedstaates der OECD; oder
- 12.6.1.3 eine Bank; oder
- 12.6.1.4 eine Bausparkasse; oder
- 12.6.1.5 eine Bank, die von der Zentralbank oder einer sonstigen Bankenaufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates der OECD überwacht wird; oder
- 12.6.2 wenn das Konto in einem anderen Land eröffnet wird:
- 12.6.2.1 eine Bank in (12.6.1); oder
- 12.6.2.2 ein Kreditinstitut, das in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich errichtet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Heimatstaates ordnungsgemäß zugelassen wurde; oder
- 12.6.2.3 eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln reguliert wird; oder
- 12.6.2.4 eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank.
- 12.7 Maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben werden.
- 12.8 Maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus den Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage bestehen.

12.9 Das COLL Sourcebook sieht vor, dass unter Anwendung der in 12.3, 12.4 und 12.6 genannten Obergrenzen und vorbehaltlich 12.5 im Zusammenhang mit einzelnen Körperschaften maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen bestehen darf:

12.9.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich Covered Bonds), die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden; oder

12.9.2 Einlagen bei einer einzigen Körperschaft oder

12.9.3 Engagements aus Transaktionen mit OTC- oder EPM-Derivaten;

mit einer einzigen Körperschaft.

13. **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**

13.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sich das Kontrahentenrisiko, das aus einem OTC-Derivat erwächst, sich innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 12.6 und 12.9 genannten Grenzen bewegt.

13.2 Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos für einen Fonds in Übereinstimmung mit den in Absatz 12.6 genannten Grenzen muss die Verwaltungsgesellschaft den positiven Marktwert des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten ansetzen.

13.3 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Positionen eines Fonds in OTC-Derivaten mit demselben Kontrahenten auf Nettobasis verrechnen, wenn sie in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Auftrag dieses Fonds rechtlich durchzusetzen.

13.4 Die Nettingvereinbarungen im vorstehenden Absatz 13.3 sind nur zulässig mit Bezug auf OTC-Derivategeschäfte mit demselben Kontrahenten und nicht in Verbindung mit eventuellen sonstigen Engagements des Fonds gegenüber diesem Kontrahenten.

13.5 Die Verwaltungsgesellschaft kann das Risiko des Fondsvermögens gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Geschäfts mit OTC-Derivaten durch die Annahme von Sicherheiten verringern. Entgegengenommene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie zeitnah zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt, und sie müssen in allen anderen Belangen den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN) entsprechen.

13.6 Die Verwaltungsgesellschaft muss die Sicherheiten bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den in Absatz 12.6 genannten Grenzen berücksichtigen, wenn sie im Auftrag eines Fonds Sicherheiten an einen OTC-Kontrahenten überstellt.

13.7 In Übereinstimmung mit Absatz 12.6 gegebene Sicherheiten dürfen nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Auftrag dieses Fonds rechtlich durchzusetzen.

13.8 Im Hinblick auf das Engagement, das gemäß Absatz 12.6 aus OTC-Derivaten erwächst, muss die Verwaltungsgesellschaft jegliches Gegenparteirisiko durch OTC-Derivate in die Berechnung einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft muss die in Absatz 12.6 genannten Grenzen für die Emittentenkonzentration auf der Basis des zugrunde liegenden Risikos durch die Nutzung von OTC-Derivaten gemäß dem Commitment-Ansatz berechnen.

14. **Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand**

14.1 Der folgende Abschnitt bezieht sich auf ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument („derartige Wertpapiere“), die von einer der folgenden Stellen begeben wurden:

(a) einem EWR-Staat;

(b) einer lokalen Behörde eines EWR-Staats;

(c) einem Nicht-EWR-Staat; oder

(d) einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.

- 14.2 Werden nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investiert, die von einem einzigen Staat, einer einzigen lokalen Behörde oder einer einzigen öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben werden, unterliegt der Betrag, der in derartige Wertpapiere oder in eine einzige Emission investiert werden darf, keiner Obergrenze.
- 14.3 Ein Fonds darf mehr als 35 % des Fondsvermögens in diese von ein und demselben Staat, einer lokalen Behörde oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegebenen oder garantierten Wertpapiere investieren, sofern:
- 14.3.1 sich die Verwaltungsgesellschaft vor Tätigen einer solchen Anlage mit dem Treuhänder beraten hat und als Ergebnis dessen den Emittenten derartiger Wertpapiere im Einklang mit dem Anlageziel eines Fonds als geeignet erachtet;
 - 14.3.2 nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens eines Fonds aus derartigen Wertpapieren einer Emission bestehen;
 - 14.3.3 das Fondsvermögen eines Fonds derartige von diesem oder einem anderen Emittenten ausgegebene Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen beinhaltet;
 - 14.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen erfolgt sind.
- 14.4 Mit Ausnahme des Barings Strategic Bond Fund investiert jeder Fonds derzeit nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens eines Fonds in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben wurden.
- 14.5 Der Barings Strategic Bond Fund kann bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand investieren, die von einem EWR-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-EWR-Mitgliedstaaten oder internationalen öffentlichen Einrichtungen begeben werden, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt werden und können aus der folgenden Liste stammen:
- Regierungen von OECD-Ländern (sofern die betreffenden Emissionen Investment-Grade-Status haben), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter-American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.
- Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.
- 14.6 Ungeachtet 12.1 und vorbehaltlich 0 und 14.3oben werden bei Anwendung der in Absatz 12.9 genannten Obergrenze von 20 % hinsichtlich einer einzigen Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand berücksichtigt.

15. **Anlage in kollektiven Kapitalanlagen**

- 15.1 Ungeachtet der unten dargelegten OGAW-Anlagebefugnisse darf kein Anlagefonds mehr als 10 % seines Fondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („Zweifonds“) investieren.
- 15.2 Ein Anlagefonds darf nicht in Anteile von Zweifonds investiert sein, es sei denn, der Zweifonds erfüllt alle der nachstehenden Bedingungen aus 15.2.1.1 bis 15.2.1.5. Anlagen dürfen nur in Zweifonds getätigt werden, deren maximaler Ausgabeaufschlag 5 % nicht übersteigt.
- 15.2.1 Der zweite Fonds muss:
 - 15.2.1.1 die Bedingungen erfüllen, die notwendig sind, um in den Genuss der per OGAW-Richtlinie zugesagten Rechte zu kommen; oder
 - 15.2.1.2 gemäß § 272 des Financial Services and Markets Act 2000 (britisches Finanzmarkt-Regulierungsgesetz von 2000) anerkannt sein; oder
 - 15.2.1.3 als Nicht-OGAW für Privatanleger zugelassen sein (vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
 - 15.2.1.4 in einem anderen Staat des EWR zugelassen sein, vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1) (e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt; oder

- 15.2.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedstaates (der kein EWR-Staat ist) zugelassen sein, die
- (a) ein Unterzeichner des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding ist und
- (b) die Verwaltungsgesellschaft, Vorschriften und Treuhändervereinbarungen des zweiten Fonds genehmigt hat;
- (vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt).
- 15.2.2 Der zweite Fonds hat Bedingungen, die es verbieten, dass mehr als 10 % des Fondsvermögens eines Fonds aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bestehen. Handelt es sich bei dem zweiten Fonds um einen Fonds mit Umbrella-Struktur, 15.2.2 Bestimmungen von 15.2.3 Absatz 15.2.2, 9 15.2.3 und Absatz 9 (Streuerung: Allgemeines) auf jeden Fonds Anwendung, als ob er ein separater Fonds wäre.
- 15.2.3 Es dürfen nur dann Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, wenn der Verkaufsprospekt eindeutig erklärt, dass ein Fonds derartige Investitionen tätigen darf und die in COLL enthaltenen Vorschriften über die doppelte Berechnung von Gebühren eingehalten werden..
- 15.3 Ein Fonds kann vorbehaltlich der in 15.1 und 15.2 genannten Obergrenzen in kollektive Kapitalanlagen investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet oder geführt werden oder deren Authorised Corporate Director sie ist.
16. **Investition in nicht und teilweise einbezahlte Wertpapiere**
- Ein übertragbares Wertpapier, für das ein Betrag nicht gezahlt wurde, fällt nur dann unter die Anlagebefugnis, wenn es sich angemessenerweise vorhersehen lässt, dass der Fonds die Höhe eines bestehenden und potenziellen Aufrufs für einen unbezahlten Betrag jederzeit bei Zahlungsaufforderung zahlen könnte, ohne gegen die Vorschriften von COLL 5 zu verstoßen.
17. **Derivate: allgemein**
- Die Verwaltungsgesellschaft darf Derivate und Termingeschäfte zum Zwecke der Absicherung mittels der nachstehend beschriebenen Techniken effizienter Portfolioverwaltung („EPV“) und im Fall des Barings Strategic Bond Fund auch zu Anlagezwecken verwenden.
- Es ist nicht vorgesehen, dass eine derartige Verwendung von Derivaten dazu führen wird, dass der Nettoinventarwert eines Fonds stark schwankt oder sich sein bestehendes Risikoprofil auf andere Weise verändert. Sofern Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Fonds volatiler ist, als dies ohne eine solche Verwendung der Fall wäre. Im vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ sind die Risikofaktoren in Verbindung mit Anlagen in Derivaten genauer beschrieben.
- 17.1 Ein Derivatgeschäft oder ein Termingeschäft darf nur für einen Fonds abgewickelt werden, wenn das Geschäft ein in Absatz 19 beschriebenes ist (Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) und die Transaktion abgedeckt ist, wie von Absatz 32 (Deckung 32 Transaktionen mit Derivaten und Termingeschäften) von Teil III verlangt wird.
- 17.2 Investiert ein Fonds in Derivate, darf das Engagement in die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht die im COLL Sourcebook hinsichtlich COLL 5.2.11R (Streuerung: Allgemeines) und COLL 5.2.12R (Streuerung: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand) genannten Obergrenzen überschreiten, davon ausgenommen sind indexbasierende Derivate, auf die die nachstehenden Vorschriften Anwendung finden.
- 17.3 Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier ein Derivat, muss dieses zum Zwecke der Einhaltung dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

- 17.4 Ein übertragbares Wertpapier beinhaltet ein Derivat, wenn es eine Komponente enthält, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:
- 17.4.1 aufgrund dieses Bestandteils können einige oder alle der Barmittel, die andernfalls von dem übertragbaren Wertpapier erforderlich wären, das als Trägerkontrakt fungiert, je nach festgelegtem Zinssatz, Preis des Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonität oder Credit Index oder einer sonstigen Variablen modifiziert werden und daher auf ähnliche Weise wie ein einzelnes Derivat variieren;
 - 17.4.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerkontrakts; und
 - 17.4.3 es hat eine bedeutende Auswirkung auf Risikoprofil und Bewertung des übertragbaren Wertpapiers.
- 17.5 Ein übertragbares Wertpapier beinhaltet kein Derivat, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier vertragsgemäß übertragbar ist. Dieser Bestandteil wird als ein separates Papier angesehen.
- 17.6 Investiert ein Fonds in ein indexbasiertes Derivat, vorausgesetzt der entsprechende Index fällt unter Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes), brauchen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index im Sinne von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R nicht berücksichtigt zu werden.
18. **Effiziente Portfolioverwaltung**
- 18.1 Ein Fonds kann das Fondsvermögen eines Fonds verwenden, um Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einzugehen. Zulässige EPV-Transaktionen (ohne Aktienleihegeschäfte) sind Transaktionen mit Derivaten, z. B. um sich gegen Kurs- oder Währungsschwankungen abzusichern, die an einem zulässigen Derivatemarkt gehandelt werden; außerbörsliche Optionen oder Differenzkontrakte, die Optionen ähnlich sind; oder unter bestimmten Umständen synthetische Futures. Die Verwaltungsgesellschaft muss mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass die Transaktion wirtschaftlich angemessen für die Minderung des jeweiligen Risikos ist (ob bezüglich des Preises der Anlagen, der Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge mit einem annehmbar geringen Risiko. Das Engagement muss vollkommen durch Barmittel und/oder sonstiges Vermögen „gedeckt“ sein, das ausreicht, um eine entstehende Zahlungs- oder Andienungspflicht zu erfüllen.
- 18.2 Zulässige Transaktionen sind jene, die ein Fonds angemessenerweise als für die EPV wirtschaftlich sinnvoll erachtet, das heißt:
- 18.2.1 Transaktionen, die durchgeführt werden, um Risiko oder Kosten in Bezug auf Schwankungen der Preise, Zinssätze oder Wechselkurse zu mindern, bei denen die Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise der Überzeugung ist, dass die Transaktion Risiken oder Kosten einer bestimmten Art oder Höhe reduzieren wird, die vernünftigerweise reduziert werden sollten; oder
 - 18.2.2 Transaktionen zwecks Erwirtschaftung einer zusätzlichen Kapital- oder Ertragssteigerung für den Fonds durch Nutzung von Gewinnen, von deren Erwirtschaftung die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der nachstehenden Szenarien angemessenerweise überzeugt ist (oder die sicher sind, abgesehen von Ereignissen, die angemessenerweise nicht vorhersehbar sind):
 - 18.2.2.1 nicht marktgerechte Kurse am Markt hinsichtlich des Vermögens, das ein Fonds hält oder halten könnte; oder
 - 18.2.2.2 Erhalt einer Prämie für den Verkauf von gedeckten Call-Optionen oder einer durch Barmittel gedeckten Put-Option auf das Fondsvermögen eines Fonds, die ein Fonds bereitwillig zum Ausübungspreis kauft oder verkauft; oder
 - 18.2.2.3 Aktienleihevereinbarungen.

Eine zulässige Vereinbarung kann in diesem Zusammenhang jederzeit glattgestellt werden.
- 18.3 Alle aus EPV-Transaktionen (einschließlich möglicher Aktienleihe- und umgekehrter Pensionsgeschäfte) resultierenden Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten dem jeweiligen Fonds zugeführt.
19. **Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)**
- 19.1 Ein Derivatgeschäft muss mit einem zulässigen Derivat getätigt werden; oder mit Absatz 23 (Im Freiverkehr gehandelte Derivate) übereinstimmen.

- 19.2 Bei einem Derivatgeschäft muss der Basiswert aus einem oder mehreren der nachstehenden Anlagen bestehen, auf die sich ein Fonds spezialisiert hat:
- 19.2.1 übertragbare Wertpapiere;
 - 19.2.2 zulässige Geldmarktpapiere, die gemäß COLL zugelassen sind
 - 19.2.3 zugelassene Einlagen
 - 19.2.4 in diesem Absatz genannte Derivate
 - 19.2.5 Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, die gemäß Absatz 15 (Anlage in kollektiven Kapitalanlagen) zugelassen sind
 - 19.2.6 Finanzindizes, die die in Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende 20 Finanzindizes) genannten Kriterien erfüllen
 - 19.2.7 Zinssätze
 - 19.2.8 Wechselkurse und
 - 19.2.9 Währungen.
- 19.3 Eine Transaktion mit einem zulässigen Derivat muss unter Einhaltung der bzw. gemäß den Vorschriften eines zulässigen Derivatmarktes durchgeführt werden.
- 19.4 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinem Anlageziel, das in dem einen Fonds errichtenden Treuhandvertrag und der zuletzt veröffentlichten Version des vorliegenden Verkaufsprospektes beschrieben wird, abweicht.
- 19.5 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht eingegangen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung darin besteht, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf von einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder Derivaten zu schaffen, vorausgesetzt, dass ein Verkauf nicht als ungedeckt zu erachten ist, wenn die in Absatz 22.2 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 19.6 Ein Termingeschäft muss mit einem zulässigen Institut oder einer zulässigen Bank getätigt werden.
- 19.7 Ein Derivat beinhaltet ein Anlagepapier, das die nachstehenden Kriterien erfüllt:
- 19.7.1 es gestattet den Übertrag des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit dem Basiswert verbundenen Risiken:
 - 19.7.2 es führt nicht zu der Lieferung oder dem Übertrag von Vermögenswerten, außer den in COLL 5.2.6AR genannten, einschließlich Barmittel;
 - 19.7.3 es erfüllt im Fall eines im Freiverkehr gehandelten Derivats die in Absatz 23 genannten Anforderungen; und
 - 19.7.4 im Fall von Risikoasymmetrie der Informationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Kontrahenten des Derivats werden seine Risiken auf adäquate Weise vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft und deren internen Kontrollmechanismen erfasst, was aus dem potenziellen Zugriff des Kontrahenten auf nicht öffentliche Informationen über Personen resultiert, deren Vermögenswerte von diesem Derivat als Basiswerte verwendet werden.
- 19.8 Ein Fonds darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten durchführen.
20. **Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes**
- 20.1 Die in 19.2 genannten Finanzindizes erfüllen die nachstehenden Kriterien:
- 20.1.1 der Index ist in ausreichendem Maße diversifiziert;
 - 20.1.2 der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - 20.1.3 der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht; und

- 20.1.4 entspricht in allen anderen Belangen den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN).
- 20.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
- 20.2.1 er sich so zusammensetzt, dass Preisveränderungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des gesamten Index nicht ungebührlich beeinflussen;
- 20.2.2 seine Zusammensetzung zumindest entsprechend den Anforderungen hinsichtlich der in diesem Abschnitt beschriebenen Streuung und Konzentration diversifiziert ist, sofern er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds investieren darf,; und
- 20.2.3 sofern er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds nicht investieren kann, er auf eine Weise diversifiziert ist, die der in diesem Abschnitt beschriebenen Diversifizierung entspricht, die von den Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht werden.
- 20.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf die er sich bezieht; wenn
- 20.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf eine relevante und angemessene Weise misst;
- 20.3.2 er unter Einhaltung öffentlich verfügbarer Kriterien in regelmäßigen Abständen überarbeitet oder neu ausgerichtet wird, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
- 20.3.3 die Basiswerte in ausreichender Weise veräußerbar sind, was den Nutzern bei Bedarf gestattet, diese nachzubilden.
- 20.4 Ein Finanzindex wird auf geeignete Weise veröffentlicht, wenn:
- 20.4.1 sein Veröffentlichungsprozess von soliden Verfahren zur Sammlung von Preisen abhängt und den Indexwert berechnet und später veröffentlicht, dazu zählen Bewertungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht; und
- 20.4.2 wesentliche Informationen über Dinge wie Indexberechnungen, Ausgleichsmethoden, Indexveränderungen oder jegliche operativen Probleme bei der Bereitstellung von zeitgerechten und genauen Informationen, auf breiter und zeitnaher Basis bereitgestellt werden.
- 20.5 Wenn die Zusammensetzung von Basiswerten einer Transaktion mit einem Derivat nicht die Anforderungen eines Finanzindex erfüllt, werden die Basiswerte für diese Transaktion, sofern sie die Anforderungen bezüglich anderer Basiswerte gemäß 19.2 erfüllen, als eine Kombination dieser Basiswerte erachtet.
- 21. Transaktionen für den Kauf von Vermögen**
- 21.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Andienung von Vermögen für das Konto eines Fonds führen wird oder könnte, darf nur dann eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für das Konto eines Fonds gehalten werden kann und die Verwaltungsgesellschaft mit der angemessenen Sorgfalt dafür sorgt, dass es nicht zur Andienung des Vermögens gemäß der Transaktion kommt oder nicht zu einem Verstoß gegen das COLL Sourcebook führt.
- 22. Bedingung zur Deckung von Verkäufen**
- 22.1 Es darf weder von dem Fonds noch in seinem Namen eine Vereinbarung zwecks Veräußerung von Vermögen oder Rechten getroffen werden, es sei denn, die Verpflichtung zur Veräußerung und eine andere ähnliche Verpflichtung könnten unverzüglich von dem Fonds durch Lieferung des Vermögens oder Übertragung („assignment“ bzw. in Schottland „assignation“) der Rechte erfüllt werden und das oben genannte Vermögen und die oben genannten Rechte stehen zum Zeitpunkt der Vereinbarung im Eigentum eines Fonds. Diese Anforderung gilt nicht für Einlagen.
- 22.2 Vorstehendes gilt nicht, wenn:
- 22.2.1 die Risiken des zugrunde liegenden Finanzinstruments eines Derivats auf angemessene Weise durch ein anderes Finanzinstrument verkörpert werden können und das zugrunde liegende Finanzinstrument äußerst liquide ist; oder
- 22.2.2 die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder das Recht haben, das Derivat in bar zu begleichen und es durch das Fondsvermögen eines Fonds in Form einer der folgenden Anlageklassen gedeckt ist:

- 22.2.2.1 Barmittel;
- 22.2.2.2 liquide Schuldtitel ((z. B.) Staatsanleihen von erstklassiger Bonität) mit den entsprechenden Sicherheiten (insbesondere Sicherheitsabschläge); oder
- 22.2.2.3 sonstige äußerst liquide Vermögenswerte mit Bezug auf deren Korrelation zu den zugrunde liegenden Finanzderivaten, vorbehaltlich entsprechender Sicherheiten (z. B. gegebenenfalls Sicherheitsabschläge).

22.3 Bei den in Absatz 22.2.2 genannten Anlageklassen kann ein Vermögenswert als liquide erachtet werden, wenn das Papier binnen höchstens sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der nahezu der derzeitigen Bewertung des Finanzinstrumentes in seinem eigenen Markt entspricht, in Bargeld umgewandelt werden kann.

23. **Im Freiverkehr gehandelte Derivate**

23.1 Eine Transaktion mit einem im Freiverkehr gehandelten Derivat gemäß 19.1 19.1 muss:

- 23.1.1 sich auf einen Future-Kontrakt oder eine Option oder einen Differenzkontrakt beziehen;
- 23.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten durchgeführt werden; ein Kontrahent einer Transaktion mit Derivaten ist nur dann zulässig, wenn der Kontrahent ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank ist; oder eine Person, deren Genehmigung (einschließlich jeglicher Anforderungen oder Beschränkungen) laut Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Zulassung im Heimatmarkt es ihr gestattet, die Transaktion als außerbörslicher Eigenhändler einzugehen;
- 23.1.3 auf genehmigten Bedingungen basieren; die Bedingungen der Transaktion mit Derivaten werden nur genehmigt, wenn sich der Treuhänder vor Abschluss der Transaktion davon überzeugt hat, dass der Kontrahent mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart hat, mindestens täglich und zu jedem anderen Zeitpunkt auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eine zuverlässige und überprüfbare Bewertung hinsichtlich der Transaktion, die in Bezug auf seinen beizulegenden Zeitwert (der Betrag, für den ein Vermögenswert bei einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen zwischen sachverständigen, vertragswilligen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit glattgestellt werden könnte) bereitzustellen, die nicht nur auf den Marktnotierungen des Kontrahenten beruht; und dass er oder ein alternativer Kontrahent auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Transaktion eingeht, um diese Transaktion jederzeit zum beizulegenden Zeitwert, der gemäß dem nachstehenden Absatz vereinbarten zuverlässigen Marktwert oder Preismodell errechnet wird, zu verkaufen, zu schließen oder glattzustellen; und
- 23.1.4 sie muss zu einer zuverlässigen Bewertung fähig sein; ein Derivatgeschäft ist zu einer zuverlässigen Bewertung nur dann fähig, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass er während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn das Geschäft geschlossen wird) das betreffende Anlagepapier mit angemessener Genauigkeit bewerten kann; und zwar
 - 23.1.4.1 auf Grundlage eines aktuellen Marktwerts, der laut der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders zuverlässig ist; oder
 - 23.1.4.2 wenn der in 23.1.4.1 erwähnte Wert nicht verfügbar ist, auf Grundlage eines Preismodells, das laut Vereinbarung von Verwaltungsgesellschaft und Treuhänder eine adäquate anerkannte Methode anwendet; und
- 23.1.5 vorbehaltlich einer überprüfbaren Bewertung: die Bewertung eines Derivatgeschäfts ist nur dann überprüfbar, wenn während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn das Geschäft geschlossen wird) die Überprüfung der Bewertung vorgenommen wird von:
 - 23.1.5.1 einer geeigneten Drittpartei, die unabhängig vom Kontrahenten des Derivats ist und zwar in angemessener Häufigkeit und auf eine Weise, die die Verwaltungsgesellschaft überprüfen kann; oder
 - 23.1.5.2 einer Abteilung der Verwaltungsgesellschaft, die von der Abteilung, die den Fonds verwaltet, unabhängig und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.

24. **Bewertung von OTC-Derivaten**

24.1 Im Sinne von Absatz 23.1.3 muss die Verwaltungsgesellschaft:

- 24.1.1 Maßnahmen und Verfahren einsetzen, umsetzen und aufrechterhalten, die eine adäquate, transparente und angemessene Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten sicherstellen, und
- 24.1.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer adäquaten, korrekten und unabhängigen Prüfung unterliegt.
- 24.2 Soweit die Maßnahmen und Verfahren, auf die im vorstehenden Absatz 23.1 Bezug genommen wird, die Ausführung bestimmter Aktivitäten durch Dritte erfordern, muss die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen von SYSC 8.1.13R (Zusätzliche Anforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Anforderungen an die Sorgfaltspflicht für zugelassene Fondsmanager von OGAW) erfüllen.
- 24.3 Die Maßnahmen und Verfahren, auf die in dieser Vorschrift Bezug genommen wird, müssen:
- 24.3.1 im Hinblick auf die Natur und die Komplexität des entsprechenden OTC-Derivats angemessen und verhältnismäßig sowie
- 24.3.2 in angemessener Weise dokumentiert sein.
- 25. Risikomanagement**
- 25.1 Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Risiken der Positionen eines Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil eines Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen.
- 25.2 Die folgenden Details hinsichtlich des Risikomanagementverfahrens müssen regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr von der Verwaltungsgesellschaft an die FCA gemeldet werden:
- 25.2.1 eine wahrheitsgetreue und angemessene Übersicht über die Arten von Derivaten und Termingeschäften, die von einem Fonds verwendet werden dürfen, einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Risiken und etwaiger quantitativer Beschränkungen, und
- 25.2.2 die Methoden für die Risikobeurteilung bei Geschäften mit Derivaten und Termingeschäften.
- 26. Anlage in Einlagen**
- Ein Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank investieren und die Einlagen müssen bei Aufforderung rückzahlbar sein oder abgehoben werden können und nach höchstens 12 Monaten fällig werden.
- 27. Barmittel und hochliquide Anlagen**
- 27.1 Barmittel und hochliquide Anlagen dürfen nicht im Fondsvermögen gehalten werden, es sei denn, dies wird angemessenerweise als notwendig erachtet, um folgendes zu ermöglichen:
- 27.1.1 (nur im Fall des Barings Strategic Bond Fund) die Verfolgung der Anlageziele des Fonds; oder
- 27.1.2 Rücknahme von Anteilen; oder
- 27.1.3 effiziente Verwaltung des Fonds entsprechend seiner Anlageziele; oder
- 27.1.4 sonstige Zwecke, die angemessenerweise als mit den Anlagezielen des Fonds verbunden erachtet werden können.
- 27.2 Während der Ausgabefrist kann das Fondsvermögen in unbeschränkter Höhe aus Barmitteln und hochliquiden Anlagen bestehen.
- 28. Wesentliche Einflussnahme**
- 28.1 Die Verwaltungsgesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere einer Körperschaft, die mit Stimmrechten (ob bei im Wesentlichen allen Angelegenheiten oder nicht) auf einer Hauptversammlung dieser Körperschaft verbunden sind, kaufen oder einen solchen Kauf für einen Fonds veranlassen, wenn::
- 28.1.1 sie unmittelbar vor dem Erwerb die gesamten für einen Fonds gehaltenen Wertpapiere gemeinsam mit den bereits für andere zugelassene Investmentfonds, für die sie ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft fungiert, gehaltenen Wertpapieren der Verwaltungsgesellschaft die Befugnis erteilen, auf die Geschäftsführung dieser Körperschaft wesentliche Einflussnahme auszuüben: oder

28.1.2 die Verwaltungsgesellschaft durch den Erwerb dazu ermächtigt wird.

28.2 Im Sinne von Absatz 28.1 wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis hat, die Geschäftsführung einer Körperschaft wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der für alle zugelassenen Investmentfonds, deren Verwaltungsgesellschaft sie ist, gehaltenen übertragbaren Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser Körperschaft ausüben kann oder die Kontrolle über deren Ausübung hat (dabei bleibt in diesem Sinne die jegliche zeitweise Aussetzung der Stimmrechte hinsichtlich der übertragbaren Wertpapiere dieser Körperschaft außer Acht).

29. **Konzentration**

Ein Fonds:

29.1 darf neben Schuldpapieren keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die:

29.1.1 kein Recht auf Abstimmung einer Angelegenheit bei einer Hauptversammlung der Körperschaft, die sie ausgegeben hat, haben; und

29.1.2 mehr als 10 % dieser von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere verkörpern;

29.2 darf höchstens 10 % der von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen Schuldpapiere erwerben;

29.3 darf höchstens 25 % der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage erwerben;

29.4 darf höchstens 10 % der von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen Geldmarktpapiere erwerben; und

29.5 braucht nicht die in Absatz 29.2, 29.3 genannten Obergrenzen von Teil III einzuhalten, wenn der Nettobetrag der umlaufenden relevanten Anlagepapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

29.6 darf höchstens 10 % folgender Papiere halten: -

29.6.1 übertragbare Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit bei einer Hauptversammlung ausübaren Stimmrechten ausgestattet sind, sofern der Erwerb dieser Papiere den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dazu berechtigen würde, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft zu nehmen, wobei ein solcher Einfluss des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vermutet wird, wenn diese mindestens 20 Prozent der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ausüben oder deren Ausübung kontrollieren können;

29.6.2 nicht-wandelbare Schuldverschreibungen eines privaten Emittenten; oder

29.6.3 Wandelschuldverschreibungen eines privaten Emittenten.

30. **Engagement bei Derivaten**

30.1 Ein Fonds kann in Derivate und Termingeschäfte investieren, solange das Engagement, zu dem sich ein Fonds durch die Transaktion an sich verpflichtet hat, durch das Fondsvermögen eines Fonds in geeigneter Weise gedeckt ist. Das Engagement beinhaltet jegliche ursprünglichen Zahlungen hinsichtlich dieser Transaktion.

30.2 Die Deckung gewährleistet, dass ein Fonds nicht dem Risiko des Verlusts von Vermögen, darunter Geldmittel, ausgesetzt ist, das den Nettowert des Fondsvermögens eines Fonds übersteigt. Daher muss ein Fonds ein Fondsvermögen haben, das wertmäßig oder der Höhe nach dem Risiko, das sich durch die mit dem Derivat verbundene Verpflichtung, die ein Fonds eingegangen ist, decken lässt. Absatz 32 (Deckung von Derivatgeschäften und Termingeschäften) beschreibt die genauen Anforderungen an die Deckung eines Fonds.

30.3 Ein Future-Kontrakt ist als eine Verpflichtung anzusehen, die ein Fonds eingegangen ist (insoweit er nicht glattgestellt ist, muss bei einem Future-Kontrakt etwas geliefert oder akzeptiert oder bezahlt werden); eine verkaufte Option als eine Verpflichtung, die ein Fonds eingegangen ist (insoweit sie das Recht einer potenziellen Ausübung jemand anderem erteilt, wodurch ein Risiko entsteht), und eine gekaufte Option als ein Recht (insoweit der Käufer das Recht, vom Verkäufer Lieferung, Annahme und Zahlung zu verlangen, ausüben kann, dazu aber nicht verpflichtet ist).

30.4 Deckung hinsichtlich einer Transaktion mit Derivaten oder einem Termingeschäft darf nicht für die Deckung hinsichtlich einer anderen Transaktion mit Derivaten oder einem Termingeschäft verwendet werden.

31. **Indexfonds**

- 31.1 Ungeachtet Absatz 12 (Streuung: Allgemeines) kann ein Fonds bis zu 20 % des Fondsvermögens in Aktien und Schuldtitel investieren, die von demselben Emittenten begeben werden, wenn die dargelegte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines entsprechenden Index laut nachstehender Beschreibung wiederzugeben.
- 31.2 Unter der Abbildung der Zusammensetzung eines entsprechenden Index versteht man eine Bezugnahme auf die Abbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index, einschließlich der Anwendung von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung zugelassen sind.
- 31.3 Die in Absatz 31.1 genannte Obergrenze von 20 % kann für einen bestimmten Fonds auf 35 % des Fondsvermögens angehoben werden, aber nur hinsichtlich eines Emittenten und sofern sich dies durch außerordentliche Marktbedingungen rechtfertigen lässt.
- 31.4 Wenn ein Fonds einen Index abbildet, braucht das Fondsvermögen nicht aus der genauen Zusammensetzung und Gewichtung der Basiswerte im entsprechenden Index zu bestehen, wenn das Anlageziel des Fonds darin besteht, ein Ergebnis zu erzielen, das der Nachbildung eines Index entspricht statt eine genaue Nachbildung zu sein.
- 31.5 Die oben genannten Indizes sind jene, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:
- 31.5.1 die Zusammensetzung ist in ausreichendem Maße diversifiziert;
 - 31.5.2 der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - 31.5.3 der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht; und
 - 31.5.4 der Index entspricht den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN).
- 31.6 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, wenn seine Komponenten die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an Streuung und Konzentration erfüllen.
- 31.7 Ein Index verkörpert eine adäquate Benchmark, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methodik anwendet, die im Allgemeinen nicht zum Ausschluss eines bedeutenden Emittenten des Marktes führt, auf den er sich bezieht.
- 31.8 Ein Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht, wenn:
- 31.8.1 er für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - 31.8.2 der Indexanbieter vom indexnachbildenden OGAW-Fonds unabhängig ist; dies hindert die Indexanbieter und den OGAW-Fonds nicht daran, einen Teil derselben Gruppe zu bilden, vorausgesetzt, dass effektive Vorkehrungen für die Konfliktbewältigung getroffen wurden.

32. **Deckung für Transaktionen mit Derivaten und Termingeschäfte**

- 32.1 Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte investieren, wenn:
- 32.1.1 sein Gesamtrisiko in Bezug auf vom Fonds gehaltene Derivate und Termingeschäfte nicht den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt und
- 32.2 sein Gesamtrisiko in Bezug auf die Basiswerte insgesamt nicht die in Absatz 12 oben dargelegten Anlagebeschränkungen übersteigt.

33. **Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos**

- 33.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.
- 33.2 Im Rahmen dieses Abschnitts muss das Risiko berechnet werden, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und die zur Liquidierung dieser Positionen benötigte Zeit berücksichtigt werden.

34. **Berechnung des Gesamtrisikos**

- 34.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss das Gesamtrisiko jedes von ihr verwalteten Fonds auf eine der folgenden Arten berechnen:

- 34.1.1 das inkrementelle Engagement und die Hebelung durch die Nutzung von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Absatz 17 [Derivate: Allgemeines]), das 100 % des Nettowertes des Fondsvermögens eines Fonds nicht übersteigen darf, unter Anwendung des Commitment-Ansatzes oder
- 34.1.2 das Marktrisiko des Fondsvermögens eines Fonds unter Anwendung des Value-at-Risk-Ansatzes.
- 34.2 Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die gewählte der vorstehenden Methoden geeignet ist, und dabei Folgendes berücksichtigen:
 - 34.2.1 die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie,
 - 34.2.2 die Art und die Komplexität der genutzten Derivate und Termingeschäfte sowie
 - 34.2.3 den Anteil von Derivaten und Termingeschäften am Fondsvermögen.
- 34.3 Soweit ein Fonds Techniken und Instrumente, einschließlich Pensionsgeschäfte oder Aktienleihen in Übereinstimmung mit Absatz 44 (Aktienleihe) zur Erzielung einer zusätzlichen Hebelwirkung oder eines zusätzlichen Engagements im Marktrisiko nutzt, muss die Verwaltungsgesellschaft diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 34.4 Im Sinne von Absatz 34.1steht „Value-at-Risk“ für die Höhe des maximal erwarteten Verlusts bei einem bestimmten Konfidenzniveau über den spezifischen Zeitraum hinweg.
- 35. **Commitment-Ansatz**
- 35.1 Wenn die Verwaltungsgesellschaft den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos nutzt, muss sie:
 - 35.1.1 sicherstellen, dass sie diesen Ansatz auf alle Derivate- und Termingeschäfte (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Absatz 17 [Derivate: Allgemeines]) anwendet, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Risikominderung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit Absatz 44 (Aktienleihe) eingesetzt werden, und
 - 35.1.2 jedes Derivate- oder Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats oder dieses Termingeschäfts umrechnen (standardmäßiger Commitment-Ansatz).
- 35.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem standardmäßigen Commitment-Ansatz entsprechen.
- 35.3 Im Rahmen des Commitment-Ansatzes kann die Verwaltungsgesellschaft Netting- und Absicherungsvereinbarungen bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds berücksichtigen, falls diese Vereinbarungen keine offensichtlichen und erheblichen Risiken außer Acht lassen und zu einer deutlichen Verringerung des Risikos führen.
- 35.4 Sofern die Nutzung von Derivate- oder Termingeschäften kein inkrementelles Engagement für den Fonds erzeugt, muss das zugrunde liegende Engagement nicht in die Commitment-Berechnung aufgenommen werden.
- 35.5 Wenn der Commitment-Ansatz verwendet wird, müssen vorübergehende Vereinbarungen für die Kreditaufnahme, die im Auftrag des Fonds in Übereinstimmung mit Absatz 39 (Allgemeine Befugnis, Kredite aufzunehmen) eingegangen werden, nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos aufgenommen werden.
- 36. **Deckung und Kreditaufnahme**
- 36.1 Durch Kreditaufnahme erhaltene Barmittel und Kreditaufnahme, die die Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise als ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank , das bzw. die zur Bereitstellung verpflichtet ist, erachtet, steht nicht zur Deckung gemäß Absatz 32 (Deckung von Transaktionen mit Derivaten und Termingeschäften) zur Verfügung, es sei denn, 36.2 findet Anwendung.
- 36.2 Wenn ein Fonds im Sinne dieses Absatzes einen Währungsbetrag von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, der mindestens dieser Kreditaufnahme entspricht, die derzeit gemäß Absatz 36.1 beim Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Nominee) hinterlegt ist, dann findet dieser Absatz 36.2 Anwendung, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre.
- 37. **Allgemeines**

- 37.1 Wenn ein Fonds in Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage investiert oder diese veräußert, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder geführt wird, muss die Verwaltungsgesellschaft einem Fonds bis Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag den Betrag des Ausgabeaufschlags hinsichtlich eines Kaufs, und im Fall eines Verkaufs, die für die Veräußerung geleistete Gebühr zahlen.
- 37.2 Eine mögliche Verletzung einer dieser Beschränkungen verhindert nicht die Ausübung der Rechte, die mit den Anlagepapieren des Fonds verbunden sind, aber im Falle einer weiteren Verletzung muss die Verwaltungsgesellschaft dann die notwendigen Schritte unternehmen, um die Anlagebeschränkungen unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber sobald als möglich wieder einzuhalten.
- 37.3 Das COLL Sourcebook gestattet der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Techniken bei einer Anlage in Derivate anzuwenden, um das Risiko eines Fonds in Bezug auf bestimmte Kontrahenten und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Reduzierung des Gesamtrisikos hinsichtlich im Freiverkehr gehandelter Derivate zu managen; beispielsweise kann ein Fonds Sicherheiten von Kontrahenten annehmen, mit denen er eine im Freiverkehr gehandelte Derivatposition hat und die Sicherheiten verwenden, um das Risiko gegenüber dem Kontrahenten gemäß der im Freiverkehr gehandelten Derivatposition zum Zwecke der Einhaltung der Streuungsbeschränkungen der Kontrahenten zu verrechnen. Das COLL Sourcebook gestattet dem Fonds ebenfalls, Derivate anzuwenden, um unter bestimmten Bedingungen Leerverkäufe einzugehen (Verpflichtung zur Lieferung des jeweiligen Vermögenswerts, ohne ihn im Fonds zu halten).
38. **Syndizierungen**
- Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen laut COLL Sourcebook können auf Rechnung eines Fonds auch Syndizierungs- und Unterbeteiligungsverträge und Platzierungen eingegangen werden.
39. **Allgemeine Befugnis, Kredite aufzunehmen**
- 39.1 Der Treuhänder kann auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit diesem Absatz Gelder zur Verwendung durch einen Fonds zu der Bedingung aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Fondsvermögen eines Fonds zurückzuzahlen ist. Diese Befugnis zur Kreditaufnahme gilt vorbehaltlich der Pflicht eines Fonds zur Einhaltung jeglicher in der Treuhandurkunde enthaltener Beschränkungen. Der Treuhänder kann Geld nur von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank aufnehmen.
- 39.2 Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Kredit nur vorübergehend aufgenommen wird und dass Kreditaufnahmen nicht von Dauer sind, und zu diesem Zwecke muss die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die Laufzeit der Kreditaufnahme und die Anzahl der Gelegenheiten, bei der man innerhalb eines Zeitraums auf Kredite zurückgreift, beachten.
- 39.3 Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür sorgen, dass ohne die vorherige Zustimmung des Treuhänders keine Kreditaufnahme länger als drei Monate dauert, ungeachtet dessen, ob es sich um einen bestimmten Betrag oder die Kreditaufnahme an sich handelt: der Treuhänder darf die Zustimmung nur zu den Bedingungen erteilen, die dem Treuhänder als angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass der vorübergehende Charakter der Kreditaufnahme gewahrt wird.
- 39.4 Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür sorgen, dass die Kreditaufnahme eines Fonds an keinem Geschäftstag 10 % des Werts des Fondsvermögens übersteigt.
- 39.5 Diese Beschränkungen der Kreditaufnahme finden auf „Parallelkredite“ zum Zwecke der Wechselkursabsicherung (Kreditaufnahme, die zwecks Reduzierung oder Ausschaltung des Risikos, das sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ergibt, zulässig ist) keine Anwendung.
- 39.6 Kredite können zu marktüblichen Zinssätzen bei dem Treuhänder oder einem mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen aufgenommen werden.
40. **Beschränkungen auf die Kreditvergabe**
- 40.1 Es darf kein zum Fondsvermögen eines Fonds gerechnetes Geld verliehen werden; im Sinne dieses Absatzes wird Geld von einem Fonds verliehen, wenn es an eine Person (den „Zahlungsempfänger“) auf der Grundlage gezahlt wird, dass es zurückgezahlt werden muss, wobei es keine Rolle spielt, ob es vom Zahlungsempfänger zurückgezahlt wird.
- 40.2 Weder der Erwerb einer Schuldverschreibung noch eine Einlage von Geldern in einem Spar- oder Kontokorrentkonto ist eine Kreditvergabe im Sinne von Absatz 40.1.
41. **Beschränkungen auf das Verleihen von Vermögen, das kein Geld ist**

- 41.1 Das Fondsvermögen eines Fonds, Geldmittel ausgenommen, darf nicht in Form einer Einlage oder anderweitig verliehen werden.
- 41.2 Gemäß Absatz 44 (Aktienleihe) zulässige Transaktionen sind nicht als Kreditvergabe im Sinne von Absatz 40.1.
- 41.3 Das Fondsvermögen eines Fonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.
- 41.4 Dieser Absatz enthält nichts, das den Treuhänder auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft daran hindert, Fondsvermögen eines Fonds aufgrund von Einschussforderungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten, wenn Transaktionen mit Derivaten oder Termingeschäften auf Rechnung eines Fonds im Einklang mit COLL 5 verwendet werden.
42. **Allgemeine Befugnis, Platzierungen zu akzeptieren oder zu zeichnen**
- 42.1 Jegliche Befugnis laut COLL 5, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, kann zum Zwecke des Eingehens von Transaktionen, auf die sich dieser Abschnitt bezieht, vorbehaltlich der Einhaltung einer in der Treuhandurkunde festgeschriebenen Beschränkung, angewandt werden. Dieser Abschnitt gilt für alle Verträge und Vereinbarungen: bei denen es sich um Syndizierungs- oder Untersyndizierungsvereinbarungen handelt oder die vorsehen, dass Wertpapiere für Rechnung eines Fonds emittiert oder gezeichnet oder erworben werden können.
- 42.2 Diese Fähigkeit trifft nicht auf Optionen oder Käufe eines übertragbaren Wertpapiers zu, die ein Recht auf Zeichnung oder Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers oder Umwandlung eines übertragbaren Wertpapiers in ein anderes verleihen.
- 42.3 Das oben beschriebene Engagement eines Fonds bei Vereinbarungen und Abmachungen an einem beliebigen Geschäftstag ist gedeckt und hat zum Inhalt, dass wenn alle möglichen Verpflichtungen, die sich durch sie ergeben, unverzüglich in voller Höhe erfüllt werden müssten, gegen keine Obergrenze laut COLL Sourcebook verstoßen werden würde.
43. **Garantien und Schadloshaltungserklärungen**
- 43.1 Der für das Konto eines Fonds agierende Treuhänder darf hinsichtlich der Verpflichtung einer Person keine Garantie oder Schadloshaltungserklärung abgeben.
- 43.2 Das Fondsvermögen eines Fonds darf keinesfalls zur Erfüllung von Verpflichtungen verwendet werden, die gemäß einer Garantie oder Schadloshaltungserklärung hinsichtlich der Verpflichtung einer Person entstehen.
- 43.3 Absätze 43.1 und 43.2 finden keine Anwendung auf einen Fonds, wenn:
- 43.3.1 eine Schadloshaltungserklärung oder Garantie, die für Einschussforderungen erteilt wird, wenn die Derivatgeschäfte oder Termingeschäfte im Einklang mit COLL 5 verwendet werden; und
- 43.3.2 eine Schadloshaltungserklärung einer Person, die eine Körperschaft oder einen anderen Fonds auflöst, erteilt wird, sofern jene Vermögenswerte im Wege einer Zusammenlegung in das Fondsvermögen eines Fonds einfließen.
44. **Aktienleihe**
- 44.1 Das Eingehen von Aktienleihegeschäften oder Pensionsgeschäften für die Rechnung eines Fonds ist für die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge zugunsten eines Fonds und somit seiner Anteilinhaber gestattet.
- 44.2 Die genaue Methode der laut diesem Abschnitt gestatteten Aktienleihe ist tatsächlich keine Transaktion, die eine Kreditvergabe im üblichen Sinn ist. Es handelt sich eher um eine Vereinbarung der Art, die in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben wird, gemäß dem der Kreditgeber Wertpapiere auf den Kreditnehmer auf eine andere Art und Weise als dem Verkauf überträgt, und der Kreditnehmer muss diese Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art und in derselben Höhe zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreditgeber zurückübertragen. Im Einklang mit der üblichen Marktpraxis ist außerdem eine getrennte Transaktion in Form einer Übertragung von Vermögenswerten daran beteiligt, um dem „Kreditgeber“ Sicherheiten zu bieten und ihn so gegen das Risiko abzusichern, dass die zukünftige Rückübertragung der Wertpapiere unter Umständen nicht zufrieden stellend erfolgt.
- 44.3 Die laut diesem Abschnitt gestattete Aktienleihe kann von einem Fonds ausgeübt werden, wenn es einem Fonds angemessenerweise als geeignet erscheint, dies im Hinblick auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge mit einem annehmbaren Risiko zu tun.
- 44.4 Der Treuhänder kann auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eine Aktienleihevereinbarung oder ein Pensionsgeschäft laut Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung durch

Section 263C) eingehen, jedoch nur, wenn alle Bedingungen der Vereinbarung, gemäß der Wertpapiere vom Treuhänder für das Konto eines Fonds zurückzukaufen sind, in einer Form bestehen, die für den Treuhänder annehmbar sind und im Einklang mit der üblichen Marktpraxis stehen, der Kontrahent die in COLL 5.4.4 dargelegten Kriterien erfüllt und Sicherheiten eingeholt werden, um die Verpflichtung des Kontrahenten zu abzusichern. Die Sicherheiten müssen für den Treuhänder annehmbar, adäquat und ausreichend schnell verfügbar sein.

- 44.5 Die Bestimmungen einer Aktienleihe- oder Pensionsvereinbarung müssen sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder die Vereinbarung zu kündigen.
- 44.6 Der Treuhänder muss dafür sorgen, dass der Wert der Sicherheiten jederzeit mindestens dem Wert der vom Treuhänder übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann hinsichtlich der Sicherheiten als erfüllt erachtet werden, deren Gültigkeit kurz vor dem Ablauf ist oder abgelaufen ist, wenn der Treuhänder die angemessene Sorgfalt walten lässt, um festzulegen, dass ausreichende Sicherheiten erneut spätestens bei Geschäftsschluss am Tag des Ablaufens übertragen werden.
- 44.7 Jegliche Vereinbarung zwecks Übertragung eines Wertpapiers oder von Sicherheiten (oder dem Gegenwert eines/einer der beiden) an einem zukünftigen Tag kann im Sinne der Bewertung gemäß dem COLL Sourcebook als eine bedingungslose Vereinbarung für den Verkauf oder die Übertragung von Vermögen erachtet werden, ungeachtet dessen, ob das Vermögen Teil des Fondsvermögens eines Fonds ist.
- 44.8 Das Fondsvermögen, das für Aktienleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte verwendet werden darf, ist nicht beschränkt.

Die Fonds beteiligen sich derzeit nicht an Wertpapierleihgeschäften oder Rückkauf- bzw. Pensionsgeschäften.

Anhang D – Landesspezifische Anlagebeschränkungen

1. Bestimmte Länder, in denen die Fonds registriert sind, stellen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds. Landesspezifische Informationen zur Registrierung der Fonds werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com/fund-registration-matrix bereitgestellt. Soweit ein Fonds in einem dieser angegebenen Länder registriert ist, was auf der oben genannten Website bestätigt werden kann, gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen und Anlagebeschränkungen:

1.1 Anlagebeschränkungen für in Hongkong registrierte Fonds:

- 1.1.1 Wenn ein Fonds in Hongkong zum öffentlichen Angebot zugelassen ist, verlangt die Hong Kong Securities and Futures Commission („HKSF“), dass jeder Fonds auf der Grundlage seines erwarteten maximalen Nettoderivatrisikos („NDE“) klassifiziert wird. Die HKSF verlangt, dass das NDE gemäß dem „Code on Unit Trusts and Mutual Funds“ der HKSF und den von der HKSF herausgegebenen Anforderungen und Leitlinien berechnet wird, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Dies erfordert, dass der Fonds alle zu Anlagezwecken erworbenen Finanzderivate, die auf Portfolioebene des Fonds eine zusätzliche Hebelung erzeugen würden, in ihre entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umwandelt. Unter Anwendung dieser Anforderungen wird derzeit erwartet, dass das NDE eines in Hongkong zum öffentlichen Angebot zugelassenen Fonds bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Dieser Wert kann jedoch überschritten werden, soweit dies nach den einschlägigen regulatorischen Anforderungen in Hongkong zulässig ist.
- 1.1.2 Um Zweifel zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Anforderungen der HKSF zur Klassifizierung eines Fonds auf der Grundlage seines NDE weder die Anlageziele oder -richtlinien ändert noch Auswirkungen auf die Verwaltung eines Fonds oder seinen Einsatz von Finanzderivaten hat. Die Anforderungen bestehen ausschließlich darin, den erwarteten Einsatz von Finanzderivaten durch einen Fonds wie oben beschrieben nach der HKSF-Methode zu messen.

1.2 Anlagebeschränkungen für in Korea registrierte Fonds:

- 1.2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 40 % seines Nettoinventarwerts in auf koreanische Won lautende Wertpapiere investieren.

1.3 Anlagebeschränkungen für in Taiwan registrierte Fonds:

- 1.3.1 Sofern keine Befreiung durch die Financial Supervisory Commission („FSC“) erteilt ist, darf das Risiko der nicht verrechneten Position in Derivaten, die von einem Fonds zur Steigerung der Anlageeffizienz gehalten werden, zu keinem Zeitpunkt 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen. Der Gesamtwert der zu Absicherungszwecken gehaltenen nicht verrechneten Short-Derivate-Positionen darf den Gesamtmarktwert der entsprechenden von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht überschreiten.
- 1.3.2 Die Direktanlagen, die ein Fonds auf dem chinesischen Festland tätigen darf, sind auf Wertpapiere beschränkt, die an den Börsen in Festlandchina oder am Interbank Bond Market Festlandchinas notiert sind, und die Bestände eines Fonds an solchen Wertpapieren dürfen zu keinem Zeitpunkt 20 % (oder einen anderen von der FSC jeweils festgelegten Prozentsatz) des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigen.
- 1.3.3 Der Wertpapiermarkt von Taiwan darf nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einen anderen von der FSC festgelegten Prozentsatz ausmachen.

Beschränkungen in Bezug auf Fonds mit einer aktienorientierten Strategie, die in Taiwan registriert sind:

- 1.3.4 Die Gesamtanlage in Aktien muss mehr als 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.
- 1.3.5 Wenn der Name eines Aktienfonds eine Investition in bestimmte Objekte, Bereiche oder Märkte angibt, muss die Investition des Fonds in diese Objekte, Bereiche oder Märkte mehr als 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Anhang E – Verwahrstelle / Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle für die Fonds ist Northern Trust. Im Folgenden finden Sie eine Liste der Unterverwahrstellen:

Markt	Unterverwahrstelle
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria A.G
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien-Herzegowina)	Raiffeisen Bank International AG
Bosnien und Herzegowina (Republik Srpska)	Raiffeisen Bank International AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Brazilian Branch
Bulgarien	Citibank Europe plc
Kanada	The Northern Trust Company, Canada
Chile	Banco de Chile
Chinesische A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
Chinesische B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Zypern	Citibank Europe plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank Abp
Ägypten	Citibank, N.A., Cairo Branch
Estland	Swedbank AS
Euroclear	Euroclear Bank S.A./N.V.
Finnland	Nordea Bank Abp
Frankreich	The Northern Trust Company
Deutschland	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hong Kong – HK Stock Connect	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt
Indien	Citibank, N.A.
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust Eigenverwahrung)*
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.
Italien	Deutsche Bank SpA
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	AB SEB Bankas
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V.
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex
Marokko	Societe Generale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Nordea Bank Abp
Oman	HSBC Bank Oman SAOG
Pakistan	Citibank, N.A., Karachi Branch
Palästinensische Gebiete	HSBC Bank Middle East Limited
Panama	Citibank, N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Portugal	BNP Paribas Securities Services

Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakei	Citibank Europe plc
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Deutsche Bank SAE
Sri Lanka	Standard Chartered Bank
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd
Taiwan	Bank of Taiwan
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
Thailand	Citibank, N.A., Bangkok Branch
Tunesien	Union Internationale De Banques
Türkei	Deutsche Bank AS
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigtes Königreich	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust Eigenverwahrung)
Vereinigte Staaten von Amerika	The Northern Trust Company
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Westafrika (UEMOA)	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited (Es besteht eine Verteilervereinbarung für den Zugang zu diesem Markt)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc
Simbabwe	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited (Es besteht eine Verteilervereinbarung für den Zugang zu diesem Markt)

*Die Royal Bank of Canada dient für Wertpapiere, deren Abwicklung über die lokale Zentraldepotbank nicht zulässig ist, als Unterverwahrstelle von Northern Trusts.

Anhang F – Historische Performance

Es folgt eine Zusammenfassung der bisherigen Performance jedes Fonds und gegebenenfalls seines Vergleichsindex für die Performance. Soweit nicht anders angegeben, bezieht sich die dargestellte Performance der Fonds auf Class A GBP Acc. Die bisherige Performance wird in zwei verschiedenen Formaten dargestellt.

- 1) Diskrete jährliche Performance über die letzten fünf Jahre (bzw. seit Auflegung des Fonds) einschließlich (im Falle der Fonds, aber nicht ihrer Vergleichsindikatoren) aller Gebühren, aber ohne etwaige Ausgabe- oder Rücknahmegebühren, in Prozent auf Grundlage des NIW je Anteil bei wiederangelegten Nettoerträgen.
- 2) Kumulierte Renditen über einen Zeitraum von fünf Jahren (oder seit Auflegung des Fonds), einschließlich (im Falle der Fonds, aber nicht ihrer Vergleichsindikatoren) aller Gebühren, aber ohne etwaige Ausgabe- oder Rücknahmegebühren, in Prozent auf Grundlage des NIW je Anteil bei wiederangelegten Nettoerträgen.

Warnhinweis: Die Informationen sind kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung der Fonds. Sie erhalten unter Umständen nicht den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Diskrete jährliche Performance

%	31/07/19 – 31/07/20	31/07/18 - 31/07/19	31/07/17 - 31/07/18	31/07/16 - 31/07/17	31/07/15 - 31/07/16
Barings Eastern Trust	21,01	4,05	7,07	29,16	16,12
MSCI AC Asia ex Japan (Total Gross Return) Index²	5,07	4,17	6,03	28,61	16,15
Barings Europe Select Trust¹	-3,06	3,89	8,12	25,26	20,49
EMIX Smaller European Companies Ex UK (Total Gross Return) Index³	-0,25	-1,22	7,31	30,01	17,60
Barings European Growth Trust¹	-8,90	-0,87	5,92	30,15	3,49
MSCI Europe ex UK (Total Net Return) Index	-3,42	4,09	5,20	23,25	5,91
Baring German Growth Trust	-12,33	-7,43	6,48	31,30	10,89
HDAX® (Total Return) Index	-1,38	-1,78	8,15	25,16	10,33
Barings Japan Growth Trust	2,28	4,09	10,32	17,35	18,23
Japan (TSE) First Section (Total Gross Return) Index⁴	-6,06	0,96	9,75	16,81	15,66
Barings Korea Trust	11,84	-16,57	4,49	9,37	9,67
Korea Composite Stock Price Index (KOSPI)	2,93	-10,65	-3,96	20,13	21,94
Barings Strategic Bond Fund¹	-3,25	5,15	-0,75	1,29	-0,27

¹ Die angegebenen Performancedaten beziehen sich auf Class A GBP Inc

² Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Fondsperformance in den MSCI AC Asia ex Japan (Total Net Return) Index

³ Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Fondsperformance in den EMIX Smaller European Companies Ex UK (Total Net Return) Index

⁴ Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Fondsperformance in den Japan (TSE) First Section (Total Net Return) Index

Kumulierte Renditen über 5 Jahre bis 31. Juli 2020

%	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Barings Eastern Trust	21,01	25,92	34,83	74,14	102,21
MSCI AC Asia ex Japan (Total Gross Return) Index²	5,07	9,45	16,05	49,25	73,35
Barings Europe Select Trust¹	-3,06	0,70	8,88	36,38	64,33
EMIX Smaller European Companies Ex UK (Total Gross Return) Index³	-0,25	-1,47	5,73	37,46	61,65
Barings European Growth Trust¹	-8,90	-9,70	-4,35	24,49	28,84
MSCI Europe ex UK (Total Net Return) Index	-3,42	0,53	5,75	30,34	38,04
Baring German Growth Trust	-12,33	-18,84	-13,58	13,47	25,83
HDAX® (Total Return) Index	-1,38	-3,14	4,76	31,11	44,66
Barings Japan Growth Trust	2,28	6,47	17,45	37,83	62,96
Japan (TSE) First Section (Total Gross Return) Index⁴	-6,06	-5,15	4,09	21,59	40,63
Barings Korea Trust	11,84	-6,69	-2,50	6,64	16,95
Korea Composite Stock Price Index (KOSPI)	2,93	-8,04	-11,68	6,11	29,38
Barings Strategic Bond Fund¹	-3,25	1,73	0,96	2,27	1,99

¹ Die angegebenen Performancedaten beziehen sich auf Class A GBP Inc

² Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Fondsperformance in den MSCI AC Asia ex Japan (Total Net Return) Index

³ Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Fondsperformance in den EMIX Smaller European Companies Ex UK (Total Net Return) Index

⁴ Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Fondsperformance in den Japan (TSE) First Section (Total Net Return) Index

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die derzeitige oder zukünftige Entwicklung. Die Angaben zur Wertentwicklung berücksichtigen nicht bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallende Provisionen oder Kosten.

Anlagen bergen Risiken. Der Wert einer Anlage und die erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen und sind nicht garantiert.

Quelle: Barings / Morningstar, Stand: 31. Juli 2020.

Aktuellere Angaben zur Wertentwicklung finden Sie unter www.barings.com.

Informationen für Anteilhaber in Deutschland

Diese länderspezifische Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts für den Barings Eastern Trust, Barings European Growth Trust, Barings Europe Select Trust, Barings German Growth Trust, Barings Strategic Bond Fund und Barings Korea Trust vom 31. August 2020 und ist zusammen mit diesem zu lesen.

Die Zahl- und Informationsstelle („Deutsche Zahl- und Informationsstelle“) für die Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Deutsche Bank AG
TSS/Post IPO Services
Tanusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Sämtlicher Schriftverkehr sollte an die Deutsche Bank AG „TSS/Global Equity Services, Post IPO Services“ unter der o.g. Adresse gerichtet werden.

Eine weitere Informationsstelle („Weitere Deutsche Informationsstelle“) für die Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Baring Asset Management
Ulmenstraße 37-39
D-60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Ersuchen des Anteilhabers über die Deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Treuhandvertrag nebst etwaigen Ergänzungsverträgen, der Verkaufsprospekt und etwaige Prospektergänzungen, die wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Documents“), die geprüften Jahresberichte sowie die ungeprüften Halbjahresberichte für die Fonds sind bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Weiteren Deutschen Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Bundesrepublik Deutschland täglich unter www.fundinfo.com veröffentlicht und sind kostenlos bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle und der Weiteren Deutschen Informationsstelle erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden den eingetragenen Anteilhabern auf dem Postweg übersandt und können ebenfalls kostenlos von der Deutschen Zahl- und Informationsstelle und der Weiteren Deutschen Informationsstelle bezogen werden. In folgenden Fällen wird zudem eine Mitteilung unter www.fundinfo.com veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung eines Fonds, Änderungen des Treuhandvertrags, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, Verschmelzung von Fonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Besondere Risiken aufgrund der Veröffentlichungserfordernisse für Steuern in Deutschland

Eine ausländische Investmentgesellschaft (wie die Verwaltungsgesellschaft) ist verpflichtet, den deutschen Finanzbehörden auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutschen Finanzbehörden die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennen. Außerdem sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass falls sich die Unrichtigkeit der veröffentlichten Angaben herausstellen sollte, eine nachträglich vorgenommene Berichtigung im Allgemeinen nicht rückwirkend gilt und in der Regel erst im laufenden Geschäftsjahr wirksam wird. Entsprechend kann sich die Korrektur zu Gunsten oder zu Ungunsten der Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, auswirken.

Adresse:

Baring Fund Managers Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

www.barings.com

Wichtige Informationen:

Dieses Dokument wird von Baring Fund Managers Limited genehmigt und ausgestellt.

Veröffentlichung:

Baring Fund Managers Limited
Zugelassen und reguliert durch die Financial Conduct Authority
20 Old Bailey, London, EC4M 7BF

BARINGS

The logo for Barings, featuring the word "BARINGS" in a bold, blue, sans-serif font. Below the text is a horizontal line with a green-to-blue gradient.